

Capital Issuing GmbH

Norderfriedrichskoog, Bundesrepublik Deutschland

Börsenzulassungsprospekt für

€ 150.000.000 Teilschuldverschreibungen
mit fester/variabler Verzinsung und ohne feste Laufzeit mit bedingter Verpflichtung
zur Zahlung von Zinsen und Rückzahlung
abhängig vom Erhalt von Gewinnbeteiligungen und Rückzahlung
einer Stillen Beteiligung am Unternehmen der

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG

Düsseldorf

– ISIN DE 0001365880 –
der Capital Issuing GmbH

Die Capital Issuing GmbH, eine nach deutschem Recht errichtete Gesellschaft mit Sitz in Norderfriedrichskoog (die „Emittentin“), wird den Erlös aus der Ausgabe der Teilschuldverschreibungen dazu verwenden, sich mit einer Einlage im Nennbetrag von € 150.000.000 am Handelsgewerbe der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG, Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland, als typisch stiller Gesellschafter zu beteiligen.

Die Zulassung der Teilschuldverschreibungen zum Handel im amtlichen Markt der Frankfurter Wertpapierbörse wird beantragt.

Die Teilschuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer Globalschuldverschreibung ohne Zinsanteilsscheine verbrieft. Die Globalurkunde lautet auf den Inhaber und wird während der gesamten Laufzeit der Teilschuldverschreibungen bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt. Die Teilschuldverschreibungen können in Form von Miteigentumsanteilen entsprechend den anwendbaren Regelungen der Clearstream Banking AG übertragen werden.

Angebotspreis: € 1.000 je Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von € 1.000

Die Teilschuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 („Securities Act“) registriert. Dementsprechend dürfen die Teilschuldverschreibungen nicht in den Vereinigten Staaten oder US-Personen angeboten oder an diese verkauft werden, es sei denn, im Einklang mit der auf der Grundlage des Securities Act ergangenen Regulation S oder falls die Voraussetzungen einer Ausnahme von den Registrierungsanforderungen des Securities Act vorliegen.

Structuring Advisor

Deutsche Bank



CORPORATES & MARKETS

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	3
ZUSAMMENFASSUNG DES ANGEBOTS	5
VERWENDUNG DES EMISSIONSERLÖSES	10
RISIKOFAKTOREN	11
BESCHREIBUNG DER EMISSIONSSTRUKTUR	14
ÜBERBLICK	14
EMISSIONSBEDINGUNGEN	16
VERTRAG ÜBER EINE STILLE BETEILIGUNG	24
BESTÄTIGUNGSERKLÄRUNG DER DEUTSCHE APOTHEKER- UND ÄRZTEBANK EG UND DER CAPITAL ISSUING GMBH	31
TREUHANDVERTRAG	32
WESENTLICHE BESTIMMUNGEN DES FORDERUNGSKAUFVERTRAGS	36
WESENTLICHE BESTIMMUNGEN DER AUFWENDUNGSERSATZVEREINBARUNG	36
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN	37
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE DEUTSCHE APOTHEKER- UND ÄRZTEBANK EG ...	39
AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN DER DEUTSCHE APOTHEKER- UND ÄRZTEBANK EG	44
GEPRÜFTE FINANZINFORMATIONEN FÜR DIE GESCHÄFTSJAHRE 2000, 2001 UND 2002 ...	44
GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER DEUTSCHE APOTHEKER- UND ÄRZTEBANK EG	46
JÜNGSTER GESCHÄFTSGANG UND AUSSICHTEN DER DEUTSCHE APOTHEKER- UND ÄRZTEBANK EG	49
BESTEUERUNG	50
ÜBERNAHME UND VERKAUF	53
FINANZINFORMATIONEN DER DEUTSCHE APOTHEKER- UND ÄRZTEBANK EG	F-1

Allgemeine Informationen

Verantwortlichkeit für den Prospektinhalt

Die Capital Issuing GmbH (die „Emittentin“), die Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, („Deutsche Bank“) und die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, übernehmen die Verantwortlichkeit nach deutschem Recht gemäß § 13 des Wertpapier-Verkaufsprospektgesetzes in Verbindung mit den §§ 44 ff. des Börsengesetzes und erklären, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Börsenzulassungsprospekt („Prospekt“) vom 3. September 2003 richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Die Emittentin hat keiner Person gestattet, Auskünfte zu erteilen oder Zusicherungen zu machen, die nicht in diesem Prospekt, in sonstigen Dokumenten, die im Zusammenhang mit der Ausgabe der Teilschuldverschreibungen vereinbart worden sind, in Angaben, die die Emittentin gemacht hat oder in öffentlich zugänglichen Informationen enthalten sind oder nicht mit deren Inhalt übereinstimmen. Sofern Auskünfte erteilt oder Zusicherungen gemacht wurden, sind sie nicht der Emittentin zuzurechnen.

Die Übergabe des Prospekts bzw. das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung der Teilschuldverschreibungen bedeutet unter keinen Umständen, dass die im Prospekt enthaltenen Informationen auch nach dem Datum zutreffend sind, an dem der Prospekt veröffentlicht wurde oder dass keine Verschlechterung der Finanzlage der Emittentin oder der Deutsche Apotheker und Ärztebank eG seit dem Datum des Prospekts eingetreten ist.

Gegenstand des Prospekts

Gegenstand des Prospekts sind insgesamt € 150.000.000 Stück 150.000 auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen von 2003 zu je € 1.000 mit bedingtem Anspruch auf Zinszahlung und Rückzahlung (die „Teilschuldverschreibungen“).

Einsichtnahme in Unterlagen

Die in diesem Prospekt genannten, die Emittentin und die Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG betreffenden Unterlagen können während der üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Emittentin, Koogstraat 4, 25870 Norderfriedrichskoog, Deutschland, sowie in den Geschäftsräumen der Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Große Gallusstraße 10-14, 60272 Frankfurt am Main, Deutschland, eingesehen werden.

Beschreibung der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG

Alle Bezugnahmen in diesem Prospekt auf „Emittentin“ beziehen sich auf die Capital Issuing GmbH. Bezugnahmen auf „DAPO eG“ beziehen sich auf die Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG. Für eine ausführliche Darstellung der Unternehmensgeschichte der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG siehe „Allgemeine Informationen über die Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG“.

Hinweise zu zukunftsbezogenen Aussagen

Die in diesem Prospekt enthaltenen Aussagen in Bezug auf das künftige Finanzergebnis und die Ergebnisentwicklung sowie andere Aussagen, die sich nicht auf die Vergangenheit beziehen, sind zukunftsbezogene Aussagen. Die Begriffe „Auffassung“, „voraussichtlich“, „prognostizieren“, „schätzen“ sowie ähnliche Ausdrücke werden verwendet, um derartige Aussagen als zukunftsbezogen auszuweisen. Derartige Aussagen erfolgen auf der Grundlage von Annahmen, die sich – obwohl sie gegenwärtig angemessen sind – in Zukunft als irrtümlich erweisen mögen. Die Risiken und Unwägbarkeiten, denen sich die Emittentin und die DAPO eG im Hinblick auf ihre künftige Entwicklung ausgesetzt sehen, sowie die Faktoren, welche die Richtigkeit derartiger zukunftsbezogener Aus-

sagen beeinflussen, werden im gesamten Prospekt im Grundsatz berücksichtigt. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem die in den Kapiteln „Risikofaktoren“, „Jüngster Geschäftsgang und Aussichten der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG“ und „Finanzinformationen der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG“ erläuterten Faktoren. Die tatsächlichen Ergebnisse könnten in erheblicher Weise von den Ergebnissen abweichen, die in den hierin enthaltenen zukunftsbezogenen Aussagen in Erwägung gezogen werden, falls derartige Risiken oder Unwägbarkeiten eintreten oder die Tatsachen, auf denen die zukunftsbezogenen Aussagen beruhen, sich als unzutreffend erweisen.

Bezugnahmen auf Währungen

Bezugnahmen in diesem Prospekt auf „Euro“, „EUR“ oder „€“ beziehen sich auf die gemeinsame Währung der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, die seit dem 1. Januar 1999 an die Stelle der Landeswährungen der betreffenden Staaten trat. Bezugnahmen auf „D-Mark“, „DEM“ oder „DM“ beziehen sich auf die vor der Einführung des Euro geltende Währung der Bundesrepublik Deutschland. Die Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG veröffentlicht ihre Abschlüsse in Euro.

Zusammenfassung des Angebots

Diese Zusammenfassung der Transaktion wird in ihrer Gesamtheit durch Verweise auf die ausführlichen Angaben eingeschränkt und ergänzt, die an anderer Stelle in diesem Prospekt, insbesondere in den nachstehenden Emissionsbedingungen und dem Vertrag über eine Stille Beteiligung (nachfolgend auch „Beteiligungsvertrag“), enthalten sind. Bei Abweichungen zwischen dieser Zusammenfassung und detaillierteren Angaben an anderer Stelle in diesem Prospekt sind die letzteren Angaben maßgeblich.

- Emittentin:** Capital Issuing GmbH mit Sitz in Norderfriedrichskoog, Deutschland. Die Emittentin ist eine nach deutschem Recht gegründete, nicht mit der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG verbundene und nicht mit ihr konsolidierte GmbH, die sich am Handelsgewerbe der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG als typisch stiller Gesellschafter beteiligt (siehe „Beschreibung der Emissionsstruktur“ – „Vertrag über eine Stille Beteiligung“).
- Die Emittentin darf neben den von ihr zur Refinanzierung der Stillen Einlage (siehe „Beschreibung der Emissionsstruktur“ – „Vertrag über eine Stille Beteiligung“) begebenen Teilschuldverschreibungen keine Verbindlichkeiten begründen, mit Ausnahme solcher, die zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes zwingend erforderlich sind (siehe „Allgemeine Informationen über die Emittentin“).
- DAPO eG:** Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG, Düsseldorf, Deutschland. Siehe „Allgemeine Informationen über die Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG“.
- Arrangeur** Deutsche Bank AG London.
- Gemeinsame Konsortialführer:** Deutsche Bank AG London und Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München.
- Zahlstelle:** Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Deutschland.
- Teilschuldverschreibungen:** € 150.000.000 Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von € 1.000 je Teilschuldverschreibung mit fester/variabler Verzinsung und ohne feste Laufzeit mit bedingter Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen und Rückzahlung abhängig vom Erhalt von Gewinnbeteiligungen und Rückzahlung einer Stillen Beteiligung (siehe „Beschreibung der Emissionsstruktur“ – „Vertrag über eine Stille Beteiligung“) am Handelsgewerbe der DAPO eG.
- Erlösverwendung:** Die Emittentin verwendet den Erlös aus der Emission der Teilschuldverschreibungen für die Einlage im Rahmen der Stillen Beteiligung.
- Stille Gesellschaft:** Die Emittentin ist als typisch stiller Gesellschafter am Handelsgewerbe der DAPO eG mit einer Einlage im Nennbetrag von € 150.000.000 beteiligt. Die Einlage soll als haftendes Eigenkapital (Kernkapital) im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) und der Eigenmittelempfehlungen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht dienen. Der Gesamtnennbetrag der Stillen Einlage (siehe „Beschreibung der Emissionsstruktur“ – „Vertrag über eine Stille Beteiligung“) entspricht dem Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen.
- Die Stille Beteiligung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie unterliegt deutschem Recht.
- Rang des Stillen Gesellschafters:** Forderungen der Emittentin gegenüber der DAPO eG aus der Stillen Beteiligung sind nachrangig gegenüber Forderungen aller bestehenden und künftigen Gläubiger der DAPO eG (einschließlich der Forderungen aus Genussrechten oder nachrangiger Verbindlichkeiten i. S. v. § 10 Abs. 5, 5a und 7 KWG). Sie sind mindestens gleichrangig mit Forderungen aus bestehenden und künfti-

gen stillen Gesellschaften und gehen Forderungen aus Geschäftsguthaben der DAPO eG im Range vor.

Beteiligung der Emittentin am Gewinn der DAPO eG:

Die Emittentin hat bis einschließlich für den am 31. Dezember 2013 ablaufenden Gewinnzeitraum Anspruch auf eine Gewinnbeteiligung in Höhe von 7,1347% des Einlagenennbetrags. Für die darauf folgenden Gewinnzeiträume hat die Emittentin jeweils Anspruch auf eine Gewinnbeteiligung in Höhe von 4,4417% über dem jeweils gültigen Zinssatz für Einlagen in Euro für zwölf Monate. Die Gewinnbeteiligung wird jeweils für einen Zahlungszeitraum von einem Ausschüttungstag bis zum nächstfolgenden Ausschüttungstag auf Grundlage der tatsächlichen Anzahl der Tage in diesem Zeitraum, geteilt durch 365 bzw. 366, berechnet. Zahlungszeitraum ist der Zeitraum ab dem Datum der Leistung der Stillen Einlage (einschließlich) bis zum ersten Ausschüttungstag (ausschließlich) bzw. von einem Ausschüttungstag (einschließlich) bis zum nächsten Ausschüttungstag (ausschließlich).

Die Gewinnbeteiligung entfällt, wenn und soweit durch ihre Zahlung bei der DAPO eG ein Bilanzverlust im Sinne des § 268 Abs.1 Satz 2 Handelsgesetzbuch (HGB) entstehen oder erhöht würde. Die Gewinnbeteiligung entfällt ferner, wenn und soweit der aufgrund des Vertrages über eine Stille Beteiligung und anderer Teilgewinnabführungsverträge als Gewinnbeteiligungen auszahlende Betrag den Jahresüberschuss der DAPO eG abzüglich eines Verlustvortrages aus dem Vorjahr und Einstellungen in die gesetzliche Rücklage sowie zuzüglich Entnahmen aus den anderen Ergebnismrücklagen übersteigen würde. Die Zahlung einer Gewinnbeteiligung setzt außerdem voraus, dass der infolge Verlustbeteiligung unter den Nennbetrag reduzierte Buchwert der Stillen Einlage wieder vollständig aufgefüllt wurde.

Zahlt die DAPO eG für das betreffende Geschäftsjahr eine Gewinnverteilung an ihre Genossen (Dividende) oder erbringt sie Zahlungen auf Andere Kernkapitalinstrumente (siehe „Beschreibung der Emissionsstruktur“ – „Vertrag über eine Stille Beteiligung“), so muss die DAPO eG trotz eines Bilanzverlusts aus Ergebnismrücklagen i. S. v. § 337 Abs. 2 HGB die erforderlichen Beträge entnehmen, um eine etwaige Herabsetzung des Buchwertes zu vermeiden oder einen etwaigen herabgesetzten Buchwert der Stillen Einlage wieder aufzufüllen sowie die Gewinnbeteiligung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen dieses Absatzes zu zahlen. Eine Auflösung der gesetzlichen Rücklage i. S. d. § 7 Nr. 2 GenG ist nur nach Auflösung anderer Ergebnismrücklagen und nur zur Deckung eines Bilanzverlusts (ohne Berücksichtigung des Zinsaufwandes für die Gewinnbeteiligung) zulässig. Eine Verpflichtung zur Wiederauffüllung bzw. Vermeidung der Herabsetzung und Zahlung von Gewinnbeteiligung durch Auflösung von Ergebnismrücklagen besteht nur, wenn und soweit derartige Ergebnismrücklagen vorhanden sind und ein Solvabilitätskoeffizient der DAPO eG auf Instituts- und Gruppenebene von mindestens 9% erhalten bleibt. Bei Zahlungen von Gewinnbeteiligungen sind die vorstehenden Beschränkungen zu beachten. Kapitalrücklagen können zur Bedienung der Stillen Beteiligung nicht herangezogen werden. Werden im Verhältnis zur Stillen Einlage gleichrangige Andere Kernkapitalinstrumente nur teilweise bedient, ist die Gewinnbeteiligung zum gleichen Teil zu zahlen. Werden im Verhältnis zur Stillen Einlage nachrangige Andere Kernkapitalinstrumente nur teilweise bedient, ist die Gewinnbeteiligung voll zu zahlen. Die DAPO eG wird keine Gewinnbeteiligung zahlen, wenn und soweit ihr die Zahlung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) untersagt wurde. Zahlt die DAPO eG die Gewinnbeteiligung wegen noch nicht erfolgter Feststellung des Jahresabschlusses erst nach dem Fälligkeitstag, ist die Gewinnbeteiligung mit 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Siehe zum Wegfall der Verpflichtung zur Zahlung von Gewinnbeteiligungen auch „Risikofaktoren – Gewinnbeteiligung und Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen“.

Die Emittentin kann eine Erhöhung der prozentualen Gewinnbeteiligung verlangen, wenn und soweit sich aufgrund einer Änderung der steuerlichen Ver-

hältnisse bei ihm die Kosten der Refinanzierung erhöhen oder sich zusätzliche Belastungen ergeben.

Entfallene Gewinnbeteiligungen sind nicht nachzahlbar.

**Beteiligung der
Emittentin am
Verlust der DAPO eG:**

Im Falle eines Bilanzverlusts wird der Buchwert der Stillen Einlage im Verhältnis ihres Buchwerts zu dem Buchwert des gesamten am Verlust teilnehmenden haftenden Eigenkapitals der DAPO eG vermindert. Die Auffüllung erfolgt aus künftigen Bilanzgewinnen. Zahlt die DAPO eG für das betreffende Geschäftsjahr eine Gewinnverteilung an ihre Genossen (Dividende) oder erbringt sie Zahlungen auf Andere Kernkapitalinstrumente (siehe „Beschreibung der Emissionsstruktur“ – „Vertrag über eine Stille Beteiligung“), so muss die DAPO eG trotz eines Bilanzverlusts aus Ergebnismrücklagen i.S.v. § 337 Abs. 2 HGB die erforderlichen Beträge entnehmen, um eine etwaige Herabsetzung des Buchwertes zu vermeiden oder einen etwaigen herabgesetzten Buchwert der Stillen Einlage wieder aufzufüllen. Hierbei ist eine Auflösung der gesetzlichen Rücklage i.S.d. § 7 Nr. 2 GenG nur nach Auflösung anderer Ergebnismrücklagen und nur zur Deckung eines Bilanzverlusts zulässig. Eine Verpflichtung zur Wiederauffüllung bzw. Vermeidung der Herabsetzung und Zahlung von Gewinnbeteiligung durch Auflösung von Ergebnismrücklagen besteht nur, wenn und soweit derartige Ergebnismrücklagen vorhanden sind und ein Solvabilitätskoeffizient der DAPO eG auf Instituts- und Gruppenebene von mindestens 9% erhalten bleibt.

**Kündigung der
Stillen Gesellschaft:**

Die Kündigung durch die Emittentin ist ausgeschlossen.

Die DAPO eG kann die Stille Gesellschaft mit einer Frist von zwei Jahren zum Geschäftsjahresende, bei Änderung bestimmter steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Verhältnisse jederzeit mit einer Frist von zwei Jahren zum Monatsende kündigen, erstmals mit Wirkung zum 31. Dezember 2013 (siehe „Risikofaktoren“ – „Kein fester Rückzahlungstermin“ sowie „Beschreibung der Emissionsstruktur“ – „Überblick“ – „Beteiligungsvertrag“). Die Kündigung bedarf jeweils der vorherigen Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin).

Falls die Stille Einlage nicht mehr als haftendes Eigenkapital (Kernkapital) im Sinne des KWG anerkannt wird, kann die DAPO eG jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende kündigen.

Unterschreitet der Buchwert der Stillen Einlage den Einlagenennbetrag, gilt der Beteiligungsvertrag im Fall einer Kündigung erst dann als beendet, wenn die Stille Einlage bis zur vollständigen Höhe des Einlagenennbetrags wieder aufgefüllt ist.

Bei Beendigung der Stillen Beteiligung während eines Geschäftsjahres ist die Stille Einlage vom Beendigungstag bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung erfolgt, in Höhe der dann gültigen Gewinnbeteiligung zu verzinsen.

Vorbehaltlich der Verzinsung bei unterjähriger Beendigung der Stillen Beteiligung wird der Rückzahlungsbetrag, der bei Beendigung der Stillen Beteiligung zu zahlen ist, für den Zeitraum vom Beendigungstag bis zum Rückzahlungstag nicht verzinst.

**Forderungs-
kaufvertrag:**

Bei der Ausschüttung der Gewinnbeteiligung an die Emittentin oder einer Auffüllung der Stillen Einlage nach Herabsetzung ihres Buchwerts behält die DAPO eG gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG Kapitalertragsteuer auf die ausgeschütteten Beträge bzw. den Betrag der Wiederauffüllung ein, falls die Finanzverwaltung für Zahlungen an die Emittentin keine Befreiung erteilt hat. Der Einbehalt wird als Vorauszahlung auf die von der Emittentin geschuldete Körperschaftsteuer angerechnet. In der Höhe, in der die Vorauszahlung die tat-

sächliche Körperschaftsteuerschuld der Emittentin übersteigt, steht der Emittentin jeweils ein Steuererstattungsanspruch gegen die Finanzbehörden zu.

Nach Maßgabe des Forderungskaufvertrages zwischen der Emittentin und der DAPO eG verkauft und tritt die Emittentin ihre Steuererstattungsansprüche gegen die Finanzbehörden an die DAPO eG ab. Als Gegenleistung stehen der Emittentin Zahlungsansprüche gegen die DAPO eG zu, die jeweils zum Zeitpunkt der Ausschüttung der Jährlichen Gewinnbeteiligung und in Höhe des jeweiligen Einbehalts zur Zahlung fällig werden. Die Gewinnbeteiligung nach Einbehalt der Kapitalertragsteuer entspricht zusammen mit dem Kaufpreis für den Steuererstattungsanspruch dem Bruttobetrag der Gewinnbeteiligung.

- Treuhandvertrag:** Nach Maßgabe des Treuhandvertrages zwischen der Emittentin, der DAPO eG und der Treuhänderin zu Gunsten der Inhaber der Teilschuldverschreibungen (nachfolgend auch die „Investoren“) tritt die Emittentin alle bestehenden und künftigen Gewinnbeteiligungsansprüche, Verspätungszinsansprüche, Zahlungsansprüche und Beendigungsansprüche gegen die DAPO eG zur Sicherung der Ansprüche der Investoren an die Treuhänderin ab.
- Treuhanderin:** Deutsche Bank Luxembourg S.A., Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg.
- Status der Teilschuldverschreibungen:** Die Teilschuldverschreibungen begründen unbesicherte (mit Ausnahme der Sicherung durch den Treuhandvertrag) und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.
- Andere Kernkapitalinstrumente:** Die DAPO eG behält sich das Recht vor, Verträge über Andere Kernkapitalinstrumente (siehe „Beschreibung der Emissionsstruktur“ – „Vertrag über eine Stille Beteiligung“) zu gleichen oder anderen Bedingungen einzugehen. Forderungen künftiger stiller Gesellschafter (bzw. der Inhaber von Sicherheiten für Kernkapitalinstrumente von Tochtergesellschaften) dürfen den Forderungen der Emittentin aus dem Beteiligungsvertrag nicht im Rang vorgehen.
- Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen:** Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen ist unbegrenzt.
- Die Emittentin kann die Teilschuldverschreibungen erstmals zum 31. Juli 2014 oder aus Steuergründen jederzeit zur vorzeitigen Rückzahlung kündigen, wenn die Finanzierung der Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen durch Ausgabe vergleichbarer Schuldverschreibungen oder auf andere Weise gesichert ist.
- Bei Verletzung von Verpflichtungen aus den Emissionsbedingungen seitens der Emittentin können die Inhaber der Teilschuldverschreibungen diese nach Maßgabe der Emissionsbedingungen vorzeitig kündigen.
- Im Übrigen erfolgt die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen bei Rückzahlung der Stillen Beteiligung in Höhe der von der DAPO eG zurückgezahlten Stillen Einlage.
- Zinszahlung:** Jährlich bis zum Fälligkeitstag, der in das Jahr 2014 fällt, in Höhe von 7,133 % p.a. des Einlagenennbetrages, ab dem Fälligkeitstag, der in das Jahr 2015 fällt, in Höhe von 4,44 % über dem jeweils gültigen Zinssatz für Einlagen in Euro für zwölf Monate p.a., wenn und soweit die Treuhänderin die erforderlichen Beträge für Rechnung der Emittentin tatsächlich erhalten hat. Der Zinssatz entspricht der Gewinnbeteiligung der Emittentin aus der Stillen Beteiligung vermindert um eine Marge von 0,0017 % p.a. des Einlagenennbetrages, die die Emittentin als eigene Einkünfte erhält. Die Marge ist nur zu zahlen, wenn und soweit die Jährliche Gewinnbeteiligung zusammen mit dem Kaufpreis für den

Steuererstattungsanspruch die an die Investoren zu zahlenden Zinsen übersteigt. Die DAPO eG hat sich in einer separaten Vereinbarung zum Ersatz solcher laufender und notwendiger Aufwendungen der Emittentin verpflichtet, die mit dem Halten und der Verwaltung der Stillen Beteiligung sowie der Ausgabe der Teilschuldverschreibungen zusammenhängen.

Zinszahlungstage: Zinszahlungstag ist der 31. Juli des Geschäftsjahres, welches auf das maßgebliche Geschäftsjahr der DAPO eG folgt; handelt es sich bei diesem Tag nicht um einen Geschäftstag, der erste auf den 31. Juli folgende Geschäftstag, wobei für diese Verschiebung keine zusätzlichen Zinsen zu zahlen sind.

Sollte am jeweiligen Fälligkeitstag der Jahresabschluss der DAPO eG für das maßgebliche Geschäftsjahr noch nicht festgestellt sein, verschiebt sich die Zahlung auf den ersten Geschäftstag nach dem Tag der Feststellung des Jahresabschlusses der DAPO eG. Die Emittentin wird die Verspätungszinsen, die die Treuhänderin von der DAPO eG erhalten hat, als zusätzliche Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen zahlen.

Gewinnzeitraum: Der Erste Gewinnzeitraum (siehe „Beschreibung der Emissionsstruktur“ – „Vertrag über eine Stille Beteiligung“) entspricht dem Zeitraum ab dem Datum der Leistung der Stillen Einlage bis zum 31. Dezember 2003 (jeweils einschließlich). Jeder folgende Gewinnzeitraum entspricht dem Geschäftsjahr der DAPO eG vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres (jeweils einschließlich), sofern er nicht infolge wirksamer Beendigung des Beteiligungsvertrags vorher endet.

Zahlungszeitraum: Der Erste Zahlungszeitraum (siehe „Beschreibung der Emissionsstruktur“ – „Vertrag über eine Stille Beteiligung“) läuft ab dem Datum der Leistung der Stillen Einlage (einschließlich) bis zum ersten Ausschüttungstag (ausschließlich). Jeder nachfolgende Zahlungszeitraum läuft von einem Ausschüttungstag (einschließlich) bis zum nächst folgenden Ausschüttungstag (ausschließlich).

Die Berechnung der jeweils zahlbaren Gewinnbeteiligung erfolgt, auch im Falle der nachfolgenden Zahlungszeiträume, auf Grundlage der tatsächlichen Anzahl der Tage in diesem Zahlungszeitraum, geteilt durch 365 bzw. 366.

Bruttozinsklausel: Die Emittentin ist verpflichtet, in bestimmten Fällen (siehe „Beschreibung der Emissionsstruktur“ – „Emissionsbedingungen“) zusätzliche Beträge an die Inhaber der Teilschuldverschreibungen zu zahlen, soweit Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen zukünftig einer Abzugsteuer (mit Ausnahme von Zinsabschlag oder einer vergleichbaren Steuer) oder einem Einbehalt durch die Emittentin unterliegen.

In diesem Fall oder falls sich die Steuerbelastung der Emittentin durch eine Änderung der Gewerbeertragssteuer oder Einführung einer sonstigen Ertrags- oder Vermögenssteuer erhöht, ist die DAPO eG verpflichtet, die Gewinnbeteiligung entsprechend zu erhöhen.

Anwendbares Recht: Deutsches Recht.

Börsennotierung der Teilschuldverschreibungen: Frankfurt am Main (Amtlicher Markt).

Wertpapierkennnummern:	ISIN	DE 000 136 588 0
	Common Code	017386913
	WKN	136 588

Verwendung des Emissionserlöses

Die Emittentin verwendet den Erlös aus der Emission der Teilschuldverschreibungen, um sich am Handelsgewerbe der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG als typisch stiller Gesellschafter mit einer Vermögenseinlage von € 150.000.000 nach Maßgabe des in diesem Prospekt abgedruckten Vertrags über eine Stille Beteiligung zu beteiligen.

Risikofaktoren

Die nachstehende Zusammenfassung bestimmter Risikofaktoren sollte von potenziellen Investoren vor einem Kauf von Teilschuldverschreibungen sorgfältig gelesen werden. Die nachstehende Erörterung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Potenziellen Käufern wird empfohlen, sämtliche Angaben in diesem Prospekt zu berücksichtigen und gegebenenfalls Rücksprache mit sachverständigen Beratern zu halten.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Emissionsstruktur

Haftung

Die Teilschuldverschreibungen stellen ausschließlich Verpflichtungen der Emittentin dar und keinesfalls Ansprüche oder Verpflichtungen der Konsortialbanken, der Treuhänderin, der DAPO eG oder von verbundenen Unternehmen der Emittentin oder sonstigen natürlichen oder juristischen Personen. Keine der vorstehend genannten Personen übernimmt eine Haftung in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen, falls die Emittentin ihren diesbezüglichen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Bedingte Zahlungspflicht unter den Teilschuldverschreibungen

Die Verpflichtung der Emittentin zu Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen ist davon abhängig, dass sie die hierfür erforderlichen Beträge im Rahmen der Stillen Beteiligung und des Forderungskaufvertrages in voller Höhe von der DAPO eG erhält.

Gewinnbeteiligung und Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen

Die Emittentin zahlt die Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen aus der Jährlichen Gewinnbeteiligung (siehe „Beschreibung der Emissionsstruktur“ – „Emissionsbedingungen“) und dem Kaufpreisbetrag, welche die Treuhänderin für Rechnung der Emittentin jeweils tatsächlich erhalten hat. Reichen die von der DAPO eG gezahlten Beträge nicht aus, vermindert sich die Zinszahlung entsprechend. Die Zinszahlung entfällt vollständig, wenn und solange die Stille Einlage nach einer Herabsetzung ihres Buchwertes infolge einer Verlustbeteiligung des Stillen Gesellschafters noch nicht vollständig wieder auf den Einlagenennbetrag aufgefüllt wurde. Die Zinszahlung entfällt außerdem, soweit durch die Zahlung der Gewinnbeteiligung in Bezug auf einen Gewinnzeitraum ein Bilanzverlust im Sinne des § 268 Abs.1 Satz 2 HGB bei der DAPO eG entstehen oder sich erhöhen würde. Der Höchstbetrag der von der DAPO eG für jeden Gewinnzeitraum aufgrund des Vertrages über eine Stille Beteiligung und anderer Teilgewinnabführungsverträge auszahlbaren Gewinnbeteiligungen ist auf den Jahresüberschuss der DAPO eG abzüglich eines Verlustvortrages aus dem Vorjahr und Einstellungen in die gesetzliche Rücklage, jedoch zuzüglich der Entnahmen aus den anderen Ergebnisrücklagen, beschränkt. Nur wenn im Falle, dass die Zahlung der Gewinnbeteiligung zur Entstehung oder Erhöhung eines Bilanzverlustes führen würde, Gewinnverteilungen (Dividenden) an die Genossen der DAPO eG ausgeschüttet oder Zahlungen auf Andere Kernkapitalinstrumente geleistet werden, so muss die DAPO eG (wenn und soweit ein Solvabilitätskoeffizient der DAPO eG auf Instituts- und Gruppenebene von mindestens 9% erhalten bleibt) durch Entnahme aus Ergebnisrücklagen eine Herabsetzung des Buchwertes der Stillen Einlage vermeiden bzw. einen herabgesetzten Buchwert wieder auffüllen und durch Zahlung einer Gewinnbeteiligung bei der Emittentin die Voraussetzung für die Zinszahlung auf die Teilschuldverschreibungen schaffen. Eine Auflösung der gesetzlichen Rücklage i.S.d. § 7 Nr. 2 GenG ist nur nach Auflösung anderer Ergebnisrücklagen und nur zur Deckung eines Bilanzverlusts (ohne Berücksichtigung des Zinsaufwandes für die Gewinnbeteiligung) zulässig. Falls solche Ergebnisrücklagen nicht vorhanden sind oder, im Falle der gesetzlichen Rücklage, ggf. nicht aufgelöst werden dürfen, kann die Stille Beteiligung nicht bedient werden. Kapitalrücklagen können zur Bedienung der Stillen Beteiligung nicht herangezogen werden. Werden gleichrangige Andere Kernkapitalinstrumente nur teilweise bedient, ist die Gewinnbeteiligung im Rahmen der vorgenannten Beschränkungen zum gleichen Teil zu zahlen. Werden nachrangige Andere Kernkapitalinstrumente nur teilweise bedient, ist die Gewinnbeteiligung im Rahmen vorgenannten Beschränkungen

voll zu zahlen. Die DAPO eG zahlt keine Gewinnbeteiligung, wenn und soweit ihr die Zahlung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) untersagt wurde.

Die Emittentin hat nur unter den im vorangehenden Absatz genannten Fällen und nur im dort beschriebenen Umfang einen Anspruch gegen die DAPO eG auf Entnahme aus den Ergebnisrücklagen. Jedoch verpflichtet sich die DAPO eG für den Fall, dass keine Entnahme aus den Ergebnisrücklagen durch die DAPO eG erfolgt, keine Zahlungen auf Andere Kernkapitalinstrumente zu erbringen, sofern sie nicht zu solchen Zahlungen verpflichtet ist. Entfallene Zinszahlungen werden nicht nachgeholt.

Die Emittentin geht davon aus, dass sie nach gegenwärtigem Recht von Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen keine Kapitalertragsteuer einbehalten muss. Es kann allerdings nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung diese Auffassung nicht teilt. Die Emittentin wird jedenfalls nur dann zusätzliche Beträge an die Inhaber der Teilschuldverschreibungen zum Ausgleich eines etwaigen Einbehalts durch die Emittentin zahlen, soweit ein solcher Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist oder wird.

Unbeschränkte Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer der Emittentin

Der Geschäftszweck der Emittentin ist auf Grund ihrer Satzung auf die Beteiligung als stiller Gesellschafter am Handelsgewerbe einer Bank, die Ausgabe von Schuldverschreibungen sowie auf den Betrieb hierauf bezogener Hilfsgeschäfte beschränkt. Nach deutschem Recht bleibt indes die unbeschränkte Möglichkeit der Geschäftsführer der Emittentin zum Abschluss von Rechtsgeschäften außerhalb dieses Satzungszwecks unberührt. Sollten sich daher die Geschäftsführer pflichtwidrig und unter Verstoß gegen die Satzung der Gesellschaft über die genannten Beschränkungen hinwegsetzen, wären dadurch begründete Verbindlichkeiten der Emittentin in der Regel wirksam. Soweit solche Verbindlichkeiten nicht nach Maßgabe der Bestimmungen des zwischen der DAPO eG und der Emittentin geschlossenen Vertrages über den Aufwendungsersatz von der DAPO eG getragen werden, könnten sie die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu leisten, beeinträchtigen.

Rangstellung der Teilschuldverschreibungen und der Stillen Einlage

Die Teilschuldverschreibungen begründen nicht besicherte (mit Ausnahme der Sicherung durch den Treuhandvertrag) und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

Die Forderungen der Emittentin gegen die DAPO eG aus der Stillen Gesellschaft stellen jedoch ungesicherte Verbindlichkeiten der DAPO eG dar und sind *nachrangig* gegenüber Forderungen aller bestehenden und künftigen Gläubiger der DAPO eG (einschließlich Forderungen aus Genussrechten und gegebenenfalls anderen Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals sowie sonstiger nachrangiger Verbindlichkeiten gemäß § 10 Abs. 5, Abs. 5a und Abs. 7 KWG), *gleichrangig* mit allen Forderungen aus bestehenden und künftigen stillen Gesellschaften sowie mit Anderen Kernkapitalinstrumenten, die nach Maßgabe ihrer Bedingungen gleichrangig mit Gewinnbeteiligungen in Form von Stillen Gesellschaften sind und *vorrangig* vor allen Forderungen aus Geschäftsguthaben der DAPO eG. Die Auffüllung der Stillen Einlage nach einer Herabsetzung geht der Auffüllung des Geschäftsguthabens, der Zahlung von Gewinnverteilungen (Dividenden) und Einstellungen in Rücklagen (außer gesetzlich zu bildender Rücklagen) vor. Im Verhältnis zu Anderen Kernkapitalinstrumenten erfolgt die Auffüllung *gleichrangig*, im Verhältnis zu Genussrechten *nachrangig*, soweit deren Bedingungen nicht einen Gleichrang vorsehen.

Die nachrangigen Ansprüche aus der Stillen Beteiligung stellen den einzigen wesentlichen Vermögenswert der Emittentin dar. Die Bedienung dieser nachrangigen Ansprüche der Emittentin ist daher Voraussetzung für die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen zu leisten.

Keine direkten Ansprüche der Investoren gegen die DAPO eG

Die Inhaber der Teilschuldverschreibungen haben keine direkten Rechte oder Ansprüche auf Gewinnbeteiligung oder andere Ansprüche aus dem Beteiligungsvertrag und den weiteren Verträgen gegen die DAPO eG. Dies gilt auch dann, wenn die Teilschuldverschreibungen am Rückzahlungstag aufgrund eines herabgesetzten Buchwerts der Stillen Einlage nicht zum vollen Nennbetrag zurückgezahlt werden.

Kein fester Rückzahlungstermin

Ein fester Termin für die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.

Die Teilschuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, gegenüber den Investoren jährlich, erstmalig zum 31. Juli 2014, sowie aus bestimmten Steuergründen mit einer Frist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen zum Monatsende vorzeitig (d. h. vor Rückzahlung der Stillen Beteiligung) gekündigt und zuzüglich aufgelaufener Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen zurückgezahlt werden. Den Investoren stehen Zinsen nur bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem die Teilschuldverschreibungen wirksam gekündigt werden. Die vorzeitige Kündigung durch die Emittentin ist nur zulässig, sofern die Finanzierung der Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen durch Ausgabe vergleichbarer Schuldverschreibungen oder auf andere Weise gesichert ist.

In allen anderen Fällen hängt die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen von der Rückzahlung der Stillen Beteiligung ab. Die Stille Beteiligung wird insbesondere im Falle der Kündigung der Stillen Gesellschaft durch die DAPO eG zurückgezahlt. Die Kündigung durch die DAPO kann erstmals mit Wirkung zum 31. Dezember 2013 erfolgen. Ob die DAPO eG mit Wirkung zum 31. Dezember 2013 oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt kündigt, wird von einer Vielzahl von bankinternen und externen Faktoren abhängen, die die DAPO eG in ihre Entscheidung über die Kündigung einbeziehen wird. Zu diesen Faktoren zählen beispielsweise die Eigenkapitalausstattung und die Refinanzierungsmöglichkeiten der DAPO eG, die bankaufsichtliche Beurteilung der Stillen Einlage, die Notwendigkeit der vorherigen Zustimmung der BAFin sowie die allgemeinen Zins- und Kapitalmarktverhältnisse im Zeitpunkt der Kündigungsmöglichkeit.

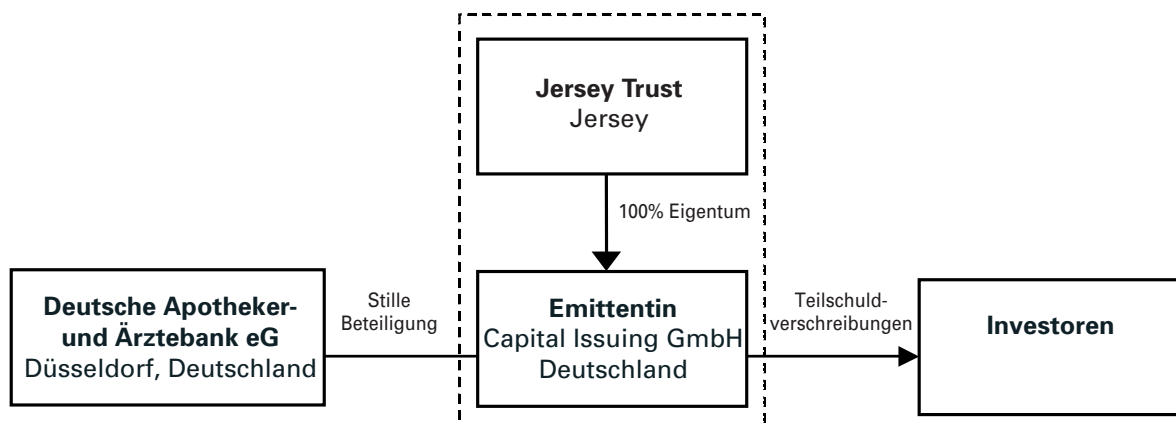
Die Rückzahlung der Stillen Beteiligung ist jedenfalls so lange ausgeschlossen, wie der Buchwert der Stillen Einlage durch eine vorherige Verlustbeteiligung gemindert und nicht wieder auf den Einlagenbetrag aufgefüllt ist.

Begrenzter Sekundärmarkt

Für diese Art von Teilschuldverschreibungen besteht kein etablierter Sekundärmarkt. Es lässt sich nicht vorhersagen, ob und wie sich ein Sekundärmarkt für diese Art von Teilschuldverschreibungen entwickeln und fortbestehen wird. Davon und von vielen anderen Faktoren hängen die Möglichkeit der Investoren zum Verkauf der Teilschuldverschreibungen und der für die Teilschuldverschreibungen zu erzielende Preis ab.

Beschreibung der Emissionsstruktur

Überblick



Beteiligungsvertrag

Die Emittentin wird den Erlös aus der Ausgabe der Teilschuldverschreibungen dazu verwenden, sich mit einer Einlage im Nennbetrag von € 150.000.000 am Handelsgewerbe der DAPO eG als typisch stiller Gesellschafter zu beteiligen. Die Stille Einlage wird bei der DAPO eG als haftendes Eigenkapital im Sinne des Kreditwesengesetzes behandelt. Aufgrund des Beteiligungsvertrages, der am 29. Juli 2003 unterzeichnet und am 28. August 2003 in das Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen wurde, hat die Emittentin Anspruch auf eine jährliche Gewinnbeteiligung in Höhe von 7,1347% p.a. des Einlagenennbetrags bis zum Ablauf des am 31. Dezember 2013 endenden Gewinnzeitraums, danach in Höhe des Zinssatzes für Einlagen in Euro für zwölf Monate (EURIBOR) plus 4,4417% p.a. des Einlagenennbetrags, jeweils berechnet für den entsprechenden Zahlungszeitraum.

Der Anspruch auf Zahlung einer Gewinnbeteiligung entfällt, wenn und soweit dadurch ein Bilanzverlust im Sinne des § 268 Abs.1 Satz 2 HGB bei der DAPO eG entstehen oder erhöht würde (siehe zum Wegfall der Verpflichtung zur Zahlung von Gewinnbeteiligungen auch „Risikofaktoren – Gewinnbeteiligung und Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen“). Entfallene Gewinnbeteiligungen werden nicht nachgezahlt. Im Falle eines Bilanzverlusts wird die Einlage der Emittentin verhältnismäßig mit anderen, an einem Verlust teilnehmenden Bestandteilen des haftenden Eigenkapitals der DAPO eG vermindert. Die Auffüllung der Stillen Einlage erfolgt aus künftigen Bilanzgewinnen.

Die Kündigung durch den Stillen Gesellschafter ist ausgeschlossen. Die DAPO eG kann die Stille Gesellschaft mit einer Frist von zwei Jahren, erstmals mit Wirkung zum 31. Dezember 2013, kündigen. Die Kündigung bedarf der vorherigen Zustimmung der BAFin.

Forderungskaufvertrag

Bei der Ausschüttung der Gewinnbeteiligung an die Emittentin oder einer Auffüllung der Stillen Einlage nach Herabsetzung ihres Buchwerts behält die DAPO eG gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG Kapitalertragsteuer auf die ausgeschütteten Beträge bzw. den Betrag der Wiederauffüllung ein, falls die Finanzverwaltung für Zahlungen an die Emittentin keine Befreiung erteilt hat. Der Einbehalt wird als Vorauszahlung auf die von der Emittentin geschuldete Körperschaftsteuer angerechnet. In der Höhe, in der die Vorauszahlung die tatsächliche Körperschaftsteuerschuld der Emittentin übersteigt, steht der Emittentin jeweils ein Steuererstattungsanspruch gegen die Finanzbehörden zu. Nach Maßgabe des Forderungskaufvertrages verkauft und tritt die Emittentin ihre Steuererstattungsansprüche gegen die Finanzbehörden an die DAPO eG ab. Als Gegenleistung stehen der Emittentin Zahlungsansprüche gegen die DAPO eG zu, die jeweils zum Zeitpunkt der Ausschüttung der Jährlichen Gewinnbeteiligung und in Höhe des jeweiligen Einbehalts zur Zahlung fällig werden. Die Gewinnbeteiligung

nach Einbehalt der Kapitalertragsteuer entspricht zusammen mit dem Kaufpreis für den Steuererstattungsanspruch dem Bruttobetrag der Gewinnbeteiligung.

Teilschuldverschreibungen

An jedem Fälligkeitstag wird die Emittentin aus der Jährlichen Gewinnbeteiligung (siehe „Beschreibung der Emissionsstruktur“ – „Emissionsbedingungen“) und dem Kaufpreisbetrag, die die Treuhänderin für Rechnung der Emittentin erhalten hat, Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen an die Investoren in Höhe von 7,133% p.a des Einlagenennbetrages bzw. ab dem Fälligkeitstag (einschließlich), der in das Jahr 2015 fällt, 4,44% über dem jeweils gültigen Zinssatz für Einlagen in Euro für zwölf Monate (EURIBOR) des Einlagenennbetrages zahlen, soweit sich die Zinszahlung nicht aufgrund einer niedrigeren Gewinnbeteiligung entsprechend vermindert. Der Zinssatz entspricht der Gewinnbeteiligung der Emittentin vermindert um eine Marge in Höhe von 0,0017% p. a. des Einlagenennbetrags, die die Emittentin als eigene Einkünfte erhält. Die Emittentin erzielt nur dann und nur insoweit eigene Einkünfte, als die Jährliche Gewinnbeteiligung zusammen mit dem Kaufpreisbetrag die an die Investoren zu zahlenden Zinsen übersteigt. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Zinszahlungen nachzuholen, wenn die Verpflichtung zur Vornahme solcher Zinszahlungen entfallen ist.

Die Teilschuldverschreibungen haben kein festes Rückzahlungsdatum. Die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen erfolgt bei Rückzahlung der Stillen Beteiligung in Höhe der von der DAPO eG zurückgezahlten Stillen Einlage (siehe „Beschreibung der Emissionsstruktur“ – „Vertrag über eine Stille Beteiligung“). Die Rückzahlung der Stillen Beteiligung ist ausgeschlossen, solange die Stille Einlage durch eine vorherige Verlustbeteiligung gemindert und nicht wieder aufgefüllt ist.

Treuhandvertrag

Nach Maßgabe des Treuhandvertrages zwischen der Emittentin, der DAPO eG und der Treuhänderin zu Gunsten der Inhaber der Teilschuldverschreibungen tritt die Emittentin alle bestehenden und künftigen Gewinnbeteiligungsansprüche, Verspätungszinsansprüche, Zahlungsansprüche und Beendigungsansprüche gegen die DAPO eG zur Sicherung der Ansprüche der Investoren an die Treuhänderin ab. Werden am jeweiligen Fälligkeitstag die auf die jeweiligen Abgetretenen Ansprüche (siehe „Beschreibung der Emissionsstruktur“ – „Treuhandvertrag“) zu leistenden Zahlungen nicht erbracht, so wird die Treuhänderin diese Ansprüche unverzüglich gegenüber der DAPO eG geltend machen. Sie ist berechtigt, gerichtliche und außergerichtliche Verfahren und Prozesse zu führen, die der Sicherung der Investoren dienen.

Aufwendungsersatzvereinbarung

In einer separaten Vereinbarung hat sich die DAPO eG zum Ersatz bestimmter, laufender und notwendiger Aufwendungen der Emittentin verpflichtet, die mit dem Halten und der Verwaltung der Stillen Beteiligung sowie der Ausgabe der Teilschuldverschreibungen zusammenhängen.

Emissionsbedingungen

§ 1

Stückelung, Verbriefung, Clearing

(1) *Stückelung.* Die Emission der Capital Issuing GmbH (vormals Kronen dreihundertvierundachtzig GmbH) (die „**Emittentin**“) im Gesamtnennbetrag von € 150.000.000 (in Worten: Euro einhundertfünfzig Millionen) (der „**Nennbetrag**“) ist eingeteilt in 150.000 untereinander gleichrangige Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils € 1.000 (die „**Teilschuldverschreibungen**“).

(2) *Verbriefung.* Die Teilschuldverschreibungen werden durch eine auf den Inhaber lautende Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Effektive Urkunden über einzelne Teilschuldverschreibungen und Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Eine Kopie der Globalurkunde ist für die Inhaber der Teilschuldverschreibungen (jeweils ein „**Investor**“) bei den Geschäftsstellen der Zahlstelle (§ 12) kostenlos erhältlich.

(3) *Clearing System.* Die Globalurkunde wird bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen von der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (das „**Clearing System**“), verwahrt. Die Teilschuldverschreibungen sind durch entsprechende Depotbuchungen gemäß den jeweiligen Bestimmungen des Clearing Systems und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, Clearstream Banking S.A., Luxemburg, und Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, übertragbar.

§ 2

Stille Beteiligung, Treuhand, Forderungskauf

(1) *Beteiligungsvertrag.* Den Erlös aus der Ausgabe der Teilschuldverschreibungen wird die Emittentin ausschließlich zu dem Zweck verwenden, nach Maßgabe des Vertrags über die Errichtung einer Stillen Gesellschaft vom 29. Juli 2003 (der „**Beteiligungsvertrag**“) zwischen der Emittentin und der Deutsche Apotheker- und Ärztebank, Düsseldorf (die „**Bank**“), eine stille Beteiligung (die „**Stille Beteiligung**“) in Höhe von € 150.000.000 (Euro einhundertfünfzig Millionen) (der „**Einlagenennbetrag**“) an der Bank zu begründen, die bei dieser als haftendes Eigenkapital dienen soll. Nach Maßgabe des Beteiligungsvertrags steht der Emittentin während der Dauer des Beteiligungsvertrags als Gegenleistung für ihre Einlage eine Gewinnbeteiligung in jedem Gewinnzeitraum (die „**Gewinnbeteiligung**“) zu. Die Gewinnbeteiligungen werden jeweils jährlich nach Maßgabe des Beteiligungsvertrags ermittelt und ausgeschüttet (nach Abzug des Einbehalts gemäß § 2(3) jeweils eine „**Jährliche Gewinnbeteiligung**“). Die Ausschüttung der Jährlichen Gewinnbeteiligung erfolgt am jeweiligen Fälligkeitstag gemäß § 3(1) des Beteiligungsvertrags (jeweils der „**Fälligkeitstag**“). Erfolgt die Ausschüttung nach dem jeweiligen Fälligkeitstag wegen verspäteter Feststellung des für die Ermittlung der jeweiligen Jährlichen Gewinnbeteiligung maßgeblichen Jahresabschlusses, wird die Jährliche Gewinnbeteiligung nach Maßgabe des Beteiligungsvertrags verzinst (die „**Verspätungszinsen**“) ¹⁾. Die Bestimmungen des Beteiligungsvertrags werden diesen Emissionsbedingungen sowie der Globalurkunde als Anlage beigefügt und bilden mit diesen jeweils eine Einheit. Eine Kopie des Beteiligungsvertrags in seiner jeweils gültigen Fassung liegt zur Einsichtnahme in den Geschäftsstellen der Zahlstelle (§ 12) aus. Soweit nicht anders bestimmt, haben Begriffe in diesen Emissionsbedingungen dieselbe Bedeutung wie im Beteiligungsvertrag.

(2) *Rechtsverhältnis.* Durch den Beteiligungsvertrag werden keine Rechte der Investoren gegenüber der Bank begründet. Die Bank übernimmt gegenüber den Investoren keine Haftung für die Weiterleitung von gegenüber der Emittentin geschuldeten Zahlungen.

(3) *Forderungskaufvertrag.* Bei der Ausschüttung der Gewinnbeteiligung an die Emittentin oder einer Auffüllung der Stillen Beteiligung nach Herabsetzung ihres Buchwerts behält die Bank gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Beträge bzw. den Betrag der Wiederauffüllung ein, falls die Finanzverwaltung für Zahlungen an die Emittentin keine Befreiung erteilt hat. Dieser Einbehalt (der „**Einbehalt**“) wird als Vorauszahlung auf die von der Emittentin geschuldete Körperschaftsteuer angerechnet. In der Höhe, in der diese Vorauszahlung die tatsächliche Körperschaftsteuerschuld der Emittentin übersteigt, steht der Emittentin

¹⁾ Siehe in diesem Prospekt „Beschreibung der Emissionsstruktur“ – „Vertrag über eine Stille Beteiligung“.

jeweils ein Rückerstattungsanspruch gegen die Finanzbehörden zu (der „**Steuererstattungsanspruch**“). Die Emittentin und die Bank haben am 29. Juli 2003 einen Vertrag über den Erwerb der Steuererstattungsansprüche der Emittentin durch die Bank abgeschlossen (der „**Forderungs Kaufvertrag**“)²⁾, durch den die Emittentin ihre Steuererstattungsansprüche gegen die Finanzbehörden an die Bank verkauft und abtritt. Als Gegenleistung stehen der Emittentin Zahlungsansprüche gegen die Bank zu, die jeweils zum Zeitpunkt der Ausschüttung der Jährlichen Gewinnbeteiligung und in Höhe des jeweiligen Einbehalts zur Zahlung fällig werden (jeweils ein „**Kaufpreisbetrag**“). Bei einem Einbehalt, der aufgrund einer Auffüllung der Stillen Beteiligung nach Herabsetzung ihres Buchwerts erfolgt, ist der Kaufpreisbetrag für die Auffüllung der Stillen Beteiligung zu verwenden, indem er nicht ausgezahlt, sondern der Stillen Beteiligung gutgeschrieben wird. Die Bestimmungen des Forderungs Kaufvertrags werden diesen Emissionsbedingungen sowie der Globalurkunde als Anlage beigefügt und bilden mit diesen jeweils eine Einheit. Eine Kopie des Forderungs Kaufvertrags liegt zur Einsichtnahme in den Geschäftsstellen der Zahlstelle (§ 12) aus.

(4) *Treuhandvertrag.* Die Emittentin, die Bank und die Deutsche Bank Luxembourg S.A., Luxemburg, (die „**Treuhänderin**“) haben am 6. August 2003 einen Treuhandvertrag abgeschlossen (der „**Treuhandvertrag**“)³⁾. Nach dem Treuhandvertrag hat die Emittentin an die Treuhänderin alle ihre derzeitigen und künftigen Ansprüche auf die Jährlichen Gewinnbeteiligungen und eventuelle Verspätungszinsen sowie die ihr bei Beendigung der Stillen Beteiligung zustehenden Ansprüche auf Rückzahlung des Einlagenennbetrags und auf Zahlung der eventuell angefallenen Gewinnbeteiligung bzw. Zinsen unter dem Beteiligungsvertrag und ihre Ansprüche auf Zahlung der Kaufpreisbeträge unter dem Forderungs Kaufvertrag zur Sicherung der Zahlungen von Kapital und Zinsen unter diesen Emissionsbedingungen abgetreten. Die Treuhänderin wird die abgetretenen Ansprüche nach Maßgabe des Treuhandvertrags treuhänderisch für die Investoren halten. Die Bestimmungen des Treuhandvertrags werden diesen Emissionsbedingungen sowie der Globalurkunde als Anlage beigefügt und bilden mit diesen jeweils eine Einheit. Eine Kopie des Treuhandvertrags liegt zur Einsichtnahme in den Geschäftsstellen der Zahlstelle (§ 12) aus.

(5) *Aufwendungsersatzvereinbarung.* Nach Maßgabe einer zwischen der Emittentin und der Bank am 29. Juli 2003 abgeschlossenen Aufwendungsersatzvereinbarung hat die Bank sich gegenüber der Emittentin verpflichtet, der Emittentin eine jährliche Aufwandsentschädigung für bestimmte laufende und zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebs notwendige Aufwendungen zu zahlen.

§ 3 Status, Bindung

(1) *Status.* Die Teilschuldverschreibungen begründen nicht besicherte (mit Ausnahme der Sicherung durch den Treuhandvertrag) und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

(2) *Bindung.* Die Teilschuldverschreibungen verbiefen die Verpflichtung der Emittentin, den Erlös aus der Ausgabe der Teilschuldverschreibungen zur Begründung der Stillen Beteiligung zu verwenden und die Jährlichen Gewinnbeteiligungen oder die Rückzahlung des Einlagenennbetrags sowie darauf eventuell aufgelaufener Zinsen, welche der Emittentin nach Maßgabe des Beteiligungsvertrags zustehen, sowie die Kaufpreisbeträge, welche der Emittentin nach Maßgabe des Forderungs Kaufvertrags zustehen, nach Abzug der von ihr zu tragenden Steuern zu verwenden, um ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Investoren nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen zu erfüllen. Die Emittentin ist unter keinen Umständen verpflichtet, Zahlungen an die Investoren zu leisten, wenn nicht die Treuhänderin die entsprechenden, der Emittentin nach Maßgabe des Beteiligungsvertrags oder des Forderungs Kaufvertrags zustehenden Beträge zuvor tatsächlich erhalten hat.

(3) *Vertragsänderungen.* Die Emittentin darf Änderungen des Beteiligungsvertrags und des Forderungs Kaufvertrags nur zustimmen, wenn dadurch die Rechte der Investoren nicht beeinträchtigt werden und die Treuhänderin der Änderung vorher schriftlich zugestimmt hat.

²⁾ Siehe in diesem Prospekt „Beschreibung der Emissionsstruktur“ – „Wesentliche Bestimmungen des Forderungs Kaufvertrags“. Von einem Abdruck des gesamten Vertrags wurde abgesehen.

³⁾ Siehe in diesem Prospekt „Beschreibung der Emissionsstruktur“ – „Emissionsbedingungen“.

§ 4 Zinsen

(1) *Fälligkeit.* An jedem Fälligkeitstag wird die Emittentin aus der Jährlichen Gewinnbeteiligung und dem Kaufpreisbetrag, die die Treuhänderin für Rechnung der Emittentin jeweils tatsächlich erhalten hat, Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen an die Investoren zahlen. Reichen die von der Bank gezahlten Beträge nicht aus, um nach Abzug der von der Emittentin zahlbaren Steuern Zinsen in Höhe von 7,133% p.a. bzw. ab dem Fälligkeitstag (einschließlich), der in das Jahr 2015 fällt, 4,44% p.a. über dem jeweils gültigen Zinssatz für Einlagen in Euro für zwölf Monate (EURIBOR), der am zweiten Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag um 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) auf der Telerate Seite 248 angezeigt wird, des Einlagenennbetrages zu zahlen, vermindert sich die Zinszahlung entsprechend. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, entfallene Zinszahlungen nachzuzahlen. Erfolgt die Zahlung der an die Investoren zahlbaren Beträge nach dem jeweiligen Fälligkeitstag, weil am Fälligkeitstag der Jahresabschluss der Bank für das für die Ermittlung der Jährlichen Gewinnbeteiligung maßgebliche Geschäftsjahr noch nicht festgestellt war, wird die Emittentin an die Investoren den Betrag aus den Verspätungszinsen, den die Treuhänderin tatsächlich erhalten hat, als Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen zahlen. Auf die einzelnen Teilschuldverschreibungen entfällt ein jeweils verhältnismäßiger Anteil aller vorstehend genannten zahlbaren Beträge (auf den nächsten vollen Cent abgerundet).

(2) *Anpassung des Gewinnbeteiligungssatzes.* Die Emittentin wird form- und fristgerecht von jeder Möglichkeit Gebrauch machen, den für die Berechnung der Gewinnbeteiligung unter dem Beteiligungsvertrag herangezogenen Gewinnbeteiligungssatz (der „**Gewinnbeteiligungssatz**“) nach Maßgabe des Beteiligungsvertrags zu ihren Gunsten anpassen zu lassen. Der Gewinnbeteiligungssatz kann nach Maßgabe des Beteiligungsvertrags erhöht werden, falls die Emittentin zusätzliche Beträge (wie in § 8 definiert) zu zahlen hat.

(3) *Bekanntmachung der Anpassung des Gewinnbeteiligungssatzes.* Die Emittentin wird Anpassungen des Gewinnbeteiligungssatzes unverzüglich gegenüber den Investoren gemäß § 11 bekannt machen.

§ 5 Rückzahlung

(1) *Rückzahlung.* Am Rückzahlungstag der Stillen Beteiligung (wie im Beteiligungsvertrag definiert) wird die Emittentin die Rückzahlung der Stillen Beteiligung sowie die darauf eventuell angefallene Gewinnbeteiligung bzw. eventuell aufgelaufene Zinsen auf die Stille Beteiligung, die ihr nach Maßgabe des Beteiligungsvertrags zustehen und die die Treuhänderin für Rechnung der Emittentin jeweils tatsächlich erhalten hat, zur Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen bzw. zur Zahlung aufgelaufener Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen an die Investoren verwenden. Durch die Zahlung eines Betrags in Höhe der Rückzahlung der Stillen Beteiligung sowie der darauf eventuell angefallenen Gewinnbeteiligung bzw. der eventuell aufgelaufenen Zinsen auf die Stille Beteiligung an die Investoren gelten das Kapital der Teilschuldverschreibungen als vollständig zurückgezahlt und alle Ansprüche der Investoren als erloschen. Erfolgt die Rückzahlung der Stillen Beteiligung sowie die Zahlung der darauf eventuell angefallenen Gewinnbeteiligung bzw. eventuell aufgelaufener Zinsen auf die Stille Beteiligung an die Emittentin nach dem Rückzahlungstag, weil am Rückzahlungstag der Jahresabschluss der Bank für das zur Ermittlung der Höhe der Rückzahlung maßgebliche Geschäftsjahr noch nicht festgestellt war, werden die vorstehend genannten Beträge nach Maßgabe des Beteiligungsvertrags verzinst. Die Emittentin wird an die Investoren den Betrag aus dieser Verzinsung, den die Treuhänderin tatsächlich erhalten hat, zahlen. Auf die einzelnen Teilschuldverschreibungen entfällt ein jeweils verhältnismäßiger Anteil aller vorstehend genannten zahlbaren Beträge (auf den nächsten vollen Cent abgerundet).

(2) *Bekanntmachung.* Die Emittentin wird die Beendigung der Stillen Beteiligung und den Rückzahlungstag gegenüber den Investoren durch Mitteilung gemäß § 11 mit einer Frist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen bekannt machen.

§ 6 Zahlungen

(1) *Zahlungen auf Kapital und Zinsen.* Zahlungen auf Kapital und Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen erfolgen am jeweiligen Fälligkeitstag auf Anweisung der Treuhänderin und der Emittentin

durch die Bank an die Zahlstelle (§ 12) zur Weiterleitung an das Clearing System oder dessen Order in Euro zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber bei dem Clearing System.

(2) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen befreit.

(3) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf das Kapital der Teilschuldverschreibung bezeichnen die folgenden Beträge: den Einlagenennbetrag bzw. den gegebenenfalls geringeren Buchwert sowie darauf nach Maßgabe des Beteiligungsvertrags eventuell aufgelaufene Zinsen. Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Zinsen auf die Teilschuldverschreibung bezeichnen die folgenden Beträge: die der Emittentin nach Maßgabe des Beteiligungsvertrags zustehenden Beträge aus den Jährlichen Gewinnbeteiligungen in der den Investoren nach § 4(1) zustehenden Höhe und den eventuell entstandenen Verspätungszinsen sowie die der Emittentin nach Maßgabe des Forderungskaufvertrags zustehenden Kaufpreisbeträge.

(4) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, auf die von einem Investor nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem vorgesehenen Fälligkeitstag Anspruch erhoben worden ist. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet hat, erlöschen die jeweiligen Ansprüche der Investoren gegen die Emittentin.

§ 7

Vorzeitige Kündigung und Rückzahlung

(1) *Vorzeitige Kündigung und Rückzahlung.* Die Teilschuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, gegenüber den Investoren durch Mitteilung gemäß § 11 mit einer Frist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen zum 31. Juli eines jeden Jahres, erstmalig zum 31. Juli 2014, vorzeitig gekündigt und zuzüglich aufgelaufener Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen zurückgezahlt werden.

(2) *Vorzeitige Kündigung und Rückzahlung aus Steuergründen.* Die Teilschuldverschreibungen können ferner insgesamt, jedoch nicht teilweise, gegenüber den Investoren durch Mitteilung gemäß § 11 mit einer Frist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen zum Monatsende vorzeitig gekündigt und zuzüglich aufgelaufener Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem diese Teilschuldverschreibungen begeben werden, wirksam) am nächstfolgenden Fälligkeitstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 8 definiert) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger, der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann.

(3) *Zulässigkeit der vorzeitigen Kündigung.* Die vorzeitige Kündigung gemäß § 7(1) oder (2) durch die Emittentin ist nur zulässig, sofern die Finanzierung der Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen durch Ausgabe vergleichbarer Schuldverschreibungen oder auf andere Weise gesichert ist.

(4) *Kündigungserklärung.* Im Falle des § 7(2) darf eine solche Kündigung (i) nicht früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, zusätzliche Beträge im Sinne des § 8 zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Teilschuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) nicht mehr erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt. Die vorzeitige Kündigung wird unwirksam, wenn am bekannt gemachten Rückzahlungstag die Teilschuldverschreibungen zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen nicht vollständig zurückgezahlt werden.

(5) *Zinszahlung.* Für den Anspruch auf Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen gilt § 4 mit der Maßgabe, dass den Investoren Zinsen nur bis zu dem Zeitpunkt zustehen, zu dem die Teilschuldverschreibungen wirksam gekündigt werden.

§ 8 Steuern

Sämtliche auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die „**zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Investoren zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen von Kapital und Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Investoren empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben, die:

- (a) auf andere Weise als durch einen von der Emittentin durchzuführenden Einbehalt oder Abzug auf Zahlungen, die die Emittentin an die Investoren zu leisten hat, also insbesondere im Falle des Zinsabschlags, zu entrichten sind; oder
- (b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Investors zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (c) aufgrund (i) der Richtlinie des Rates der Europäischen Union (Ecofin) vom 3. Juni 2003 betreffend die Besteuerung von Zinseinkünften oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie oder eine solche Vereinbarung umsetzt oder befolgt, einzubehalten oder abzuziehen sind; oder
- (d) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung wirksam wird und die Zahlstelle die notwendigen Geldmittel erhalten hat.

§ 9 Kündigung

(1) *Kündigungsgründe.* Jeder Investor ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen zu kündigen und deren Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen auf seine Teilschuldverschreibungen zu verlangen, falls:

- (a) Kapital oder Zinsen, die nach §§ 4 und 5 an die Investoren weiterzuleiten sind, nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag gemäß § 6(1) weitergeleitet wurden; oder
- (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung länger als 60 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Investor erhalten hat; oder
- (c) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, unabhängig davon, ob dies aufgrund eines Beschlusses ihrer Gesellschafter oder auf sonstige Weise erfolgt, es sei denn, die Auflösung oder Liquidation erfolgt im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses, die zum Ergebnis hat, dass alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf die verbleibende Gesellschaft im Wege der Universalsukzession übergehen, oder
- (d) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt und dies länger als 60 Tage fort dauert oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
- (e) ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet wird, sofern dieses Verfahren nicht binnen 60 Tagen nach der Eröffnung endgültig oder vorläufig eingestellt wird, oder die Emittentin einen Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens stellt oder eine Umstrukturierung ihrer Verbindlichkeiten anbietet oder durchführt.

Das Recht zur Kündigung der Teilschuldverschreibungen erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) *Benachrichtigung.* Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Teilschuldverschreibungen gemäß § 9(1), ist schriftlich in deutscher Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und persönlich oder per Einschreiben zu übermitteln. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Investor zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der Teilschuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (§ 13(4)) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

(3) *Wirksamkeit.* In den Fällen des § 9(1)(b) wird eine Benachrichtigung, durch welche die Teilschuldverschreibungen gekündigt werden, erst wirksam, wenn bei der Emittentin Kündigungserklärungen von Investoren eingegangen sind, die insgesamt ein Zehntel des Gesamtnennbetrags der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Teilschuldverschreibungen darstellen, sofern nicht bei deren Eingang zugleich einer der in § 9(1)(a), (c), (d) oder (e) bezeichneten Fälle, der die Investoren zur Kündigung ihrer Teilschuldverschreibungen berechtigt, vorliegt und fort dauert.

(4) *Zinszahlung.* Für den Anspruch auf Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen gilt § 4 mit der Maßgabe, dass den Investoren die Zinsen nur bis zu dem Zeitpunkt zustehen, zu dem die Teilschuldverschreibungen wirksam gekündigt werden.

§ 10 Ersetzung

(1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Teilschuldverschreibung in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Investoren eine andere Gesellschaft an ihrer Stelle als Hauptschuldnerin und Hauptgläubigerin (die „**Nachfolgerin**“) für alle Verpflichtungen und Rechte aus und im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen, dem Beteiligungsvertrag, dem Forderungskaufvertrag und dem Treuhandvertrag sowie sonstigen, mit diesen Verträgen zusammenhängenden Verträge einzusetzen, vorausgesetzt, dass:

- (a) die Nachfolgerin alle Rechte und Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen übernimmt;
- (b) die Emittentin und die Nachfolgerin alle erforderlichen Genehmigungen erlangt haben und berechtigt sind, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen zahlbaren Beträge in Euro zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Nachfolgerin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- (c) die Nachfolgerin sich verpflichtet hat, die Investoren hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die den Investoren bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;
- (d) die Treuhänderin der Ersetzung vorher schriftlich zugestimmt hat;
- (e) die Ersetzung nicht zu einer erhöhten Belastung der Nachfolgerin mit Kapitalertrag- oder sonstiger Abzugssteuer, etwaiger Vermögensteuer oder der Gewerbeertrag- oder sonstiger Ertragsteuer führt.

(2) *Bekanntmachung.* Jede Ersetzung ist unverzüglich gegenüber den Investoren gemäß § 11 bekannt zu machen.

(3) *Änderung von Bezugnahmen.* Im Fall einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgerin ihren Sitz oder Steuersitz hat. Im Fall einer Ersetzung gilt eine alternative Bezugnahme in § 8 und in § 7(2) auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgerin ihren Sitz oder Steuersitz hat).

§ 11 Mitteilungen

(1) *Veröffentlichungen.* Alle die Teilschuldverschreibung betreffenden Mitteilungen werden in einem überregional erscheinenden Pflichtblatt der Frankfurter Wertpapierbörse, voraussichtlich der Börsen-

Zeitung, veröffentlicht. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) *Mitteilungen an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach § 11(1) durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Investoren zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Teilschuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Investoren mitgeteilt.

(3) *Bekanntmachungen.* Die Emittentin wird einen vom Einlagenennbetrag abweichenden Buchwert und dessen jeweilige Veränderung jeweils unverzüglich gemäß diesem § 11 bekannt machen, sobald sie davon Kenntnis erlangt. Die Emittentin wird alle ihr unter dem Beteiligungsvertrag zustehenden Rechte zur Erlangung einer solchen Kenntnis form- und fristgerecht ausüben. Die Emittentin wird Finanzinformationen der Bank, die sie im Zusammenhang mit der Stillen Beteiligung erhält, unverzüglich an die Zahlstelle (§ 12) weiterleiten, in deren Geschäftsstellen diese Finanzunterlagen zur Einsichtnahme ausgelegt werden.

§ 12 Zahlstelle

(1) *Zahlstelle.* Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, ist die anfänglich bestellte Zahlstelle.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen, wobei die Emittentin jederzeit (i) eine Hauptzahlstelle unterhalten wird, (ii) eine Zahlstelle (welche die Hauptzahlstelle sein kann) mit Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten wird, und (iii) für die Dauer der Börsennotierung der Teilschuldverschreibungen an einer anderen Börse eine Zahlstelle (welche die Hauptzahlstelle sein kann) mit Niederlassung an solchen anderen Orten unterhalten wird, welche die Regeln dieser anderen Börse verlangen. Eine Änderung, Abberufung oder Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Fall der Insolvenz einer Zahlstelle, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern dies den Investoren gemäß § 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen angezeigt wurde.

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Investoren und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Investoren begründet.

§ 13 Verschiedenes

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Investoren und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) *Gerichtsstand.* Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

(3) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(4) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Investor kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder in Rechtsstreitigkeiten, an denen ein Investor oder die Emittentin beteiligt ist, im eigenen Namen seine Rechte aus den von ihm gehaltenen Teilschuldverschreibungen geltend machen und durchsetzen auf der Grundlage (a) einer Bescheinigung seiner Depotbank (wie nachstehend definiert), die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Investors enthält, (ii) den Gesamtnennbetrag der Teilschuldverschreibungen, die am Ausstellungsstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank unterhaltenen Depot des Investors gutgeschrieben sind, angibt, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank dem Clearing System und der Zahlstelle (§ 12) eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, welche die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält und Bestätigungsvermerke des Clearing Systems und des betreffenden Kontoinhabers trägt, und (b) einer Kopie der Globalurkunde, deren Übereinstimmung mit dem Original der Globalurkunde von einem Vertretungsberechtigten des Clearing Systems bestätigt wird. Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen bedeutet „**Depotbank**“ eine Bank oder ein anderes Finanzinstitut mit einer Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft, bei

dem der Investor ein Wertpapierdepot unterhält, auf dem Teilschuldverschreibungen verbucht sind; dieser Begriff schließt das Clearing System, Clearstream Banking S. A., Luxemburg, und Euroclear Bank S. A./N. V., Brüssel, ein.

(5) *Teilunwirksamkeit.* Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In diesem Fall soll anstelle der unwirksamen Bestimmung, soweit rechtlich möglich, eine dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck dieser Emissionsbedingungen zum Zeitpunkt der Begebung der Teilschuldverschreibungen entsprechende Bestimmung treten. Sollten diese Emissionsbedingungen eine Lücke enthalten, ist eine ergänzende Auslegung, die dem Sinn und Zweck dieser Emissionsbedingungen entspricht, unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen der beteiligten Parteien vorzunehmen.

(6) *Sprache.* Allein der deutsche Wortlaut dieser Emissionsbedingungen ist rechtsverbindlich. Übersetzungen in die englische Sprache dienen lediglich der Information.

Vertrag über eine Stille Beteiligung

Die Bestimmungen des folgenden Vertrags werden den Emissionsbedingungen sowie der Globalurkunde als Anlage beigefügt und bilden mit diesen jeweils eine Einheit.

Vertrag über die Errichtung einer Stillen Gesellschaft (Teilgewinnabführungsvertrag im Sinne des analog anzuwendenden § 292 Abs.1 Nr. 2 AktG) zwischen **Capital Issuing GmbH** (bisher Kronen dreihundertvierundachtzig GmbH) (der „**Stille Gesellschafter**“) und **Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG** (die „**Bank**“).

Präambel:

Die Parteien dieses Vertrages beabsichtigen den Abschluss eines Stillen Gesellschaftsvertrages, mit dem sich der Stille Gesellschafter am Handelsgewerbe der Bank durch Leistung einer Stillen Einlage beteiligt. Die Stille Einlage soll bei der Bank auf Dauer als haftendes Eigenkapital (Kernkapital) im Sinne des deutschen Kreditwesengesetzes (KWG) und der Eigenmittelempfehlungen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht dienen. Der Stille Gesellschafter wird die Stille Einlage durch die Emission von Teilschuldverschreibungen (die „**Teilschuldverschreibungen**“), die beim Anlegerpublikum platziert werden sollen, refinanzieren.

Die Parteien haben sich sowohl über die Höhe der Stillen Einlage als auch über die von dem Stillen Gesellschafter zu beanspruchende Gewinnbeteiligung innerhalb nachfolgend definierter Ober- bzw. Untergrenzen verständigt. Die endgültigen Beträge sind jedoch von den Kapitalmarktverhältnissen im Zeitpunkt der Platzierung der Teilschuldverschreibungen abhängig und werden von den Parteien gemeinsam vor Leistung der Stillen Einlage festgelegt bzw. genehmigt.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien nachfolgenden

Vertrag über eine Stille Beteiligung.

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Der Stille Gesellschafter ist berechtigt, sich am Handelsgewerbe der Bank als typischer stiller Gesellschafter mit einer Vermögenseinlage (die „**Stille Einlage**“) in Höhe von mindestens € 100.000.000,- (Euro einhundert Millionen) und höchstens € 150.000.000,- (Euro einhundertfünfzig Millionen) zu beteiligen. Die Stille Beteiligung beginnt mit Leistung der Stillen Einlage (das „**Anfangsdatum**“). Der „**Einlagenennbetrag**“ bezeichnet die Stille Einlage in der tatsächlich geleisteten Höhe, die den vorstehend in Satz 1 genannten Mindestbetrag nicht unterschreiten darf. Die Feststellung des Einlagenennbetrags durch die Vertragsparteien bedarf der schriftlichen Bestätigung¹⁾ der Vertragsparteien. Die schriftliche Bestätigung ist diesem Beteiligungsvertrag als Anlage beizufügen und wird der Anmeldung dieses Beteiligungsvertrags als Teilgewinnabführungsvertrag zur Eintragung in das Genossenschaftsregister der Bank beigefügt.
2. Die Stille Einlage wird in bar erbracht. Die Stille Einlage geht in das Vermögen der Bank über. Sie soll bei der Bank auf Dauer als haftendes Eigenkapital (Kernkapital) im Sinne des KWG und der Eigenmittelempfehlungen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht dienen.
3. Die Bank wird dem Stillen Gesellschafter fernmündlich mit anschließender schriftlicher Bestätigung die Eintragung dieses Beteiligungsvertrags als Teilgewinnabführungsvertrag in das Genossenschaftsregister der Bank mitteilen. Sie wird die vorstehende Mitteilung unverzüglich nach Erhalt der Eintragungsnachricht des Genossenschaftsregisters vornehmen.

§ 2

Gewinnbeteiligung

1. Als Gegenleistung für die Stille Einlage stehen dem Stillen Gesellschafter vom Anfangsdatum bis zu dem Tag (einschließlich), an dem die Beteiligung des Stillen Gesellschafters am Handelsgewerbe

¹⁾ Siehe in diesem Prospekt „Beschreibung der Emissionsstruktur“ – „Bestätigungserklärung der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG und der Capital Issuing GmbH“.

der Bank endet bzw. nach § 6(5) Satz 2 als beendet gilt (der „**Beendigungstag**“), Gewinnbeteiligungen zu, die nach Maßgabe des § 2(2) bzw. des § 2(3) berechnet werden. „**Gewinnzeitraum**“ bezeichnet den Zeitraum, für den eine Gewinnbeteiligung ermittelt wird. Der erste Gewinnzeitraum beginnt am Anfangsdatum und dauert bis zum 31. Dezember 2003 (jeweils einschließlich) (der „**Erste Gewinnzeitraum**“). Danach dauert ein Gewinnzeitraum jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres (jeweils einschließlich) (dieser Zeitraum wird als das „**Geschäftsjahr**“ bezeichnet), sofern er nicht infolge wirksamer Beendigung dieses Beteiligungsvertrags vorher endet.

Die Gewinnbeteiligung für ein Geschäftsjahr wird jeweils für einen Zahlungszeitraum (der „**Zahlungszeitraum**“) berechnet, der dem Zeitraum vom Anfangsdatum (einschließlich) bis zum ersten Ausschüttungstag (ausschließlich) (der „**Erste Zahlungszeitraum**“) bzw. einem Ausschüttungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Ausschüttungstag (ausschließlich) (jeweils ein **Nachfolgender Zahlungszeitraum**) entspricht. Die Berechnung der jeweils zahlbaren Gewinnbeteiligung erfolgt, auch im Falle der Nachfolgenden Zahlungszeiträume, auf Grundlage der tatsächlichen Anzahl der Tage in diesem Zahlungszeitraum, dividiert durch 365 bzw. 366.

2. Vorbehaltlich § 3 ist für einen Gewinnzeitraum eine Vergütung in Höhe eines annualisierten Prozentsatzes des Einlagenennbetrags zu zahlen (die „**Gewinnbeteiligung**“). Gemäß den folgenden Bestimmungen dieses Absatzes ist dieser Prozentsatz bis zum Ablauf des zehnten Zahlungszeitraumes fix, danach variabel:

Der bis zum Ablauf des zehnten Zahlungszeitraumes gültige Zinssatz wird durch die mit der Emission der Teilschuldverschreibungen beauftragte Bank nach den im Zeitpunkt der Emission aktuellen Kapitalmarktverhältnissen festgestellt und darf 5,75% p.a. nicht unterschreiten und 8,00% p.a. nicht überschreiten.

Für die auf den zehnten Zahlungszeitraum folgenden Zahlungszeiträume entspricht die Gewinnbeteiligung dem jeweils gültigen Zinssatz für Einlagen in Euro für zwölf Monate (EURIBOR) zuzüglich eines Aufschlages. Dieser Aufschlag wird durch die mit der Emission der Teilschuldverschreibungen beauftragte Bank nach den im Zeitpunkt der Emission aktuellen Kapitalmarktverhältnissen festgestellt.²⁾

Die Feststellung des Festzinssatzes und des variablen Zinssatzes bedürfen der schriftlichen Genehmigung³⁾ der Vertragsparteien. Die schriftliche Genehmigung ist diesem Beteiligungsvertrag als Anlage beizufügen und wird der Anmeldung dieses Beteiligungsvertrags als Teilgewinnabführungsvertrag zur Eintragung in das Genossenschaftsregister der Bank beigefügt.

3. Sollte während des Bestehens dieses Beteiligungsvertrags eine Änderung der Gewerbeertragsteuer oder eine Einführung einer sonstigen Ertrag- oder Vermögensteuer beim Stillen Gesellschafter zur Erhöhung seiner Steuerschuld führen, oder hat der Stille Gesellschafter aufgrund einer Kapitalertrag- oder sonstigen Abzugssteuer in Bezug auf Zinszahlungen für die von ihm zur Refinanzierung der Stillen Einlage begebenen Teilschuldverschreibungen zusätzliche Beträge an die Inhaber der Teilschuldverschreibungen zu leisten, wird die prozentuale Gewinnbeteiligung gemäß § 2(2) auf Verlangen des Stillen Gesellschafters (soweit zulässig rückwirkend, andernfalls für künftige Gewinnzeiträume) soweit erhöht, dass durch die Erhöhung die zusätzliche Belastung des Stillen Gesellschafters (einschließlich etwaiger Zwischenfinanzierungskosten) vollständig ausgeglichen wird. Das Anpassungsverlangen muss vom Stillen Gesellschafter bei Steueränderungen innerhalb von 30 Tagen ab deren Wirksamwerden mit eingeschriebenem Brief gegenüber der Bank geltend gemacht werden. Ein entsprechendes Recht auf Anpassung der prozentualen Gewinnbeteiligung steht der Bank bei einer Verminderung der Belastung des Stillen Gesellschafters aufgrund einer Änderung der in Satz 1 dieses § 2(3) genannten Steuern zu.
4. Eine Gewinnbeteiligung für einen Gewinnzeitraum entfällt, solange die Stille Einlage nach einer Herabsetzung des Buchwerts der Stillen Einlage gemäß § 5(1) (die „**Herabsetzung**“) noch nicht wieder vollständig gemäß § 5(3) aufgefüllt wurde.

²⁾ Anmerkung: Nach Ablauf von zehn Jahren wird in Übereinstimmung mit Ziff. 6 der Pressemitteilung des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht vom 27. Oktober 1998 eine moderate Zinserhöhung erfolgen. Durch diese moderate Zinserhöhung darf sich keine Erhöhung gegenüber dem ursprünglichen Zinssatz ergeben, die größer ist als entweder 100 Basispunkte, abzüglich des Unterschieds (Swaps spread) zwischen der ursprünglichen Indexbasis und der Indexbasis nach der Zinserhöhung, oder 50% der ursprünglichen Kreditspanne abzüglich des Unterschieds (Swaps spread) zwischen der ursprünglichen Indexbasis und der Indexbasis nach der Zinserhöhung.

³⁾ Siehe in diesem Prospekt „Beschreibung der Emissionsstruktur“ – „Bestätigungserklärung der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG und der Capital Issuing GmbH“.

5. ⁴⁾ Die Gewinnbeteiligung für einen Gewinnzeitraum entfällt ferner ganz oder teilweise, soweit durch sie in Bezug auf einen Gewinnzeitraum ein Bilanzverlust bei der Bank entsteht oder sich erhöht oder wenn und soweit der aufgrund des Vertrages über eine Stille Beteiligung und anderer Teilgewinnabführungsverträge als Gewinnbeteiligungen auszahlende Betrag den Jahresüberschuss der DAPO eG abzüglich eines Verlustvortrages aus dem Vorjahr und Einstellungen in die gesetzliche Rücklage sowie zuzüglich Entnahmen aus den anderen Ergebnisrücklagen übersteigen würde. **„Bilanzverlust“** bezeichnet einen etwaigen Bilanzverlust der Bank im Sinne des § 268 Abs. 1 Satz 2 HGB. Außer in dem im nachfolgenden Satz geregelten Fall, ist die Bank nicht verpflichtet, einen Bilanzverlust durch die Auflösung von Ergebnisrücklagen zu vermeiden. Wird in dem in Satz 1 genannten Fall an die Genossen der Bank eine Gewinnverteilung (Dividende) ausgeschüttet oder werden bezogen auf einen Gewinnzeitraum Zahlungen auf (a) andere Kernkapitalinstrumente der Bank, (b) nachrangige Garantien, Patronatserklärungen oder ähnliche von der Bank gestellte Sicherheiten (Gewährleistungen) für Kernkapitalinstrumente von Tochtergesellschaften oder (c) Kernkapitalinstrumente von Tochtergesellschaften, deren Bedienbarkeit maßgeblich von der Ertrags – oder Vermögenssituation der Bank bestimmt wird, erbracht (zusammen **„Andere Kernkapitalinstrumente“**), so muss die Bank aus vorhandenen Ergebnisrücklagen die erforderlichen Beträge entnehmen, um im maßgeblichen Gewinnzeitraum eine etwaige Herabsetzung zu vermeiden oder einen etwaigen herabgesetzten Buchwert der Stillen Einlage vollständig wieder aufzufüllen sowie die Gewinnbeteiligung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen dieses § 2 Nr. 5 zu zahlen. Hierbei ist eine Auflösung der gesetzlichen Rücklage i. S. d. § 7 Nr. 2 GenG nur zulässig, soweit dadurch der Bilanzverlust (ohne Berücksichtigung des Zinsaufwandes für die Gewinnbeteiligung) gedeckt wird. Für die Regelung des vorstehend genannten Buchstaben (c) ist diejenige Zahlung maßgeblich, die an die Ertrags – oder Vermögenssituation der Bank in dem jeweiligen Gewinnzeitraum, für den die Gewinnbeteiligung ermittelt wird, anknüpft. Nachdem ein etwaiger herabgesetzter Buchwert wieder vollständig aufgefüllt ist, ist hieran anschließend die Gewinnbeteiligung für den betreffenden Gewinnzeitraum zu zahlen. Eine Verpflichtung zur Wiederauffüllung bzw. Vermeidung der Herabsetzung und Zahlung von Gewinnbeteiligungen durch Auflösung von Ergebnisrücklagen besteht nur, wenn und soweit ein Solvabilitätskoeffizient der Bank auf Instituts- und Gruppenebene von mindestens 9% erhalten bleibt. Werden gleichrangige Andere Kernkapitalinstrumente nur teilweise bedient, so ist die Gewinnbeteiligung zum gleichen Teil zu zahlen. Werden nachrangige Andere Kernkapitalinstrumente nur teilweise bedient, so ist die Gewinnbeteiligung voll zu zahlen. Kauft die Bank Andere Kernkapitalinstrumente vor deren ursprünglich vorgesehener Fälligkeit zurück oder zahlt sie diese vor Fälligkeit zurück, so gilt dies als Ausschüttung einer Gewinnverteilung (Dividende) bzw. volle Zahlung auf Andere Kernkapitalinstrumente im betreffenden Gewinnzeitraum.

Ungeachtet der vorstehenden Regelung wird die Bank in Bezug auf einen Gewinnzeitraum keine Gewinnbeteiligung zahlen, wenn und soweit ihr die Zahlung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die **„BAFin“**) untersagt wurde.

Für den Fall, dass die Gewinnbeteiligung auf die Stille Gesellschaft auch nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung nicht gezahlt werden kann, verpflichtet sich die Bank keine Zahlungen auf Andere Kernkapitalinstrumente zu erbringen, sofern die Bank nicht zu solchen Zahlungen verpflichtet ist.

6. Die Bank ist nicht verpflichtet, entfallene Gewinnbeteiligungen nachzuzahlen.

§ 3

Zahlung der Gewinnbeteiligung

1. Gewinnbeteiligungen werden am 31. Juli des Geschäftsjahres, welches auf das dem Gewinnzeitraum entsprechende Geschäftsjahr der Bank folgt (der **„Ausschüttungstag“**), zur Auszahlung fällig. Handelt es sich bei diesem Tag nicht um einen Geschäftstag (wie nachfolgend definiert), werden Gewinnbeteiligungen am ersten auf den 31. Juli folgenden Geschäftstag fällig (der jeweils nach diesem Satz und Satz 1 dieses § 3 (1) einschlägige Tag der **„Fälligkeitstag“**), wobei für diese Verschiebung keine zusätzlichen Zinsen zu zahlen sind. Sollte am jeweiligen Fälligkeitstag der Jahresabschluss der Bank für das dem Gewinnzeitraum entsprechende Geschäftsjahr noch nicht

⁴⁾ Siehe zum Wegfall der Verpflichtung zur Zahlung von Gewinnbeteiligungen auch **„Risikofaktoren – Gewinnbeteiligung und Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen“**.

festgestellt sein, verschiebt sich die Auszahlung der Gewinnbeteiligung auf den ersten Geschäftstag nach dem Tag der Feststellung des Jahresabschlusses der Bank für das dem Gewinnzeitraum entsprechende Geschäftsjahr. „**Geschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem („TARGET“) geöffnet ist und Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Frankfurt im Allgemeinen Geschäftsverkehr Zahlungen abwickeln.

2. Erfolgt die Zahlung der Gewinnbeteiligung nach dem Fälligkeitstag, weil am Fälligkeitstag der Jahresabschluss der Bank für das dem Gewinnzeitraum entsprechende Geschäftsjahr noch nicht festgestellt war, ist die Gewinnbeteiligung vom Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Auszahlung (ausschließlich) mit 5% p. a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz im Sinne des § 288 BGB zu verzinsen.

§ 4

Rangstellung der Stillen Einlage

Forderungen gegenüber der Bank aufgrund dieses Beteiligungsvertrages:

- (a) sind nachrangig gegenüber Forderungen aller bestehenden und künftigen Gläubiger der Bank (einschließlich Forderungen aus Genussrechten und ggf. anderen Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals sowie sonstige nachrangige Verbindlichkeiten gemäß § 10 Abs. 5, Abs. 5a und Abs. 7 KWG);
- (b) sind (prozentual zum fälligen Betrag) mindestens gleichrangig mit allen Forderungen aus bestehenden und künftigen stillen Gesellschaften sowie mit Anderen Kernkapitalinstrumenten, die nach Maßgabe ihrer Bedingungen gleichrangig mit Gewinnbeteiligungen in Form von stillen Gesellschaften sind;
- (c) sind vorrangig vor allen Forderungen aus Geschäftsguthaben der Bank.

§ 5

Verlustbeteiligung, stille Reserven

1. An einem Bilanzverlust nimmt der Stille Gesellschafter im Verhältnis des Buchwerts der Stillen Einlage zum Gesamtbuchwert des haftenden Eigenkapitals der Bank, das am Verlust teilnimmt, (das „**Haftkapital**“) teil. „**Buchwert**“ bezeichnet dabei den Buchwert der Stillen Einlage nach Maßgabe der Bilanz der Bank für das jeweilige Geschäftsjahr. Wenn sich bei Aufstellung der Bilanz der Bank die Entstehung eines Bilanzverlust abzeichnet, so wird dieser Bilanzverlust anteilig nach Maßgabe dieses § 5 vom Buchwert abgezogen.

Somit nehmen alle stillen Gesellschafter, alle Inhaber von Genussrechten und alle Genossen der Bank am Bilanzverlust mit dem gleichen Prozentsatz des Buchwertes ihrer Einlagen bzw. ihrer Rückzahlungsansprüche oder des sonstigen ausgewiesenen Eigenkapitals teil.

2. Die Gesamtverlustbeteiligung des Stillen Gesellschafters ist auf seine Vermögenseinlage beschränkt.
3. Nach einer etwaigen Herabsetzung wird die Stille Einlage in den der Herabsetzung nachfolgenden Geschäftsjahren der Bank bis zur vollständigen Höhe des Einlagenennbetrags wieder aufgefüllt, wenn und soweit hierdurch kein Bilanzverlust entsteht oder erhöht würde. § 2 (5) bleibt unberührt.

Die Auffüllung der Stillen Einlage nach einer Herabsetzung geht der Auffüllung des Geschäftsguthabens, der Zahlung von Gewinnverteilungen (Dividenden) an die Genossen und Einstellungen in Rücklagen (außer gesetzlich zu bildender Rücklagen) vor. Im Verhältnis zu Anderen Kernkapitalinstrumenten erfolgt die Auffüllung gleichrangig und im gleichen Verhältnis wie die Verlustbeteiligung. Im Verhältnis zu Genussrechten (§ 10 Abs. 5 KWG) ist die Auffüllung nachrangig, soweit die Genussrechtsbedingungen nicht einen Gleichrang vorsehen.

4. Auf die vor oder während der Laufzeit der Stillen Gesellschaft gebildeten stillen Reserven hat der Stille Gesellschafter kein Anrecht.
5. Die Bank ist nicht verpflichtet, stille Reserven aufzudecken, um eine Gewinnbeteiligung gemäß § 2 auszahlen zu können oder eine Verlustbeteiligung zu vermeiden.

§ 6

Dauer der stillen Gesellschaft, Kündigung

1. Dieser Beteiligungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Die Kündigung dieses Beteiligungsvertrags durch den Stillen Gesellschafter ist ausgeschlossen. Für den Fall der Unwirksamkeit des Kündigungsausschlusses wird vereinbart, dass die Kündigung nur mit vorheriger Zustimmung der BAFin erfolgen kann. Für den Fall der Unwirksamkeit des vorstehenden Zustimmungsvorbehaltes wird vereinbart, dass die Kündigung des Stillen Gesellschafters mit einer Frist von zwei Jahren, erstmals jedoch zum Ende des Geschäftsjahres 2033 erfolgen kann.
3. Die Bank kann diesen Beteiligungsvertrag gegenüber dem Stillen Gesellschafter mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines jeden Geschäftsjahres kündigen, wobei eine Kündigung keinesfalls vor dem 31. Dezember 2013 wirksam wird und zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung durch die BAFin bedarf. Wenn eine Veränderung gemäß § 11 eintritt, kann die Bank diesen Beteiligungsvertrag unbeschadet des ersten Satzes dieses § 6(3) jederzeit mit einer Frist von zwei Jahren zum Monatsende gegenüber dem Stillen Gesellschafter kündigen mit der Maßgabe, dass eine Kündigung keinesfalls vor dem 31. Dezember 2013 wirksam wird und zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung durch die BAFin bedarf. Falls die Stille Einlage nicht mehr als haftendes Eigenkapital (Kernkapital) im Sinne des KWG anerkannt wird, kann die Bank diesen Beteiligungsvertrag jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende kündigen.
4. Endet dieser Beteiligungsvertrag im Laufe eines Geschäftsjahres, ist die Stille Einlage vom Beendigungstag (ausschließlich) bis zum Ende des Geschäftsjahres (einschließlich), in dem die Beendigung erfolgt, in Höhe der nach Maßgabe des § 2(2) für das laufende Geschäftsjahr bereits festgesetzten und ggf. gemäß § 2(3) erhöhten Gewinnbeteiligung zu verzinsen.
5. Die Kündigung dieses Beteiligungsvertrags bedarf der Schriftform. Der Stille Gesellschafter behält bis zum Wirksamwerden einer Kündigung seine vollen Rechte unter diesem Beteiligungsvertrag. Unterschreitet der Buchwert den Einlagenennbetrag, gilt der Beteiligungsvertrag im Falle einer Kündigung erst dann als beendet, wenn die Stille Einlage nach § 5(3) bis zur vollständigen Höhe des Einlagenennbetrags wieder aufgefüllt ist.
6. Am Rückzahlungstag zahlt die Bank an den Stillen Gesellschafter den Rückzahlungsbetrag sowie die eventuell entstandene Gewinnbeteiligung bzw. Zinsen gemäß § 6(4). „**Rückzahlungstag**“ bezeichnet dabei den Fälligkeitstag in dem Geschäftsjahr, welches auf das Geschäftsjahr der Bank folgt, in das der Beendigungstag fällt bzw. – im Fall der Wiederauffüllung der Stillen Einlage bis zum vollen Einlagenennbetrag – den Fälligkeitstag in dem Geschäftsjahr, welches auf das Geschäftsjahr der Bank folgt, zu dessen Ende sich ein Bilanzgewinn ergibt, der zur Wiederauffüllung der Stillen Einlage führt. „**Rückzahlungsbetrag**“ bezeichnet den Buchwert der Stillen Einlage zum Ende des Geschäftsjahrs, in dem die Stille Beteiligung endet. § 6(5) Satz 2 bleibt unberührt. Vorbehaltlich der Regelung in § 6(4) wird die Stille Einlage bzw. der Rückzahlungsbetrag für den Zeitraum vom Beendigungstag bis zum Rückzahlungstag nicht verzinst. Erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrags sowie der eventuell entstandenen Gewinnbeteiligung bzw. gemäß § 6(4) eventuell aufgelaufener Zinsen nach dem Rückzahlungstag, weil am Rückzahlungstag der Jahresabschluss der Bank für das (zur Ermittlung des Rückzahlungsbetrags maßgebliche) Geschäftsjahr noch nicht festgestellt war, sind der Rückzahlungsbetrag sowie die eventuell entstandene Gewinnbeteiligung bzw. eventuell gemäß § 6(4) aufgelaufene Zinsen vom Rückzahlungstag (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung (ausschließlich) mit 5 % p. a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz im Sinne des § 288 BGB zu verzinsen.
7. Von Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz, (Teil-)Vermögensübertragungen, Änderungen der Rechtsform oder des Geschäftsguthabens der Bank bleibt die Stille Gesellschaft unberührt.
8. Im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Bank wird der Rückzahlungsbetrag der Stillen Einlage erst nach Befriedigung aller Gläubiger der Bank einschließlich der Inhaber von Genußrechten sowie der Gläubiger von längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten und kurzfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten, jedoch vor der Rückzahlung von Geschäftsanteilen zugunsten der Genossen ausgezahlt.

§ 7

Gesellschafterrechte

1. Der Stille Gesellschafter ist berechtigt, (i) eine Abschrift des Jahresabschlusses der Bank (Bilanz mit Gewinn- bzw. Verlustrechnung sowie Anmerkungen) einschließlich Lagebericht sowie Konzernabschluss und Konzernlagebericht zu verlangen und (ii) den Prüfungsbericht durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer überprüfen zu lassen.
2. Zusammen mit dem Jahresabschluss erhält der Stille Gesellschafter eine Aufstellung über seine Gewinn- und Verlustbeteiligung. Auf Anfrage des Stillen Gesellschafters hat die Bank hierzu weitere Auskünfte zu erteilen.
3. Weitere Gesellschafterrechte stehen dem Stillen Gesellschafter nicht zu.

§ 8

Hinweis gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 6 KWG

Nach Abschluss dieses Vertrages können (i) weder die Verlustbeteiligung zum Nachteil der Bank verändert, (ii) noch die Nachrangigkeit eingeschränkt noch (iii) die Laufzeit oder Kündigungsfrist verkürzt werden.

Eine vorzeitige Rückzahlung ist der Bank ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder die BAFin der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt.

§ 9

Begebung weiteren Haftkapitals

Die Bank behält sich das Recht vor, Verträge über Andere Kernkapitalinstrumente zu gleichen oder anderen Bedingungen, insbesondere mit einer anderen Gewinnbeteiligung, oder Verträge über Genussrechte oder andere Verbindlichkeiten einzugehen, die Eigenmittel im Sinne des KWG und/oder der Eigenmittelempfehlungen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht sind oder nachrangige bzw. mit dieser Stillen Gesellschaft gleichrangige Garantien, Patronatserklärungen oder andere Gewährleistungen (Sicherheiten) für entsprechende Instrumente von Tochtergesellschaften der Bank einzugehen. Forderungen künftiger stiller Gesellschafter (bzw. der Inhaber von Sicherheiten für Kernkapitalinstrumente bei Tochtergesellschaften) dürfen den Forderungen des Stillen Gesellschafters aus diesem Beteiligungsvertrag nicht im Rang vorgehen.

§ 10

Übertragungsrechte des Stillen Gesellschafters

1. Jede Abtretung oder anderweitige Verfügung (z.B. durch Verpfändung) über Forderungen des Stillen Gesellschafters aus diesem Beteiligungsvertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bank. Die Abtretung oder anderweitige Verfügung darf nicht zu einer erhöhten Belastung des Stillen Gesellschafters mit Kapitalertrag – oder sonstiger Abzugssteuer, etwaiger Vermögensteuer, Gewerbeertrag- oder sonstiger Ertragsteuer führen.
2. Im Falle einer Änderung des Geschäftsjahres der Bank werden die Parteien diesen Vertrag anpassen, soweit dies erforderlich ist, um der Änderung des Geschäftsjahres Rechnung zu tragen. Dabei ist der Ausschüttungstag jeweils so anzupassen, dass als Zeitpunkt für den Ausschüttungstag der 31. Tag des 7. Monats nach Ende des betreffenden Geschäftsjahres bzw. Rumpfgeschäftsjahres festzulegen ist.

§ 11

Änderungen steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Vorgaben

Im Falle wesentlicher Änderungen in der steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung der Einlagen und ihrer Gewinn- und Verlustbeteiligung oder im Falle einer Erhöhung der Gewinnbeteiligung gem. § 2(3) werden die Parteien dieses Beteiligungsvertrages in einvernehmliche Verhandlungen zum Zweck einer Anpassung dieses Beteiligungsvertrages an die veränderte Rechtslage eintreten, sofern die Bank diesen Beteiligungsvertrag nicht wirksam gem. § 6(3) Satz 2 kündigt.

§ 12
Besteuerung

Alle aufgrund dieses Vertrages fälligen Zahlungen werden ohne Einbehaltung oder Abzug aufgrund derzeitiger oder künftiger Steuern oder Abgaben gleich welcher Art geleistet, die durch Einbehaltung oder Abzug durch die oder im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland, ihrer politischen Untergliederungen oder der zur Erhebung von Steuern befugten Behörden auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, die Einbehaltung oder der Abzug sind gesetzlich vorgeschrieben.

§ 13
Geltendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Das Gesellschaftsverhältnis und alle sich aus diesem Beteiligungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

§ 14
Salvatorische Klausel

Sollte eine Vertragsbestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder unvollständigen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt bzw. die Bestimmung in Übereinstimmung mit dem mutmaßlichen Parteiwillen so gut wie möglich ergänzt.

Bestätigungserklärung der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG und der Capital Issuing GmbH

Die Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG, Düsseldorf, und die Capital Issuing GmbH haben unter Bezugnahme auf die Präambel und die §§ 1(1) und 2(2) des zwischen beiden Gesellschaften am 29. Juli 2003 abgeschlossenen Vertrags über eine Stille Beteiligung eine Bestätigungserklärung abgegeben, in der der Einlagennennbetrag auf € 150.000.000 (in Worten: Euro einhundertfünfzig Millionen) und der für die Höhe der Gewinnbeteiligung maßgebliche Zinssatz bis zum Ablauf des am 31. Juli 2014 endenden Zahlungszeitraums auf 7,1347 % und für die darauf folgenden Zahlungszeiträume auf 4,4417 % über dem jeweils gültigen Zinssatz für Einlagen in Euro für zwölf Monate (EURIBOR), der am zweiten Geschäftstag vor Beginn des betreffenden Zahlungszeitraums um 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) auf der Telerate Seite 248 angezeigt wird, festgelegt worden sind.

Treuhandvertrag

Die Bestimmungen des folgenden Vertrags werden den Emissionsbedingungen sowie der Globalurkunde als Anlage beigefügt und bilden mit diesen jeweils eine Einheit.

Treuhandvertrag zwischen **Capital Issuing GmbH** (vormals Kronen dreihundertvierundachtzig GmbH) (der „**Stille Gesellschafter**“), **Deutsche Bank Luxembourg S.A.** (die „**Treuhänderin**“) und **Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG** (die „**Bank**“)

Präambel

1. Der Stille Gesellschafter und die Bank haben am 29. Juli 2003 einen Vertrag über die Errichtung einer Stillen Gesellschaft abgeschlossen (der „**Beteiligungsvertrag**“, diesem Treuhandvertrag beigefügt als Anlage 1), durch den eine stille Beteiligung (die „**Stille Beteiligung**“) des Stillen Gesellschafters an der Bank begründet wird. Die Einlage des Stillen Gesellschafters soll bei der Bank als haftendes Eigenkapital dienen. Nach Maßgabe des Beteiligungsvertrags steht dem Stillen Gesellschafter während der Dauer des Beteiligungsvertrags als Gegenleistung für seine Einlage eine Gewinnbeteiligung in jedem Gewinnzeitraum (die „**Gewinnbeteiligung**“) zu. Die in jedem Gewinnzeitraum entstehenden Gewinnbeteiligungen werden jeweils jährlich nach Maßgabe des Beteiligungsvertrags ermittelt und am jeweiligen Fälligkeitstag ausgeschüttet (nach Abzug des Einbehalts gemäß Nr. 2 unten jeweils eine „**Jährliche Gewinnbeteiligung**“). Erfolgt die Ausschüttung der Jährlichen Gewinnbeteiligung nach dem jeweiligen Fälligkeitstag wegen verspäteter Feststellung des für die Ermittlung der jeweiligen Jährlichen Gewinnbeteiligung maßgeblichen Jahresabschlusses, hat der Stille Gesellschafter nach Maßgabe des Beteiligungsvertrags gegen die Bank einen Anspruch auf Verzinsung der Jährlichen Gewinnbeteiligung (der „**Verspätungszinsanspruch**“). Bei Beendigung des Beteiligungsvertrags hat der Stille Gesellschafter nach Maßgabe des Beteiligungsvertrags gegen die Bank Ansprüche auf Rückgewähr seiner Einlage sowie auf Zahlung der nach Maßgabe des Beteiligungsvertrags eventuell angefallenen Gewinnbeteiligung bzw. Zinsen gemäß § 6(4) des Beteiligungsvertrags (die „**Beendigungsansprüche**“).
2. Bei der Ausschüttung der Gewinnbeteiligung an den Stillen Gesellschafter oder einer Auffüllung der Stillen Beteiligung nach Herabsetzung ihres Buchwerts muss die Bank gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Beträge bzw. auf den Betrag der Wiederauffüllung einbehalten. Dieser Einbehalt (der „**Einbehalt**“) wird als Vorauszahlung auf die vom Stillen Gesellschafter geschuldete Körperschaftsteuer angerechnet. In der Höhe, in der diese Vorauszahlung die tatsächliche Körperschaftsteuerschuld des Stillen Gesellschafters übersteigt, steht dem Stillen Gesellschafter jeweils ein Rückerstattungsanspruch gegen die Finanzbehörden zu (jeweils ein „**Steuererstattungsanspruch**“). Der Stille Gesellschafter und die Bank haben am 29. Juli 2003 einen Vertrag über den Erwerb der Steuererstattungsansprüche des Stillen Gesellschafters durch die Bank abgeschlossen (der „**Forderungskaufvertrag**“, diesem Treuhandvertrag beigefügt als Anlage 2), durch den der Stille Gesellschafter seine Steuererstattungsansprüche gegen die Finanzbehörden an die Bank verkauft und abtritt. Als Gegenleistung stehen dem Stillen Gesellschafter Zahlungsansprüche gegen die Bank zu, die jeweils zum Zeitpunkt der Ausschüttung der Jährlichen Gewinnbeteiligung und in Höhe des jeweiligen Einbehalts fällig werden (die „**Zahlungsansprüche**“).
3. Zur Finanzierung seiner Einlage begibt der Stille Gesellschafter Teilschuldverschreibungen (die „**Teilschuldverschreibungen**“). Nach Maßgabe von deren Emissionsbedingungen (die „**Emissionsbedingungen**“, diesem Treuhandvertrag beigefügt als Anlage 3) erhalten die Inhaber der Teilschuldverschreibungen (die „**Investoren**“) Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen (die „**Zinsansprüche**“). Bei Rückzahlung der Stillen Beteiligung bzw. bei Kündigung der Teilschuldverschreibungen haben die Investoren nach Maßgabe der Emissionsbedingungen Ansprüche auf Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen und auf Zahlung eventuell aufgelaufener Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen sowie, im Falle der Rückzahlung der Stillen Beteiligung, auf Zahlung des gemäß § 6(4) des Beteiligungsvertrags eventuell angefallenen Verzinsungsbetrags (die „**Rückzahlungsansprüche**“).
4. Zur Sicherung der Zahlungen auf die Zinsansprüche und die Rückzahlungsansprüche der Investoren aus den Teilschuldverschreibungen sollen alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche auf die Jährlichen Gewinnbeteiligungen (die „**Gewinnbeteiligungsansprüche**“) in dem nachfolgend beschriebenen Umfang, Verspätungszinsansprüche, Zahlungsansprüche und die Beendigungsansprüche des Stillen Gesellschafters gegen die Bank nach Maßgabe dieses Treuhandvertrags

vom Stillen Gesellschafter an die Treuhänderin abgetreten und von dieser treuhänderisch für die Investoren gehalten werden. Am jeweiligen Fälligkeitstag werden die auf die jeweiligen Ansprüche zu leistenden Zahlungen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen an die Investoren erbracht.

DIE PARTEIEN SCHLIESSEN DEN FOLGENDEN VERTRAG:

§ 1

Definitionen

Soweit nicht anders bestimmt haben Begriffe in diesem Treuhandvertrag dieselbe Bedeutung wie im Beteiligungsvertrag, im Forderungskaufvertrag oder in den Emissionsbedingungen.

§ 2

Abtretung

1. Der Stille Gesellschafter tritt hiermit an die Treuhänderin alle (gegenwärtigen und künftigen, bedingten und unbedingten) Gewinnbeteiligungsansprüche, Verspätungszinsansprüche, Zahlungsansprüche und die Beendigungsansprüche des Stillen Gesellschafters gegen die Bank ab. Soweit die Jährliche Gewinnbeteiligung zusammen mit dem betreffenden Zahlungsanspruch sowie einem etwaigen Verspätungszinsanspruch den Zinsanspruch der Investoren für den maßgeblichen Zahlungszeitraum übersteigt, reduziert sich die Abtretung des jeweiligen Gewinnbeteiligungsanspruchs um den übersteigenden Betrag.
2. Mit Abschluss dieses Treuhandvertrags gehen etwaige bereits bestehende Gewinnbeteiligungsansprüche (in dem nach § 2(1) Satz 2 geltenden Umfang) und Zahlungsansprüche auf die Treuhänderin über. Alle künftigen Gewinnbeteiligungsansprüche, Verspätungszinsansprüche, Zahlungsansprüche und die Beendigungsansprüche gehen im Zeitpunkt ihrer Entstehung (und im Hinblick auf die Gewinnbeteiligungsansprüche in dem nach § 2(1) Satz 2 geltenden Umfang) auf die Treuhänderin über.

§ 3

Sicherungszweck

Die Abtretung der Ansprüche nach Maßgabe des § 2 dient der Sicherung der Zinsansprüche und der Rückzahlungsansprüche der Investoren aus den Teilschuldverschreibungen.

§ 4

Rechtsstellung der Treuhänderin

1. Die Treuhänderin wird die ihr nach Maßgabe des § 2 abgetretenen Ansprüche (die „**Abgetretenen Ansprüche**“) treuhänderisch für die Investoren zur Sicherung der Zahlungen auf deren Zins- und Rückzahlungsansprüche aus den Teilschuldverschreibungen halten.
2. Die Treuhänderin wird, vorbehaltlich der Regelungen dieses Treuhandvertrags, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Stillen Gesellschafters und der Bank über die Abgetretenen Ansprüche verfügen.
3. Die Treuhänderin wirkt dabei mit, dass die am jeweiligen Fälligkeitstag auf die Abgetretenen Ansprüche zu leistenden Zahlungen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen an die Investoren erbracht werden. Insbesondere wird sie form- und fristgemäß sämtliche Erklärungen und sonstigen Maßnahmen vornehmen, die erforderlich sind, um die auf die Abgetretenen Ansprüche zu leistenden Zahlungen gemäß § 6(1) der Emissionsbedingungen über die Zahlstelle an die Investoren zu leisten. Werden am jeweiligen Fälligkeitstag die auf die jeweiligen Abgetretenen Ansprüche zu leistenden Zahlungen nicht erbracht, so wird die Treuhänderin diese Ansprüche unverzüglich gegenüber der Bank geltend machen.
4. Die Treuhänderin ist berechtigt, die Abgetretenen Ansprüche betreffende gerichtliche und außergerichtliche Verfahren und Prozesse zu führen, die der Verwirklichung des Sicherungszwecks gemäß § 3 dienen.

5. Die Treuhänderin übernimmt gegenüber den Investoren keine über ihre ausdrücklichen Pflichten aus diesem Treuhandvertrag hinausgehenden Verpflichtungen.
6. Die Treuhänderin haftet für die Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Treuhandvertrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

§ 5

Rechtsstellung des Stillen Gesellschafters

1. Der Stille Gesellschafter wird nach Abschluss dieses Treuhandvertrags nicht über die Abgetretenen Ansprüche verfügen, diese insbesondere nicht mit Rechten Dritter belasten, oder Handlungen vornehmen, welche die Abgetretenen Ansprüche beeinträchtigen oder gefährden könnten.
2. Der Stille Gesellschafter wird die Treuhänderin unverzüglich schriftlich informieren, wenn die Rechte der Treuhänderin an den Abgetretenen Ansprüchen durch Handlungen Dritter beeinträchtigt oder gefährdet werden, und wird der Treuhänderin sämtliche zum Schutz ihrer Rechte erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen. Der Stille Gesellschafter wird solche Dritte unverzüglich schriftlich über die Rechte der Treuhänderin an den Abgetretenen Ansprüchen informieren.
3. Der Stille Gesellschafter wird der Treuhänderin jederzeit Einsicht in alle Unterlagen gewähren, die sich auf die Abgetretenen Ansprüche beziehen und die dem Stillen Gesellschafter vorliegen.
4. Der Stille Gesellschafter bleibt berechtigt, das Anpassungsverlangen gemäß § 2(3) des Beteiligungsvertrags geltend zu machen.
5. Der Stille Gesellschafter wirkt dabei mit, dass die am jeweiligen Fälligkeitstag auf die Abgetretenen Ansprüche zu leistenden Zahlungen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen an die Investoren erbracht werden. Insbesondere wird er form- und fristgemäß sämtliche Erklärungen und sonstigen Maßnahmen vornehmen, die erforderlich sind, um die auf die Abgetretenen Ansprüche zu leistenden Zahlungen gemäß § 6(1) der Emissionsbedingungen über die Zahlstelle an die Investoren zu leisten.

§ 6

Gewährleistungen des Stillen Gesellschafters

Der Stille Gesellschafter gewährleistet und garantiert der Treuhänderin im Wege eines selbständigen Garantieversprechens, dass

- (a) der Stille Gesellschafter uneingeschränkter und unbeschränkter Inhaber der Abgetretenen Ansprüche ist und über die Abgetretenen Ansprüche frei verfügen kann, soweit in diesem Treuhandvertrag nichts anderes geregelt ist;
- (b) die Abgetretenen Ansprüche nicht bereits an einen Dritten abgetreten oder verpfändet worden sind und dass keine Rechte oder Ansprüche Dritter an den Abgetretenen Ansprüchen bestehen.

§ 7

Einreden und Einwendungen

Der Stille Gesellschafter und die Bank verzichten hiermit ausdrücklich auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit und auf alle anderen Einreden und Einwendungen, die der Stille Gesellschafter oder die Bank im Zusammenhang mit den Abgetretenen Ansprüchen haben könnten.

§ 8

Kosten

Der Stille Gesellschafter verpflichtet sich, die Treuhänderin von allen Kosten und Auslagen freizustellen, die ihr im Zusammenhang mit der Durchsetzung und Ausübung von Rechten aus diesem Treuhandvertrag entstehen und die sie dem Stillen Gesellschafter unter Vorlage einer Quittung nachweist.

§ 9
Rechtsnachfolge

Keine der Vertragsparteien ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der übrigen Vertragsparteien zur Abtretung ihrer Rechte aus diesem Treuhandvertrag berechtigt. Verfügungen über die Teilschuldverschreibungen lassen diesen Treuhandvertrag unberührt.

§ 10
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Treuhandvertrags teilweise oder vollständig nichtig oder unwirksam sein oder werden, bleiben die anderen Bestimmungen dieses Treuhandvertrags davon unberührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen oder undurchsetzbaren Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Das gleiche gilt, wenn in diesem Treuhandvertrag bestimmte Fragen nicht geregelt worden sind, die die Parteien geregelt hätten, wenn sie sich der Lücke bei Vertragsschluss bewußt gewesen wären.

§ 11
Sonstiges

1. Dieser Treuhandvertrag unterliegt deutschem Recht.
2. Für alle Klagen oder Gerichtsverfahren aus oder im Zusammenhang mit diesem Treuhandvertrag ist das Landgericht Frankfurt am Main zuständig.
3. Änderungen dieses Treuhandvertrags bedürfen der Schriftform.
4. Allein der deutsche Wortlaut dieses Treuhandvertrags ist rechtsverbindlich. Übersetzungen in die englische Sprache dienen lediglich der Information.

Anlagen

- Anlage 1: Vertrag über die Errichtung einer Stillen Beteiligung ¹⁾
- Anlage 2: Forderungskaufvertrag ²⁾
- Anlage 3: Emissionsbedingungen ³⁾

¹⁾ Siehe in diesem Prospekt „Beschreibung der Emissionsstruktur“ – „Vertrag über eine Stille Beteiligung“.

²⁾ Siehe in diesem Prospekt „Beschreibung der Emissionsstruktur“ – „Wesentliche Bestimmungen des Forderungskaufvertrags“. Von einem Abdruck des gesamten Vertrags wurde abgesehen.

³⁾ Siehe in diesem Prospekt „Beschreibung der Emissionsstruktur“ – „Emissionsbedingungen“.

Wesentliche Bestimmungen des Forderungskaufvertrags

Der Forderungskaufvertrag wird den Emissionsbedingungen sowie der Globalurkunde als Anlage beigefügt und bildet mit diesen jeweils eine Einheit. Eine Kopie des Forderungskaufvertrags liegt zur Einsichtnahme in den Geschäftsstellen der Zahlstelle aus.

Bei der Ausschüttung der Gewinnbeteiligung an die Emittentin oder einer Auffüllung der Stillen Einlage nach Herabsetzung ihres Buchwerts behält die DAPO eG gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG Kapitalertragsteuer auf die ausgeschütteten Beträge bzw. den Betrag der Wiederauffüllung ein, falls die Finanzverwaltung für Zahlungen an die Emittentin keine Befreiung erteilt hat.

Der Einbehalt wird als Vorauszahlung auf die von der Emittentin geschuldete Körperschaftsteuer angerechnet. In der Höhe, in der die Vorauszahlung die tatsächliche Körperschaftsteuerschuld der Emittentin übersteigt, steht der Emittentin jeweils ein Rückerstattungsanspruch gegen die Finanzbehörden zu.

Die Emittentin und die DAPO eG haben am 29. Juli 2003 einen Vertrag über den Erwerb der Steuererstattungsansprüche der Emittentin durch die DAPO eG abgeschlossen, durch den die Emittentin ihre Steuererstattungsansprüche gegen die Finanzbehörden an die DAPO eG verkauft und abtritt.

Als Gegenleistung stehen der Emittentin Zahlungsansprüche gegen die DAPO eG zu, die jeweils zum Zeitpunkt der Ausschüttung der Jährlichen Gewinnbeteiligung und in Höhe des jeweiligen Einbehalts zur Zahlung fällig werden. Bei einem Einbehalt, der aufgrund einer Auffüllung der Stillen Einlage nach Herabsetzung ihres Buchwerts erfolgt, ist der Kaufpreisbetrag für die Auffüllung der Stillen Einlage zu verwenden und wird der Stillen Einlage unmittelbar gutgeschrieben.

Bringt die Finanzverwaltung bei der Erstattung des Steuerguthabens die Körperschaftsteuerschuld der Emittentin in Abzug, hat die Emittentin den entsprechenden Betrag an die DAPO eG zu erstatten.

Wesentliche Bestimmungen der Aufwendungsersatzvereinbarung

Der Geschäftsbetrieb des Stillen Gesellschafters beschränkt sich auf das Halten sowie die Verwaltung der Stillen Beteiligung und auf die sich aus der Emission der Teilschuldverschreibungen ergebenden Tätigkeiten.

Nach Maßgabe einer zwischen der Emittentin und der DAPO eG am 29. Juli 2003 abgeschlossenen Aufwendungsersatzvereinbarung hat die DAPO eG sich gegenüber der Emittentin verpflichtet, der Emittentin eine jährliche Aufwandsentschädigung (zahlbar in zwölf gleichen Monatsraten) für bestimmte laufende und zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebs notwendige Aufwendungen zu zahlen. Zahlungen des Stillen Gesellschafters auf die Teilschuldverschreibungen gehören nicht zu den nach dieser Vereinbarung zu ersetzenden Aufwendungen.

Im Falle unvorhergesehener zusätzlicher Aufwendungen kann die Emittentin eine Anpassung der Monatsraten verlangen. Der Stille Gesellschafter hat sich zu einer wirtschaftlichen und effizienten Führung des Geschäftsbetriebs verpflichtet.

Allgemeine Informationen über die Emittentin

Gründung, Sitz, Dauer und Gegenstand

Die Capital Issuing GmbH wurde am 24. April 2003 unter der Firma Kronen dreihundertvierundachtzig GmbH mit Sitz in Düsseldorf gegründet und am 30. Mai 2003 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf, Deutschland, unter HRB 48065 eingetragen. Sie ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 7. Juli 2003 ist die Gesellschaft in „Capital Issuing GmbH“ umfirmiert worden. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 7. Juli 2003 hat die Emittentin ihren Sitz von Düsseldorf nach Norderfriedrichskoog verlegt. Die Sitzverlegung ist am 8. August 2003 im Handelsregister des Amtsgerichts Husum, Deutschland, unter 8 HRB 1945 eingetragen worden.

Geschäftsgegenstand der Emittentin ist satzungsgemäß, sich als stiller Gesellschafter an einem Kreditinstitut im Sinne von § 1 KWG zu beteiligen und hierzu Kapital durch Ausgabe von Schuldverschreibungen aufzunehmen. Die Emittentin ist darüber hinaus berechtigt, sämtliche Hilfsgeschäfte zu betreiben, die den Geschäftsgegenstand fördern.

Stammkapital

Das Stammkapital der Emittentin beträgt € 25.000.

Gesellschafter

Alleiniger Gesellschafter der Emittentin ist die Deutsche International Corporate Services Limited mit Sitz auf Jersey als Trustee des Capital Issuing Charitable Trust, eines unabhängigen, gemeinnützigen Trusts mit Sitz auf Jersey. Er hat mit Vertrag vom 5. August 2003 alle Anteile der Emittentin von der Ernst & Young Deutsche Allgemeine Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erworben.

Wesentliche Aktivitäten

Die wesentlichen Aktivitäten der Emittentin entsprechen dem in der Satzung festgelegten Geschäftsgegenstand. Die Emittentin beschäftigt keine Arbeitnehmer.

Geschäftsleitung

Die Emittentin handelt durch ihre Geschäftsführer. Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft stets gemeinsam. Derzeitige Geschäftsführer sind:

<u>Name</u>	<u>Alter</u>	<u>Funktion</u>
Margret Dircks	50 Jahre	Geschäftsführerin
Volker Trenz	41 Jahre	Geschäftsführer

Die vorstehend genannten Personen sind unter der Adresse der Emittentin, Koogstraat 4, 25870 Norderfriedrichskoog, Deutschland, zu erreichen.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Abschlussprüfer

Der Abschlussprüfer der Emittentin ist die NORD-TAX Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 14937 Flensburg, Deutschland.

Rechtsstreitigkeiten

Die Emittentin ist weder in Rechtsstreitigkeiten noch in Schiedsverfahren oder in Auseinandersetzungen mit den Finanzbehörden verwickelt, die Folgen für die Finanzlage des Unternehmens seit dem 30. Mai 2003 gehabt hätten. Die Emittentin hat ferner keinerlei Kenntnis, dass solche Rechtsstreitigkeiten, Schiedsverfahren oder Auseinandersetzungen anhängig oder angedroht sind.

Wesentliche Veränderungen

Soweit in diesem Prospekt keine anderen Angaben gemacht wurden, hat sich die Finanzlage der Emittentin seit dem 30. Mai 2003 nicht wesentlich verändert.

Eröffnungsbilanz zum 30. Mai 2003

Aktiva	30.5.2003 EUR	Passiva	30.5.2003 EUR
B. Umlaufvermögen		A. Eigenkapital	
I. Guthaben bei Kredit- instituten	25.000,00	I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00
	25.000,00		25.000,00

Allgemeine Informationen über die Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG

Unternehmensgeschichte, Sitz, Dauer und Gegenstand

Die Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG wurde am 16. Juli 1948 unter deutschem Recht als „Westdeutsche Apothekerbank eGmbH“ in Düsseldorf gegründet. Schon kurz nach ihrer Gründung dehnte sie ihre geschäftliche Tätigkeit auf Kunden aus, die sich aus den Mitgliedern aller akademischen medizinischen Berufe und deren Berufsverbänden zusammensetzten. Am 14. Februar 1957 wurde die Firma in „Deutsche Apotheker- und Ärztebank eGmbH“ und sodann in Folge einer Änderung des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Januar 1974 in „Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG“ geändert. Die Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG ist auf unbestimmte Zeit errichtet und im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter GnR 410 eingetragen.

Sitz der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG ist Düsseldorf. Die Geschäftsadresse lautet Emanuel-Leutze-Straße 8, D-40574 Düsseldorf.

Statutarischer Zweck der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder und insbesondere der Heilberufsangehörigen, ihrer Organisationen und Einrichtungen. Unternehmensgegenstand der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG ist die Durchführung aller banküblichen und ergänzenden Geschäfte. Der Geschäftsbetrieb kann auf Nichtmitglieder ausgedehnt werden. Jede Art von Spekulationsgeschäften ist ausgeschlossen.

Kapitalverhältnisse

Der Betrag des Geschäftsguthabens der Genossen (eingezahltes Kapital abzüglich gekündigter Geschäftsguthaben und Geschäftsguthaben ausscheidender Genossen) belief sich zum 31. Dezember 2002 auf € 496.088.000, eingeteilt in Geschäftsanteile zu je € 1.500. Die Nachschusspflicht der Genossen ist auf die Haftsumme beschränkt. Die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil beträgt € 1.500.

Jeder Genosse hat eine Stimme.

Zum 31. Dezember 2002 standen voll eingezahlte, stimmrechtslose Genussscheine der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG im Wert von € 350 Millionen aus. Genussscheine werden in Inhabercertifikaten verbrieft. Der Genussscheininhaber ist am Gewinn und Verlust der DAPO eG beteiligt. Die Verzinsung eines Genussscheins mit einem ausstehenden Gesamtbetrag von € 17,9 Millionen knüpft an die Gewinnausschüttung der DAPO eG an, während die übrigen mit festen Koupons ausgestattet sind.

Die nachrangigen Verbindlichkeiten der DAPO eG beliefen sich zum 31. Dezember 2002 auf € 217 Millionen.

Gemäß der Satzung der DAPO eG sind jährlich mindestens zehn Prozent des Reingewinns anderen Rücklagen zuzuweisen, über deren Verwendung Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung beschließen.

Zweigstellen, Tochtergesellschaften und Mehrheitsbeteiligungen

Die DAPO eG tätigt ihre Geschäfte hauptsächlich in Deutschland. Neben der Geschäftstätigkeit in Düsseldorf hat die DAPO eG in Deutschland insgesamt 47 Zweigstellen in Aachen, Augsburg, Bayreuth, Berlin, Braunschweig, Bremen, Chemnitz, Darmstadt, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Frankfurt am Main, Freiburg, Göttingen, Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Kassel, Kiel, Koblenz, Köln, Leipzig, Lübeck, Magdeburg, Mainz, Mannheim, Marburg, München, Münster, Neustadt, Nürnberg, Oldenburg, Osnabrück, Potsdam, Regensburg, Rostock, Saarbrücken, Schwerin, Stuttgart, Erfurt, Trier, Wiesbaden, Würzburg und Wuppertal.

Die DAPO eG hat eine Tochtergesellschaft in den Niederlanden (DAPO International Finance N.V.), deren Geschäftszweck die Emission, den Kauf und Verkauf von Anleihen, Schuldscheinen, Aktien, Genussscheinen, Optionen und sonstigen Wertpapieren, die Aufnahme von Darlehen zum Zwecke

der Weiterleitung, die Gewährung von Garantien, Finanzgeschäfte aller Art, die Beteiligung am Management und der Verwaltung anderer Unternehmen sowie den Kauf und Verkauf, die Verwaltung und den Gebrauch von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten umfasst. Weitere Konzerntöchter der DAPO eG sind insbesondere die APO Beteiligungs-Holding GmbH in Düsseldorf, die unter anderem die Anteils- bzw. Stimmenmehrheit an der APO Consult GmbH und der apokom GmbH (jeweils mit Sitz in Düsseldorf) hält, die Finanz-Service GmbH der APO Bank, die APO Asset Management GmbH, die APO Immobilien Kapitalanlagegesellschaft mbH und die DGN Service GmbH, deren Hauptsitze sich in Düsseldorf befinden.

Ausgewählte Tochtergesellschaften

Die DAPO eG hält über ihre 100%ige Tochtergesellschaft APO Beteiligungs-Holding GmbH ca. 49% der Anteile an der APO Data Service GmbH in Düsseldorf, deren Geschäftszweck die Abwicklung des Zahlungsverkehrs umfasst. Weitere 49% an dieser Gesellschaft werden von der GAD e. G. in Münster, 2% von der ZVG Zahlungsverkehrsgesellschaft mbH in Iserlohn gehalten.

Ebenfalls über die APO Beteiligungs-Holding GmbH ist die DAPO eG zu 76% an der APO Consult GmbH, die Wirtschaftsseminare für Angehörige der Heilberufe veranstaltet, beteiligt. 24% der Anteile an dieser Gesellschaft stehen im Eigentum der IWP Institut für Wirtschaft und Praxis Bicanski GmbH in Münster.

Über die APO Beteiligungs-Holding GmbH hält die DAPO eG 100% an der apokom GmbH, die Dienstleistungen im Bereich moderner Kommunikationsformen für das Gesundheitswesen (z. B. den Aufbau von Praxisnetzwerken) erbringt.

50% der Anteile an der Finanz-Service GmbH der APO Bank in Düsseldorf werden von der DAPO eG gehalten; 50% stehen im Anteilsbesitz der Deutsche Ärzteversicherung AG, Köln. Die Finanz-Service GmbH tritt beim Angebot von Bankdienstleistungen neben die Zweigstellen der DAPO eG und vertreibt die Produkte der DAPO eG gegenüber deren Kunden. Ferner befasst sie sich mit der qualifizierten Betreuung und Beratung von Angehörigen der Heilberufe in finanziellen Fragen.

An der APO Asset Management GmbH mit Sitz in Düsseldorf ist die DAPO eG zu 70% beteiligt; 30% hält die Deutsche Ärzteversicherung AG, Köln. Die APO Asset Management GmbH betreibt die Vermögensverwaltung, insbesondere im Bereich der Spezial- und Publikumsfonds.

Die APO Immobilien Kapitalanlagegesellschaft mbH in Düsseldorf, deren Anteile zu 70% von der DAPO eG gehalten werden, legt Immobilienspezialfonds für institutionelle Anleger auf. Zu je 10% sind an dieser Gesellschaft die Apothekerkammer Nordrhein – Versorgungswerk –, die Zahnärztekammer Nordrhein – Versorgungswerk – und das Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen beteiligt.

Die DGN Service GmbH mit Sitz in Düsseldorf steht zu 100% im Anteilsbesitz der DAPO eG. Sie entwickelt und betreibt intra- und internetbasierte Online-Dienste für alle Berufsgruppen des Gesundheitswesens.

Aufsicht

Wie alle Unternehmen, die „Bankgeschäfte“ im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) betreiben, unterliegt die DAPO eG den Genehmigungsanforderungen und anderen Bestimmungen des KWG. Insbesondere untersteht die DAPO eG der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Eigenmittel

Die geltenden Bestimmungen zur Eigenmittelausstattung stellen bestimmte Anforderungen an das haftende Eigenkapital von Banken als Vorsorge zur Abdeckung von Adressenausfallrisiken und Marktrisiken. Zur Deckung von Adressenausfallrisiken muss das haftende Eigenkapital mindestens

8% der gewichteten Risikoaktiva (der „Solvabilitätskoeffizient“) täglich zum Geschäftsschluss betragen. Bilanzaktiva einer Bank (ihr Betrag erscheint im Nenner des Solvabilitätskoeffizienten) werden wie folgt gewichtet: Die Bilanzaktiva werden jeweils einer von fünf Basiskategorien des relativen Kreditrisikos zugeordnet (0%, 10%, 20%, 50% und 100%), wobei die Zuordnung von der Bonität des Schuldners bzw. der Art etwaiger Besicherungen abhängt. Der Buchwert der Bilanzaktiva wird mit dem Prozentsatz der jeweiligen Gewichtung multipliziert, um so ihren risikogewichteten Wert zu ermitteln. Außerbilanzielle Geschäfte, wie beispielsweise Bürgschaften und Garantien, Akkreditive, Swapgeschäfte und andere Finanzderivate werden in zwei Stufen gewichtet: Zunächst wird ihr Wert (d. h. bei Bürgschaften, Garantien und Akkreditiven der Betrag; bei Swaps und anderen Derivaten der Markt- oder Zeitwert) entsprechend den Risikokategorien gewichtet (20%, 50% und 100%), je nachdem, um welches Instrument es sich handelt. Anschließend wird das außerbilanzielle Geschäft (entsprechend den Bilanzaktiva) einer Kreditrisikokategorie zugeordnet (wobei auch hier die Zuordnung von der Bonität des Schuldners bzw. der Art etwaiger Besicherungen abhängt) und mit dem Prozentsatz der Gewichtung multipliziert.

Zu den Positionen einer Bank, die dem Marktrisiko unterliegen, gehören (i) die Währungsgesamtposition, (ii) die Rohwarenposition, (iii) Handelsbuch-Risikopositionen einschließlich einiger Positionen mit Adressenausfallrisiko, Zinsänderungs- und Aktienrisiken sowie (iv) die Optionsposition. Marktrisikopositionen sind Nettopositionen, die im Einklang mit detaillierten Regelungen risikogewichtet werden. Die Summe der risikogewichteten Netto-Marktrisikopositionen einer Bank darf den um die Drittrangmittel vermehrten Differenzbetrag zwischen dem haftenden Eigenkapital und der in Höhe von 8% berücksichtigten Summe der gewichteten Risikoaktiva täglich bei Geschäftsschluss nicht überschreiten. („Dritrangmittel“ bestehen aus (i) dem Nettogewinn, d. h. dem anteiligen Gewinn der Bank, der bei Glattstellung aller Handelsbuchpositionen am Ende des jeweiligen Tages entstünde, abzüglich (a) aller voraussehbaren Aufwendungen und Ausschüttungen und (b) aller bei einer Liquidation der Bank entstehenden Verluste aus dem Anlagebuch und (ii) den kurzfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten, die spezifischen Anforderungen genügen müssen.)

Organe

Aufsichtsrat und Vorstand

Wie alle Genossenschaften nach deutschem Recht hat auch die DAPO eG einen Vorstand und einen Aufsichtsrat. Der Vorstand ist für die Leitung und Geschäftsführung der DAPO eG verantwortlich und vertritt die DAPO eG gegenüber Dritten. Er wird dem Statut der DAPO eG gemäß durch den Aufsichtsrat bestellt. Der Aufsichtsrat führt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes und vertritt die DAPO eG gegenüber den Vorstandsmitgliedern. Er kann Vorstandsmitglieder vorläufig von ihren Geschäften entheben. Obwohl der Aufsichtsrat nicht zu Geschäftsführungsentscheidungen befugt ist, sieht das Statut der DAPO eG für bestimmte Maßnahmen des Vorstandes die Zustimmung des Aufsichtsrates vor.

Gemäß Mitbestimmungsgesetz von 1976 setzt sich der Aufsichtsrat der DAPO eG zu zehn Personen aus Vertretern der Genossen und zu weiteren zehn Personen aus Arbeitnehmervertretern zusammen. Die Aufsichtsratsmitglieder werden für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Die Aufsichtsratsmitglieder bestimmen den Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende, in der Regel ein Vertreter der Genossen, hat bei Stimmgleichheit in Abstimmungen das Letztentscheidungsrecht.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes der DAPO eG sind gegenwärtig:

Aufsichtsrat

Dr. med. dent. Wilhelm Osing
Düsseldorf
– *Vorsitzender des Aufsichtsrates* –

Dr. med. dent. Dieter Dahlmann
Neuss

Dr. med. dent. Wolfgang Eßer
Mönchengladbach

Apotheker Hans-Günter Friese
Fröndenberg

Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe
Düren

Apotheker Hermann Stefan Keller
Mainz

Dr. med. Ulrich Oesingmann
Dortmund

Apotheker Gerhard Reichert
Hengersberg

Dr. med. Manfred Richter-Reichhelm
Berlin

Dr. med. Wolfgang Wesiack
Hamburg

Arbeitnehmersvertreter im Aufsichtsrat

Norbert Hinke
Düsseldorf
– *Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates* –

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG

Ralf Baumann
Düsseldorf

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG

Berthold Bisping
Neuss

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG

Wolfgang Häck
Neuss

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG

Thomas Höll
Düsseldorf

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG

Uschi Jaeckel
Mülheim

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG

Britta Jansen
Hamburg

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG

Christian Scherer
Neustadt

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG

Michael Sell
Düsseldorf

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG

Roland Wark
Heusweiler

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG

Vorstand

Ernannt mit Wirkung zum:

Werner Wimmer
– *Vorstandssprecher* –

1. Juli 1983

Gerhard K. Girner

1. Januar 2002

Jürgen Helf

1. April 1988

Günther Herion

1. April 2003

Günter Preuß	1.4.1995
Werner Albert Schuster	1.7.2000

Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes sind unter der Geschäftsadresse der DAPO eG in Düsseldorf zu erreichen.

Vertreterversammlung

Das Statut der DAPO eG macht von der gesetzlichen Ermächtigung im Genossenschaftsgesetz Gebrauch und bestimmt, dass die Rechte der Mitglieder von Vertretern der Mitglieder in der Vertreterversammlung ausgeübt werden, solange die Mitgliederzahl 3000 übersteigt. Jeder Vertreter hat eine Stimme und ist nicht an Weisungen seiner Wähler gebunden. Die Wahl zur Vertreterversammlung findet alle vier Jahre statt; für je 350 Mitglieder sind ein Vertreter sowie ein Ersatzvertreter zu wählen. Die ordentliche Vertreterversammlung soll jeweils innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres abgehalten werden.

Abschlussprüfer

Abschlussprüfer der DAPO eG ist RWGV Rheinisch-Westfälischer Genossenschaftsverband e.V., Mecklenbecker Straße 235–239, D-48163 Münster. Der RWGV Rheinisch-Westfälische Genossenschaftsverband hat sich bei der Prüfung des Jahresabschlusses der DAPO eG zum 31. Dezember 2002 der PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Moskauer Straße 19, D-40227 Düsseldorf, bedient (i. S. d. § 55 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes). Der Genossenschaftsverband Rheinland e.V., Severinstraße 214–218, D-50676 Köln, hat die Jahresabschlüsse der DAPO eG zum 31. Dezember 1997, 1998, 1999, 2000 und 2001 geprüft, wobei er sich zur Prüfung der Jahresabschlüsse 1999, 2000 und 2001 ebenfalls der PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Moskauer Straße 19, D-40227 Düsseldorf, bedient hatte. In allen Fällen wurden diese mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Ausgewählte Finanzinformationen der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG

Geprüfte Finanzinformationen für die Geschäftsjahre 2000, 2001 und 2002

Die ausgewählten Finanzdaten aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der DAPO eG für die jeweils am 31. Dezember 2000, 2001 und 2002 geendeten Geschäftsjahre sind den geprüften Jahresabschlüssen der DAPO eG entnommen. Die DAPO eG hat für die o. a. Zeiträume keine Konzernabschlüsse erstellt, da die Tochterunternehmen einzeln und in ihrer Gesamtheit nur von untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe sind (vgl. § 296 Abs. 2 HGB). Infolgedessen wurden die Tochtergesellschaften der DAPO eG nicht konsolidiert, soweit in diesem Prospekt keine anders lautenden Angaben gemacht sind. Die nachfolgenden geprüften Finanzdaten wurden in Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB) und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung erstellt. Sie sollten in Verbindung mit den geprüften Jahresabschlüssen für die Geschäftsjahre 2001 und 2002 und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerken der Wirtschaftsprüfer gelesen werden, die an anderer Stelle in diesem Prospekt abgedruckt sind. Die von nicht-konsolidierten Tochtergesellschaften an die DAPO eG ausgeschütteten Dividenden sind in den Bilanzen der DAPO eG ausgewiesen.

Gewinn- und Verlustrechnung

	1. Januar – 31. Dezember		
	2002 (geprüft)	2001 (geprüft)	2000 (geprüft)
	(jew. in Mio. €)		
Zinsüberschuss	361,0	347,2	311,1
Provisionsüberschuss	80,3	77,3	98,3
Nettoertrag aus Finanzgeschäften	5,4	3,8	6,1
Saldo der sonstigen betrieblichen Erträge und Aufwendungen	- 1,6	- 6,2	3,0
Personalaufwand	130,7	123,6	115,3
Sachaufwand	121,7	118,3	109,2
Abschreibungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen	15,3	14,1	13,6
Betriebsergebnis vor Risikovorsorge	177,4	166,0	180,3
Risikovorsorge	69,4	60,9	51,4
Ergebnis vor Ertragsteuern	107,7	104,8	128,5
Ertragsteuern	49,2	48,1	77,2
Jahresüberschuss	58,5	56,7	51,3
Bilanzgewinn	58,5	56,8	51,3
Zuführung offene Rücklagen	33,5	30,7	30,7

Bilanz

	Zum 31. Dezember		
	2002 (geprüft)	2001 (geprüft)	2000 (geprüft)
	(jew. in Mio. €)		
Aktiva			
Barreserve	111	195	310
Forderungen an Kreditinstitute	1.512	2.896	1.900
Forderungen an Kunden	15.311	13.514	12.321
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	3.949	3.501	3.161
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	1.331	57	70
Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften, Anteile an verbundenen Unternehmen	55	62	74
Sachanlagen	181	154	142
Sonstige Aktiva	448	371	305
Summe der Aktiva	<u>22.898</u>	<u>20.750</u>	<u>18.283</u>
Passiva			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.150	4.755	4.200
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	9.362	8.891	7.848
Verbriefte Verbindlichkeiten	6.409	5.456	4.755
Rückstellungen	93	88	82
Sonstige Passiva	303	246	218
Nachrangige Verbindlichkeiten	217	192	152
Genussrechtskapital	350	300	270
Fonds für allgemeine Bankrisiken	42	0	0
Eigenkapital			
Geschäftsguthaben	508	390	363
Ergebnisrücklagen	405	375	344
Bilanzgewinn	59	57	51
Summe der Passiv	<u>22.898</u>	<u>20.750</u>	<u>18.283</u>

Soweit in diesem Prospekt keine anderen Angaben gemacht wurden, hat sich die Kapitalisierung der DAPO eG seit dem 31. Dezember 2002 nicht wesentlich verändert.

Geschäftstätigkeit der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG

Geschäftsfelder

Die DAPO eG ist eine Universalbank mit einer vollständigen Produktpalette, die ihre Geschäftstätigkeit auf die Bedürfnisse der medizinischen und pharmazeutischen Berufe, insbesondere Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tiermediziner sowie deren Berufsverbände ausgerichtet hat. Dementsprechend setzt sich der Kundenstamm der DAPO eG ganz überwiegend aus diesen gehobenen Privatkunden zusammen. Seit ihrer Gründung ist die Tätigkeit der DAPO eG durch die Bereitstellung umfassender Leistungen an diese Kunden geprägt. Die Hauptgeschäftsfelder der DAPO eG sind Finanzierung, Zahlungsverkehr, Einlagengeschäft und Wertpapierdienstleistungen sowie Unternehmensberatung. Die Geschäftstätigkeit der DAPO eG wird durch ihre Tochtergesellschaften, insbesondere die APO Data Service GmbH, die APO Consult GmbH, die apokom GmbH, die Finanz-Service GmbH, die APO Asset Management GmbH, die APO Immobilien Kapitalanlagegesellschaft mbH und die DGN Service GmbH, unterstützt (siehe hierzu „Allgemeine Informationen über die Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG“ – „Zweigstellen, Tochtergesellschaften und Mehrheitsbeteiligungen“). Mit der Abteilung Apodialog bietet die DAPO eG darüber hinaus ihren Kunden telefonische Serviceleistungen an.

Kreditgeschäft und Zahlungsverkehr

Die DAPO eG stellt ihren spezialisierten Kunden Kredite, hauptsächlich Darlehen mit langer Laufzeit für Praxis-/Apothekengründungen bzw. -übernahmen und deren Ausstattung, Baufinanzierungen und andere Zwecke, jedoch auch Darlehen mit kurzer Laufzeit, zur Verfügung. Sie bietet hierzu ebenfalls alle Arten von Leistungen für die Zahlungsabwicklung an, einschließlich Währungsumtausch sowie die Bereitstellung von Fremdwährungen in Scheinen und Münzen.

Unternehmensberatung

Um ihre Kunden, die überwiegend selbständig sind, zu unterstützen, bietet die DAPO eG Unternehmensberatungsleistungen an, die aus Seminaren oder individueller Beratung bestehen, welche alle wirtschaftlichen und verwaltungstechnischen Aspekte abdecken, die für die jeweilige Arztpraxis oder Apotheke von Bedeutung sind.

Wertpapiergeschäft

Im Rahmen ihres Wertpapiergeschäfts vertreibt die DAPO eG Anteile an Investmentfonds, für die sie als Manager tätig ist, Anteile an fremden Investmentfonds sowie Fondsanteile ihrer Tochtergesellschaft APO Immobilien Kapitalanlagegesellschaft mbH. Hinzu tritt der Wertpapierhandel im Kundenauftrag (auf Kommissionsbasis). Einen Eigenhandel zur Erzielung kurzfristiger Handelsgewinne in Wertpapieren betreibt die DAPO eG nicht.

Gemeinsame Sicherungseinrichtung

Als Mitglied des Bundesverbands der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken genießt die DAPO eG einen umfassenden Schutz durch dessen gemeinsame Sicherungseinrichtung, die die Liquidität der Mitglieder gewährleistet. Die Sicherungseinrichtung hat die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den ihr angeschlossenen Banken abzuwenden. Hierbei werden insbesondere stets die Einlagen der Kunden bei diesen Banken und die Schuldverschreibungen der angeschlossenen Banken, welche sich im Besitz von Kunden befinden, geschützt.

Kreditgeschäft

Umfang, Verteilung und Besicherung

Das Gesamtvolumen der durch die DAPO eG ausgereichten und ausstehenden Kredite belief sich zum 31. Dezember 2002 auf € 15.311 Millionen. Hiervon entfielen ca. 19% auf Betriebsmittelkredite, ca. 28%

auf Existenzgründungskredite, ca. 30 % auf Baufinanzierungen und ca. 23 % auf sonstige Finanzierungen (z. B. für Ersatzbeschaffungen und private Finanzierungen).

Grundsätzlich dienen als Sicherheiten insbesondere erstrangige Grundpfandrechte, die Verpfändung von Wertpapieren und die Abtretung von Ansprüchen der Kunden auf Rückkauf von Lebensversicherungen (sog. Rückkaufswerte). Bei der Vergabe von Krediten zur Existenzgründung lässt sich die DAPO eG bestimmte Ansprüche aus der heilberuflichen Leistungserbringung zur Sicherheit abtreten.

Kreditvergabe

Die DAPO eG hat detaillierte Strategien und Vorgaben für die Kredit- und Darlehensvergabe entwickelt, die auf alle Finanzierungen durch die DAPO eG Anwendung finden. Sie bedient sich dazu eines internen Ratingverfahrens. Die Kreditvergabe gründet auf die genaue Branchenkenntnis der DAPO eG, die sich auch auf regionale Strukturen erstreckt und es ihr ermöglicht, den langfristigen Erfolg von Praxisgründungen zuverlässiger einzuschätzen als ihre Wettbewerber. Der gesamte Kreditgenehmigungsprozess wird durch hochentwickelte IT-Systeme unterstützt.

Die DAPO eG verfügt über hochentwickelte spezielle Risikomanagementsysteme, mit dem die Kreditvergabe vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Rückzahlung überwacht werden kann. Dies erlaubt einen fortlaufenden Überblick über die einzelnen Kredite und die Erkennung etwaiger ausfallgefährdeter Kredite anhand einer Reihe von Schlüsselindikatoren.

Kredite mit erhöhtem Risikopotenzial

Kredite mit erhöhtem Risikopotenzial werden unter Berücksichtigung der besonderen Erfahrung mit der speziellen Kundengruppe durch verschiedene Risikomanagementsysteme auf zentraler und regionaler Ebene beobachtet und betreut. Für solche Kredite werden zeitnah Rückstellungen im Rahmen eines konservativen Risikoansatzes gebildet. Die Verwertung von Sicherheiten hat in der Vergangenheit regelmäßig zu einer Befriedigung der gesicherten Forderungen in Höhe des Umfangs der jeweiligen Sicherheit geführt.

Refinanzierung

Die DAPO eG finanziert ihre Geschäftstätigkeit hauptsächlich durch das Einlagengeschäft (Termin-, Sicht- und Spareinlagen) ihrer Kunden, darüber hinaus durch die Ausgabe von Genussscheinen und sonstigen Inhaberschuldverschreibungen, die Aufnahme von Schuldscheindarlehen und die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten. Zum 31. Dezember 2002 standen Inhaberschuldverschreibungen der DAPO eG im Gesamtnennbetrag von € 6.409 Millionen aus. Hinzu traten von der DAPO eG aufgenommene Schuldscheindarlehen mit einem ausstehenden Gesamtbetrag von € 3.884 Millionen.

Rating

Die langfristigen, unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der DAPO eG wurden von Moody's mit A2 stable und von Standard & Poor's mit A- stable bewertet.

Mitarbeiter

Am 31. Dezember 2002 waren insgesamt 1884 Mitarbeiter bei der DAPO eG beschäftigt.

Die Unternehmensleitung beurteilt das Verhältnis zu ihren Mitarbeitern als gut. In den letzten Jahren kam es zu keinen wesentlichen, durch Tarifkonflikte verursachten Störungen im Arbeitsablauf.

Rechtsstreitigkeiten

In den letzten zwei Jahren waren keine Verfahren vor einem ordentlichen Gericht, Schiedsgericht, Verwaltungsgericht oder anderweitig anhängig, die sich in erheblichem Maße negativ auf die Geschäfts- bzw. Finanzlage der DAPO eG hätten auswirken können. Nach bestem Wissen der DAPO eG sind solche Verfahren zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder anhängig noch wurden sie angedroht.

Jüngster Geschäftsgang und Aussichten der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG

Die DAPO eG hat sich als genossenschaftlich organisiertes Institut mit Privatbankcharakter konsequent auf den attraktiven Nischen- und Wachstumsmarkt der akademischen Heilberufsangehörigen und ihrer Berufsverbände fokussiert. Als Marktführer in diesem Bereich bietet die DAPO eG ihren mehr als 235.000 Kunden alle Dienstleistungen einer Universalbank an.

Profunde Kenntnisse über Branche und Kundenbedürfnisse liefern die Basis für eine dynamische Neugeschäftsentwicklung in den letzten Jahren. Träger der Geschäftsausweitung war und ist insbesondere das Kreditgeschäft. Das spezifische Wissen findet auch seinen Niederschlag in entsprechenden Risikomanagementsystemen und unterstützt neben der hohen Granularität des Kreditportfolios die konstant gute Aktivqualität der DAPO eG.

Die DAPO eG hat von Moody's Investors Service Inc. ein Langfrist-Rating der Kategorie A2 und von Standard & Poor's ein Langfrist-Rating der Kategorie A-, jeweils mit „outlook stable“.

Im Geschäftsjahr 2002 konnte die DAPO eG ihre Marktstellung im Bereich der selbständigen Heilberufler und Existenzgründungsfinanzierungen nochmals auf einen Marktanteil von deutlich über 50% ausbauen und hiermit zusätzliches Cross-Selling-Potenzial schaffen.

Zum Ende des Geschäftsjahres 2002 wies die DAPO eG eine Bilanzsumme von EUR 22,9 Milliarden aus. Der Zinsüberschuss erhöhte sich um EUR 14 Millionen auf EUR 361 Millionen, während der Provisionsüberschuss um 3,9% auf EUR 80 Millionen zunahm. Plangemäß stiegen die allgemeinen Verwaltungsaufwendungen um 4,3% auf EUR 252 Millionen.

Das Betriebsergebnis vor Risikovorsorge konnte im Geschäftsjahr 2002 um 6,9% auf EUR 177 Millionen gesteigert werden. Die Kosten-/Ertragsrelation betrug 61,3% (Vorjahr: 61,8%); die Eigenkapitalrendite vor Steuern betrug 12,4% (Vorjahr: 13,7%). Zum 31.12.2002 betrug die Eigenmittelquote 10,5% und die Kernkapitalquote 5,4%¹⁾. Der Risikovorsorgesaldo wurde auch unter Berücksichtigung der Vorsorgereserven § 340 f,g HGB um EUR 8 Millionen auf EUR 69 Millionen erhöht.

Für das Geschäftsjahr 2003 erwartet die DAPO eG eine weitere Zunahme des Zinsüberschusses. Grundlage hierfür ist nach wie vor ein qualitätsorientiertes Wachstum im Kreditgeschäft und den damit verbundenen Cross-Selling-Produkten. Im Provisionsbereich geht sie davon aus, dass trotz der weiter verhaltenen Börsenstimmung das Ergebnis des Geschäftsjahres 2002 erreicht werden kann. Unter diesen Voraussetzungen, die auf den Geschäftsergebnissen der ersten zwei Quartale 2003 beruhen, wird das Betriebsergebnis vor Risikovorsorge das Vorjahresergebnis übersteigen. Durch ein stringentes Kostenmanagement liegt der Anstieg der Verwaltungsaufwendungen voraussichtlich etwa auf Vorjahresniveau. Für 2003 plant die DAPO eG eine Kosten-/Ertragsrelation von unter 60%, eine Eigenkapitalrendite vor Steuern von 14% und eine Kernkapitalquote von über 6%. Der Risikovorsorgesaldo im Jahr 2003 wird nach heutigen Erkenntnissen nicht über dem Vorjahreswert liegen.

Die eventuellen Auswirkungen der aktuellen Reformdiskussion im deutschen Gesundheitswesen sind zur Zeit noch nicht absehbar.

¹⁾ Berechnung der genannten Kennzahlen:

$$\text{Kosten-/Ertragsrelation} = \frac{\text{Verwaltungsaufwand inkl. Abschreibung für Anlagen + sonstiger betrieblicher Aufwand}}{\text{Zins-/Provisionsüberschuss + Nettoergebnis Finanzgeschäfte + sonstige betriebliche Erträge}}$$

$$\text{Eigenkapitalrendite} = \frac{\text{Jahresüberschuss vor Steuern}}{\text{Durchschnitt Eigenkapital der Periode}}$$

$$\text{Durchschnitt Eigenkapital der Periode} = \frac{\text{Geschäftsguthaben + Rücklagen + Zuführung offene Rücklagen am Periodenanfang (01.01.) + am Periodenende (31.12.)}}{2}$$

$$\text{Kernkapitalquote} = \frac{\text{Kernkapital am 31.12.}}{\text{Gewichtete Risikopositionen am 31.12. (Risikoaktiva + Marktrisiko)}}$$

Besteuerung

Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Dieser Abschnitt „Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland“ enthält eine Zusammenfassung einiger wichtiger deutscher Steuervorschriften, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung bzw. Rückgabe/Rückzahlung der Teilschuldverschreibung bedeutsam sind. Es handelt sich nicht um eine umfassende und vollständige Darstellung sämtlicher steuerlicher Aspekte, die für den Anleger relevant sein können. Grundlage der Zusammenfassung ist das zur Zeit der Erstellung des Prospektes geltende deutsche Steuerrecht, das jedoch kurzfristig (unter Umständen auch rückwirkenden) Änderungen unterliegen kann. Potenziellen Anlegern wird dringend empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung und der Rückgabe der Teilschuldverschreibungen ihren steuerlichen Berater zu konsultieren.

Im Inland ansässige Anleger

Zinszahlungen auf die Teilschuldverschreibungen (einschließlich Stückzinsen) unterliegen bei in Deutschland ansässigen Anlegern (Anlegern, deren Wohnsitz, ständiger Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet) der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und zusätzlich dem Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% der jeweiligen Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld. Gehören die Teilschuldverschreibungen zu dem Betriebsvermögen eines in Deutschland betriebenen Gewerbebetriebes, unterliegen die Zinszahlungen auch der Gewerbesteuer. Wenn die Teilschuldverschreibungen von einem inländischen Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut verwahrt oder verwaltet werden (einschließlich der inländischen Niederlassung eines ausländischen Instituts), das die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt, wird ein Zinsabschlag in Höhe von 30% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag auf diesen Betrag, insgesamt also 31,65%) einbehalten. Der Steuerabzugsbetrag wird mit der endgültigen Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld (und dem geschuldeten Solidaritätszuschlag) des Inhabers der Teilschuldverschreibungen verrechnet.

Gewinne aus dem Verkauf oder der Einlösung der Teilschuldverschreibungen einschließlich der Gewinne, die ein Zweit- oder folgender Erwerber erzielt, unterliegen der persönlichen Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld und dem Solidaritätszuschlag. Gehören die Schuldverschreibungen zu dem Betriebsvermögen eines in Deutschland betriebenen Gewerbebetriebes, unterliegen die Gewinne auch der Gewerbesteuer.

Wenn die Teilschuldverschreibungen von einem inländischen Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut verwahrt oder verwaltet werden (einschließlich der inländischen Niederlassung eines ausländischen Instituts), das die Erlöse auszahlt oder gutschreibt, muss die Zahlstelle wiederum 30% Zinsabschlag (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag) einbehalten, und zwar auf die Differenz zwischen dem Veräußerungs- oder Einlösungsbetrag und dem Kaufpreis für die Teilschuldverschreibungen, wenn sie von der Zahlstelle erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet worden sind. Sonst berechnet sich der Zinsabschlag in Höhe von 30% auf die Verkaufs- oder Rücknahmeerlöse. Der Steuerabzugsbetrag wird wiederum mit der persönlichen Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld (und dem geschuldeten Solidaritätszuschlag) des Anlegers verrechnet.

Im Allgemeinen wird kein Steuerabzug vorgenommen, wenn der Inhaber der Teilschuldverschreibungen eine natürliche Person ist und (1) weder die Teilschuldverschreibungen in einem deutschen Betriebsvermögen gehalten werden, noch die Erträge daraus zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören, (2) die Teilschuldverschreibungen bei der auszahlenden Stelle im Namen des Gläubigers der Kapitalerträge verwahrt oder verwaltet werden und (3) der Inhaber der auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt hat, soweit die auf die Teilschuldverschreibung entfallenden Zinserträge zusammen mit anderen Kapitalerträgen den im Freistellungsauftrag angegebenen Höchstbetrag nicht übersteigen. Entsprechend wird kein Zinsabschlag einbehalten, wenn der Inhaber der Teilschuldverschreibung der auszahlenden Stelle eine vom zuständigen Finanzamt ausgestellte Nichtveranlagungsbescheinigung eingereicht hat.

Im Ausland ansässige Anleger

Im Ausland ansässige Anleger sind mit den Zinszahlungen und Veräußerungsgewinnen in Deutschland grundsätzlich nicht steuerpflichtig und es erfolgt auch kein Zinsabschlag (auch wenn die Teilschuldverschreibungen bei einem deutschen Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsunternehmen verwahrt oder verwaltet werden). Etwas anderes gilt, wenn die Teilschuldverschreibungen Betriebsvermögen eines Gewerbebetriebes sind, für den im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist, oder wenn die Zinsen als Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von Grundbesitz mit Inlandsbezug qualifiziert werden. In diesem Fall unterliegt die Zahlung von Zinsen, Veräußerungs- und Rücknahmeerlösen dem Zinsabschlag (und dem Solidaritätszuschlag) nach den für im Inland ansässige Anleger dargestellten Regeln. Die einbehaltene Steuer kann im Falle einer Veranlagung mit der endgültigen Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld (und dem geschuldeten Solidaritätszuschlag) des Inhabers der Teilschuldverschreibungen verrechnet werden.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Übertragungen von Teilschuldverschreibungen von Todes wegen oder durch Schenkung unterliegen in der Bundesrepublik Deutschland – grundsätzlich mit dem niedrigsten am Stichtag für die Teilschuldverschreibungen notierten Kurswert – der Erbschaft- oder Schenkungsteuer, wenn

- (a) der Erblasser oder Schenker oder der Erbe, Beschenkte oder sonstige Erwerber zur Zeit des Vermögensübergangs in der Bundesrepublik Deutschland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder sich als deutscher Staatsangehöriger nicht länger als fünf Jahre im Ausland aufgehalten hatte, ohne im Inland einen Wohnsitz zu haben, oder
- (b) die Teilverschreibungen beim Erblasser oder Schenker zu einem Betriebsvermögen gehörten, für das in der Bundesrepublik Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wurde oder ein ständiger Vertreter bestellt war.

Vorschläge zur Steuerreform

Am 18. Juni 2003 hat die deutsche Bundesregierung einen Gesetzentwurf beschlossen, nach dem Steuerpflichtigen, die Zinseinkünfte bislang nicht in ihren Steuererklärungen angegeben haben, Straffreiheit gewährt werden soll, sofern sie nach entsprechender Erklärung einen pauschalen Steuersatz auf diese Einkünfte entrichten. Um einen Anreiz zur Steuerehrlichkeit im Bereich der Kapitaleinkünfte zu geben, plant die Bundesregierung nach einem im März 2003 vorgelegten Gesetzesentwurf ferner, das Besteuerungssystem des geltenden Rechts für Zinseinkünfte bei in Deutschland steuerlich ansässigen natürlichen Personen zu ändern. Soweit in diesen Fällen Zinseinkünfte einkommensteuerpflichtig sind (vgl. dazu die oben im Abschnitt „Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland“ in den Unterabschnitten „Im Inland ansässige Anleger“ und „Im Ausland ansässige Anleger“ beschriebenen Fälle) und dem Zinsabschlag unterliegen, der gegenwärtig in Höhe von 30 % als Vorauszahlung auf die Einkommensteuerschuld des Steuerpflichtigen erhoben wird, soll die Einkommensteuerschuld künftig durch die Einbehaltung des Zinsabschlags abgegolten sein. Die Höhe des Zinsabschlags, der nach dem Gesetzentwurf 25 % betragen sollte, ist noch nicht festgelegt. Wenn der individuelle Einkommensteuersatz unter dem Satz für den Zinsabschlag liegt, würde ein einbehaltener Mehrbetrag jedoch im Rahmen einer Steuerveranlagung erstattet.

Die Bundesregierung hat ihre Absicht bekundet, die Änderung der Besteuerung der Zinseinkünfte zusammen mit der für den 1. Januar 2005 vorgesehenen Anwendung der EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften zu verwirklichen. Gegenwärtig kann jedoch nicht beurteilt werden, ob diese Pläne zu dem vorgesehenen Zeitpunkt umgesetzt werden und gegebenenfalls in welcher Form.

EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften

Am 3. Juni 2003 hat der Rat der Europäischen Union (Ecofin) eine Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinseinkünften gebilligt. Durch Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie muss jeder EU-Mitgliedstaat in seinem Hoheitsgebiet ansässige Zahlstellen (im Sinne der Richtlinie) verpflichten,

den zuständigen Behörden dieses Staates die Zahlung von Zinsen mitzuteilen, die an in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige natürliche Personen als wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen geleistet werden. Die zuständigen Behörden des EU-Mitgliedstaats der Zahlstelle (im Sinne der Richtlinie) haben diese Informationen an die zuständigen Behörden des EU-Mitgliedstaats weiterzuleiten, in dem der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen ansässig ist.

Während eines Übergangszeitraums können Österreich, Belgien und Luxemburg statt eines derartigen Informationsaustausches eine Quellensteuer von Zinszahlungen im Sinne der Richtlinie einbehalten, und zwar in Höhe von 15% ab dem 1. Januar 2005, in Höhe von 20% ab dem 1. Januar 2008 und in Höhe von 35% ab dem 1. Januar 2011. Wenn sich die erstmalige Anwendung der Vorschriften der Richtlinie verzögern sollte, verschieben sich diese Termine entsprechend.

Die Richtlinie ist von den EU-Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar 2004 umzusetzen. Die Mitgliedstaaten wenden die zur Umsetzung der Richtlinie erlassenen Vorschriften ab dem 1. Januar 2005 an, sofern (i) die Schweiz, Liechtenstein, San Marino, Monaco und Andorra ab dem gleichen Zeitpunkt aufgrund von Verträgen mit der Europäischen Gemeinschaft Maßnahmen anwenden, die den in der Richtlinie vorgesehenen gleichwertig sind, und (ii) auch alle relevanten abhängigen oder assoziierten Gebiete (Kanalinseln, Isle of Man und abhängige oder assoziierte Gebiete in der Karibik) ab dem gleichen Zeitpunkt den Informationsaustausch anwenden oder während des vorgenannten Übergangszeitraums eine Quellensteuer in der dargestellten Form erheben. Der Rat legt einen neuen Zeitpunkt für die erstmalige Anwendung der Vorschriften fest, sofern er nicht bis spätestens 1. Juli 2004 feststellt, dass diese Bedingungen rechtzeitig erfüllt sein werden.

Im Hinblick auf die vorgenannten Bedingungen kann gegenwärtig noch nicht vorhergesehen werden, ab welchem Zeitpunkt die Richtlinie letztlich anzuwenden sein wird.

Natürliche Personen, die Inhaber von Teilschuldverschreibungen sind, sollten beachten, dass die Emittentin keine zusätzlichen Beträge gemäß § 8 (c) der Emissionsbedingungen zum Ausgleich der Quellensteuer zahlen wird, die aufgrund dieser EU-Richtlinie einzubehalten ist.

Übernahme und Verkauf

Ein Bankenkonsortium bestehend aus Deutsche Bank AG London und Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, (zusammen die „Konsortialbanken“) hat sich nach Maßgabe des Übernahmevertrags vom 8. August 2003 verpflichtet, von der Emittentin Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von € 150.000.000 zu einem Übernahmepreis von 100% des Nennwerts zu übernehmen und bei Investoren zu platzieren. Die Konsortialbanken sind weder Gesamtschuldner noch Gesamtgläubiger. Jede der Konsortialbanken erwirbt das Alleineigentum an den von ihr zu übernehmenden Teilschuldverschreibungen. Die DAPO eG hat sich verpflichtet, den Konsortialbanken eine Management-, Underwriting- und Platzierungsgebühr in Höhe von 1% des Gesamtnennwerts der übernommenen Teilschuldverschreibungen zu zahlen.

Die Emittentin hat sich verpflichtet, die Konsortialbanken von bestimmten Haftungsrisiken im Zusammenhang mit der Übernahme und dem Angebot der Teilschuldverschreibungen freizustellen. Die Deutsche Bank AG London ist namens der Konsortialbanken berechtigt, von dem Übernahmevertrag unter bestimmten Voraussetzungen vor der Übernahme der Teilschuldverschreibungen und der Zahlung des Übernahmepreises zurückzutreten.

Verkaufsbeschränkungen

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Teilschuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 („Securities Act“) registriert. Dementsprechend dürfen die Teilschuldverschreibungen nicht in den Vereinigten Staaten oder US-Personen angeboten oder an diese verkauft werden, es sei denn im Einklang mit der auf der Grundlage des Securities Act ergangenen Regulation S oder falls die Voraussetzungen einer Ausnahme von den Registrierungsanforderungen des Securities Act vorliegen.

Vereinigtes Königreich

Dieses Dokument darf nur dann weitergegeben bzw. dessen Weitergabe nur dann veranlasst werden, wenn Artikel 21 Absatz (1) des Financial Services and Markets Act 2000 („FSMA“) keine Anwendung findet.

Die Emittentin hat im Vereinigten Königreich kein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen, die eine Laufzeit von einem Jahr oder länger haben, im Sinne der Public Offers of Securities Regulations von 1995 (in der jeweils gültigen Fassung) (die „Regelungen“) genehmigt. Derartige Schuldverschreibungen dürfen Personen im Vereinigten Königreich nicht angeboten oder verkauft werden, außer unter Umständen, die nicht zu einem öffentlichen Angebot im Vereinigten Königreich im Sinne dieser Regelungen führen oder sonst mit allen Bestimmungen dieser Regelungen übereinstimmen.

Allgemein

In Ländern, in denen der Verkauf oder der Vertrieb der durch diesen Prospekt angebotenen Teilschuldverschreibungen rechtlichen Beschränkungen unterworfen ist, darf der Verkauf bzw. der Vertrieb der Teilschuldverschreibungen nur unter Beachtung dieser Beschränkungen erfolgen.

Stabilisierung

Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft ist berechtigt, Maßnahmen zu ergreifen, um den Marktpreis der Teilschuldverschreibungen auf einem Niveau zu halten, das von dem abweicht, das anderenfalls bestehen würde. Derartige Maßnahmen können jederzeit beendet werden; sie werden in Deutschland in Übereinstimmung mit deutschem Recht und deutscher Marktpraxis durchgeführt, die wesentlich von den Regeln und Marktusancen abweichen können, die für derartige Stabilisierungsmaßnahmen in anderen Ländern Anwendung finden.

Lieferung der Teilschuldverschreibungen

Die Teilschuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer Globalschuldverschreibung ohne Zinsanteilsscheine („Globalurkunde“) verbrieft. Die Globalurkunde lautet auf den Inhaber und ist während der gesamten Laufzeit der Teilschuldverschreibungen bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („Clearstream Frankfurt“) hinterlegt. Die Globalurkunde wird auch für Inhaber von Teilschuldverschreibungen, die über Clearstream Banking S.A., Luxemburg, oder Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear Systems gehalten werden, von der Clearstream Frankfurt verwahrt. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift der Geschäftsführung der Emittentin.

Die Teilschuldverschreibungen können in Form von Miteigentumsanteilen entsprechend den anwendbaren Regeln von Clearstream Frankfurt übertragen werden. Die buchmäßige Lieferung der Teilschuldverschreibungen gegen Zahlung erfolgte am 15. August 2003. Effektive Urkunden über einzelne Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Eine Kopie der Globalurkunde ist bei der unten genannten Zahlstelle kostenlos erhältlich.

Zulassung

Die Teilschuldverschreibungen sind am 5. September 2003 zum Börsenhandel im amtlichen Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen worden.

Finanzinformationen der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG

Index zu den Finanzinformationen

Jahresabschlüsse der DAPO eG

Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2002 der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG	F-2
Anhang für das Geschäftsjahr 2002	F-5
Bestätigungsvermerk für das Geschäftsjahr 2002	F-15
Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2001 der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG	F-16
Anhang für das Geschäftsjahr 2001	F-19
Bestätigungsvermerk für das Geschäftsjahr 2001	F-29

Aktivseite

	€	€	€	€	Vorjahr T€
1. Barreserve					
a) Kassenbestand			19.812.106,23		15.397
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken			91.029.235,52		179.735
darunter: bei der Deutschen Bundesbank	91.029.235,52				(179.735)
c) Guthaben bei Postgiroämtern			0,00	110.841.341,75	0
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind					
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen			0,00		0
darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	0,00				(0)
b) Wechsel			0,00	0,00	0
darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	0,00				(0)
3. Forderungen an Kreditinstitute					
a) täglich fällig			88.649.166,40		244.943
b) andere Forderungen			1.423.530.472,35	1.512.179.638,75	2.651.483
4. Forderungen an Kunden				15.311.396.961,63	13.513.873
darunter: durch Grundpfandrechte gesichert	2.299.943.807,37				(2.092.766)
Kommunalkredite	202.620.236,46				(104.591)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					
a) Geldmarktpapiere					
aa) von öffentlichen Emittenten		0,00			0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00				(0)
ab) von anderen Emittenten		871.021.309,50	871.021.309,50		129.420
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00				(0)
b) Anleihen und Schuldverschreibungen					
ba) von öffentlichen Emittenten		113.493.002,26			135.917
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	113.493.002,26				(135.917)
bb) von anderen Emittenten		2.856.244.578,16	2.969.737.580,42		3.145.209
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	1.818.468.696,95				(2.551.578)
c) eigene Schuldverschreibungen			107.672.975,67	3.948.431.865,59	89.828
Nennbetrag	105.364.065,53				(87.474)
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				1.330.785.960,07	56.498
7. Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften					
a) Beteiligungen			3.594.192,17		14.131
darunter: an Kreditinstituten	222.032,10				(4.608)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00				(0)
b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			6.253.647,26	9.847.839,43	6.254
darunter: bei Kreditgenossenschaften	6.240.102,26				(6.240)
bei Finanzdienstleistungsinstituten	0,00				(0)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen				45.514.292,70	41.994
darunter: an Kreditinstituten	3.599.733,82				(3.600)
an Finanzdienstleistungsinstituten	1.292.236,21				(1.292)
9. Treuhandvermögen				3.032.803,64	3.199
darunter: Treuhandkredite	295.283,01				(461)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch				0,00	0
11. Immaterielle Anlagewerte				0,00	0
12. Sachanlagen				181.116.112,29	154.265
13. Sonstige Vermögensgegenstände				391.800.434,77	329.580
14. Rechnungsabgrenzungsposten				52.902.047,38	38.073
Summe der Aktiva				22.897.849.298,00	20.749.799

Passivseite

	€	€	€	€	Vorjahr T€
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
a) täglich fällig			751.867.732,55		930.885
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			4.398.501.610,97	5.150.369.343,52	3.824.111
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden					
a) Spareinlagen					
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten		243.524.239,42			256.758
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten		359.689.512,49	603.213.751,91		376.501
b) andere Verbindlichkeiten					
ba) täglich fällig		3.372.960.920,68			2.843.396
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		5.385.837.705,00	8.758.798.625,68	9.362.012.377,59	5.414.713
3. Verbriefte Verbindlichkeiten					
a) begebene Schuldverschreibungen			6.409.068.087,31		5.456.400
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten			0,00	6.409.068.087,31	0
darunter: Geldmarktpapiere	0,00				(0)
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	0,00				(0)
4. Treuhandverbindlichkeiten				3.032.803,64	3.199
darunter: Treuhandkredite	295.283,01				(461)
5. Sonstige Verbindlichkeiten				207.027.337,05	172.099
6. Rechnungsabgrenzungsposten				92.346.698,40	70.251
7. Rückstellungen					
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen			63.036.708,00		58.452
b) Steuerrückstellungen			8.975.540,27		4.479
c) andere Rückstellungen			21.269.872,93	93.282.121,20	25.388
8. Sonderposten mit Rücklageanteil				0,00	0
9. Nachrangige Verbindlichkeiten				217.251.871,78	192.001
10. Genusrechtskapital				349.968.427,72	299.969
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	0,00				(0)
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken				42.000.000,00	0
12. Eigenkapital					
a) Gezeichnetes Kapital			507.512.893,40		389.669
b) Kapitalrücklage			0,00		0
c) Ergebnisrücklagen					
ca) gesetzliche Rücklage		202.471.584,96			187.133
cb) andere Ergebnisrücklagen		202.982.876,83	405.454.461,79		187.644
d) Bilanzgewinn			58.522.874,60	971.490.229,79	56.751
Summe der Passiva				22.897.849.298,00	20.749.799
1. Eventualverbindlichkeiten					
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		0,00			0
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		254.981.435,24			203.987
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		0,00	254.981.435,24		0
2. Andere Verpflichtungen					
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		0,00			0
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen		0,00			0
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		809.214.200,76	809.214.200,76		630.635

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 01.01.2002 bis 31.12.2002	€	€	€	€	Vorjahr T€
1. Zinserträge aus					
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften		954.213.809,74			972.363
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen		176.039.075,99	1.130.252.885,73		163.083
2. Zinsaufwendungen			773.392.828,54	356.860.057,19	797.221
3. Laufende Erträge aus					
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren			2.378.690,36		1.824
b) Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			1.651.571,05		7.197
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen			143.161,73	4.173.423,14	0
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen				0,00	0
5. Provisionserträge			102.402.899,90		96.903
6. Provisionsaufwendungen			22.145.040,89	80.257.859,01	19.640
7. Nettoertrag aus Finanzgeschäften				5.389.772,09	3.754
8. Sonstige betriebliche Erträge				12.265.368,58	6.962
9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil				0,00	0
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen					
a) Personalaufwand					
aa) Löhne und Gehälter		109.887.344,16			101.312
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		20.770.144,26	130.657.488,42		22.248
darunter: für Altersversorgung	4.974.257,93				(7.236)
b) andere Verwaltungsaufwendungen			121.713.225,42	252.370.713,84	118.285
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen				15.303.996,59	14.143
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen				13.830.002,28	13.210
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft			63.381.502,39		45.093
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft			0,00	-63.381.502,89	0
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere			4.011.381,25		15.843
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren			40.029.790,23	36.018.408,98	0
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme				0,00	0
18. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil				0,00	0
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit				150.078.673,89	105.091
20. Außerordentliche Erträge			0,00		0
21. Außerordentliche Aufwendungen			0,00		0
22. Außerordentliches Ergebnis				0,00	(0)
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			49.201.059,83		48.099
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen			367.366,98	49.568.426,81	248
24a. Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken				42.000.000,00	
25. Jahresüberschuss				58.510.247,08	56.744
26. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr				12.627,52	7
				58.522.874,60	56.751
27. Entnahmen aus Ergebnisrücklagen					
a) aus der gesetzlichen Rücklage			0,00		0
b) aus anderen Rücklagen			0,00	0,00	0
				58.522.874,60	56.751
28. Einstellungen in Ergebnisrücklagen					
a) in die gesetzliche Rücklage			0,00		0
b) in andere Ergebnisrücklagen			0,00	0,00	0
29. Bilanzgewinn				58.522.874,60	56.751

A. Allgemeine Angaben

- Der Jahresabschluss wurde gemäß Artikel 42 Abs. 1 EGHGB erstmalig in EURO aufgestellt. Die Angabe der Vorjahreszahlen gemäß § 265 Abs. 2 HGB sowie die Darstellung der Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens gemäß § 268 Abs. 2 HGB i. V. m. § 34 Abs. 3 RechKredV wurde gemäß Artikel 42 Abs. 2 EGHGB in EURO vorgenommen. Die Umrechnung erfolgte nach dem vom Rat der Europäischen Union unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs. Aufgrund der Umrechnung können sich EDV-bedingte Differenzen ergeben.

B. Erläuterungen zu den Bilanzierungs-, Bewertungs- und Umrechnungsmethoden

- Bei Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt:

Die Forderungen an Kreditinstitute und an Kunden wurden mit dem Nennwert oder den Anschaffungskosten angesetzt, wobei der Unterschiedsbetrag zwischen dem höheren Nennwert und dem Auszahlungsbetrag passiv abgegrenzt wurde. Die bei den Forderungen an Kunden erkennbaren Bonitätsrisiken sind durch Einzelwertberichtigungen gedeckt. Für die latenten Kreditrisiken wurde unter Berücksichtigung der steuerlichen Richtlinien eine Pauschalwertberichtigung gebildet. Für die besonderen Risiken des Geschäftszweiges der Kreditinstitute wurde zusätzliche Vorsorge getroffen.

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens haben wir nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet, die des Anlagevermögens nach dem gemilderten Niederstwertprinzip.

Die Anschaffungskosten bei Wertpapieren der gleichen Gattung haben wir nach der Durchschnittsmethode ermittelt.

Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften sowie Anteile an verbundenen Unternehmen wurden zu Anschaffungskosten bzw. mit dem niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert.

Die Sachanlagen wurden zu den Anschaffungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt.

Die Abschreibungen wurden bei Gebäuden linear über die Nutzungsdauer bzw. mit fallenden Staffelsätzen, beim beweglichen Sachanlagevermögen linear über die Nutzungsdauer vorgenommen. Geringwertige Wirtschaftsgüter i. S. des § 6 Abs. 2 EStG wurden voll abgeschrieben.

Die Verbindlichkeiten wurden grundsätzlich zum jeweiligen Rückzahlungsbetrag passiviert. Unterschiedsbeträge zwischen dem niedrigeren Ausgabebetrag und dem Rückzahlungsbetrag von Verbindlichkeiten wurden unter den Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen und periodengerecht aufgelöst. Abgezinste Sparbriefe und Schuldverschreibungen wurden zum Barwert ausgewiesen.

Für alle laufenden Pensionen und Pensionsanswartschaften haben wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Anwendung des steuerlichen Zinssatzes Rückstellungen berechnet. Bei der Zuführung zu den Rückstellungen wurde der Zinsanteil von € 3.295.837 gem. § 275 Abs. 2 Nr. 13 HGB erstmalig unter dem Zinsaufwand ausgewiesen.

Auch für die übrigen ungewissen Verbindlichkeiten wurden Rückstellungen in angemessener Höhe gebildet.

- Posten, denen Beträge zugrunde liegen, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung lauteten, wurden in EURO wie folgt umgerechnet:

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurden mit den historischen Anschaffungskursen bewertet.

Fremdwährungsforderungen und -verbindlichkeiten sowie am Bilanzstichtag nicht abgewickelte Kassageschäfte haben wir mit dem Kassamittelkurs umgerechnet. Für die Umrechnung nicht abgewickelter Termingeschäfte haben wir den Terminkurs am Bilanzstichtag herangezogen. Ergebnisse aus der Währungsumrechnung wurden vereinnahmt.

C. Entwicklung des Anlagevermögens 2002 (volle EURO)

	Anschaffungs-/ Herstellungs- kosten	Zugänge	Zuschreibungen	Umbuchungen (+ / -)	a) Abgänge b) Zuschüsse	Abschreibungen (kumuliert)	Buchwert am Bilanzstichtag	Abschreibungen Geschäftsjahr
	€	€	des Geschäftsjahres		€	€	€	€
Immaterielle Anlagewerte	0	0	0	0	a) 0 b) 0	0	0	0
Sachanlagen:								
a) Grundstücke und Gebäude	186.798.216	32.196.864	0	0	a) 287.413 b) 0	68.974.258	149.733.409	4.615.447
b) Betriebs- und Geschäftsausstattung	103.674.527	10.368.784	0	0	a) 10.160.699 b) 0	72.499.909	31.382.703	10.688.549
a.	290.472.743	42.565.648	0	0	10.448.112	141.474.167	181.116.112	15.303.996

	Anschaffungs- kosten	Veränderungen (saldiert)	Buchwerte am Bilanzstichtag
	€	€	€
Wertpapiere des Anlagevermögens	0	17.520.555	17.520.555
Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	20.384.178	-10.536.339	9.847.839
Anteile an verbundenen Unternehmen	41.993.629	3.520.664	45.514.293
b.	62.377.807	10.504.880	72.882.687
Summe a und b	352.850.550		253.998.799

D. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

I. Bilanz

- In den Forderungen an Kreditinstitute sind € 139.257.738 Forderungen an die zuständige genossenschaftliche Zentralbank enthalten.

- Die in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen haben folgende Restlaufzeiten:

(Vorjahreszahlen in Klammern)

	Zinsab- abgrenzung	bis drei Monate	mehr als drei Monate bis ein Jahr	mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	mehr als fünf Jahre
	€	€	€	€	€
Andere Forderungen an Kreditinstitute (A 3b) (ohne Bausparguthaben)	204.407.811 (161.054.958)	1.040.048.473 (2.030.850.368)	105.445.000 (271.355.026)	51.129.188 (102.143.336)	22.500.000 (86.079.188)
Forderungen an Kunden (A 4)	3.004.168 (3.743.866)	330.968.624 (309.723.478)	601.056.374 (557.256.896)	3.463.987.145 (3.134.123.952)	8.756.317.024 (7.732.913.883)

- In den Forderungen an Kunden (A 4) sind € 2.156.063.627 (Vorjahr: € 1.776.110.912) Forderungen mit unbestimmter Laufzeit enthalten.

- Von den in der Bilanz ausgewiesenen Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren (A 5) werden im auf den Bilanzstichtag folgenden Geschäftsjahr € 1.090.106.380 (Vorjahr: € 646.800.712) fällig.

- In den Forderungen sind folgende Beträge enthalten, die auch Forderungen an verbundene Unternehmen oder Beteiligungsunternehmen sind:

	Forderungen an				€
	verbundene Unternehmen		Beteiligungsunternehmen		
	Geschäftsjahr	Vorjahr	Geschäftsjahr	Vorjahr	
	€	€	€	€	€
Forderungen an Kreditinstitute (A 3)		0	0	165.176.473	163.401.206
Forderungen an Kunden (A 4)		2.560.423	404.706	60.586.284	67.574.704
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere (A 5)		0	0	0	188.936.687

- In folgenden Posten sind enthalten:

(Vorjahreszahlen in Klammern)

	börsenfähig	börsennotiert	nicht börsen- notiert	nicht mit dem Niederstwert bewerte börsenfähige Wertpapiere
	€	€	€	€
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere (A 5)	3.948.431.866 (3.500.374.916)	3.334.600.267 (2.895.485.718)	613.831.599 (604.889.198)	0 (0)
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (A 6)	9.005.384 (5.462.527)	9.005.384 (5.413.633)	(0) (48.894)	4.911.225 (0)
Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften (A 7)	2.595.006 (6.443.005)	2.481.828 (6.329.828)	113.178 (113.178)	
Anteile an verbundenen Unternehmen (A 8)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	

- Die Genossenschaft besitzt Kapitalanteile in Höhe von mindestens 20 % an anderen Unternehmen:

Eine entsprechende Aufstellung ist beim Amtsgericht – Genossenschaftsregister – Mühlenstraße 34, 40213 Düsseldorf, hinterlegt und kann dort eingesehen werden.

Ein Konzernabschluss wurde im Hinblick auf § 296 Abs. 2 HGB nicht aufgestellt, weil die Unternehmen insgesamt für die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von untergeordneter Bedeutung sind.

- Die in der Bilanz ausgewiesenen Treuhandgeschäfte betreffen Treuhandkredite über € 295.283 und treuhänderisch gehaltene Gesellschaftseinlagen von € 2.737.521.

• Im Aktivposten 12 (Sachanlagen) sind enthalten:	€
im Rahmen der eigenen Tätigkeit genutzte Grundstücke und Bauten	142.621.661
Betriebs- und Geschäftsausstattung	31.382.703

• Im Posten „Sonstige Vermögensgegenstände“ sind folgende Beträge größeren Umfangs enthalten:	€
Aktivierete Prämien aus Optionen	346.075.405

- In den Rechnungsabgrenzungsposten sind € 51.217.318 Disagiobeträge aus aufgenommenen Verbindlichkeiten enthalten.
- Im Rahmen von echten Pensionsgeschäften wurden Vermögensgegenstände mit einem Buchwert von € 25.000.000 übertragen. Der für die Übertragung erhaltene Betrag wurde passiviert.
- Nachrangige Vermögensgegenstände sind in den Posten „Forderungen an Kreditinstitute“ (€ 66.129.188), „Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere“ (€ 3.776.940) mit insgesamt € 69.906.128 (Vorjahr: € 76.416.829) enthalten.
- In den Vermögensgegenständen sind Fremdwährungsposten im Gegenwert von € 46.558.429 enthalten.
- In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind € 682.121.291 Verbindlichkeiten gegenüber der zuständigen genossenschaftlichen Zentralbank enthalten.
- Die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten weisen folgende Restlaufzeiten auf:

(Vorjahreszahlen in Klammern)	Zinsabgrenzung	bis drei Monate	mehr als drei Monate bis ein Jahr	mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	mehr als fünf Jahre
	€	€	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist (P 1b)	246.319.080 (157.757.665)	443.035.309 (590.621.968)	282.705.795 (373.582.063)	1.569.464.596 (873.436.254)	1.856.976.831 (1.828.712.911)
Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten (P 2ab)	0 (0)	152.063.367 (165.467.177)	150.745.370 (145.909.527)	51.983.534 (60.422.226)	4.897.241 (4.702.100)
Andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist (P 2bb)	64.391.781 (58.186.618)	2.859.156.667 (3.032.040.533)	383.416.541 (205.203.271)	1.032.326.263 (1.139.800.193)	1.046.546.453 (979.482.057)
Andere verbrieftete Verbindlichkeiten (P 3b)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)

Von den begebenen Schuldverschreibungen (P 3a) werden im auf den Bilanzstichtag folgenden Jahr € 1.668.720.366 (Vorjahr: € 1.108.881.768) fällig.

- Im Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“ sind folgende wesentliche Einzelbeträge enthalten:

	€
Passivierte Prämien aus Optionen	158.689.544
Zinsen Genussscheine	21.230.171
Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt und Sozialversicherungsträgern	9.717.387

- Im Passiven Rechnungsabgrenzungsposten (P 6) sind Disagiobeträge, die bei der Ausreichung von Forderungen in Abzug gebracht wurden, über € 87.366.284 enthalten.

- Angaben zu Passivposten 9 (Nachrangige Verbindlichkeiten):

Im Geschäftsjahr fielen Aufwendungen in Höhe von € 11.216.935 an.

Eine vorzeitige Rückzahlungsverpflichtung ist ausgeschlossen.

Die Nachrangigkeit ist wie folgt geregelt:

Im Falle des Konkurses oder der Liquidation der Bank sind die Verbindlichkeiten erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückzuzahlen. Die Laufzeit dieser Verbindlichkeiten beträgt 8, 10 und 25 Jahre.

Die nachrangigen Verbindlichkeiten sind mit folgenden Zinssätzen ausgestattet:

Nachrangige Inhaberschuldverschreibungen variabel mit 6 Monats-Libor zuzüglich 0,4 % bis 0,6 % und mit 6 Monats-Euribor zuzüglich 1 % sowie mit Festzinssatz von 5,3 %.

Nachrangige Schuldscheindarlehen mit Festzinssätzen von 4,76 % bis 7,55 %.

Im Berichtsjahr wurden nachrangige Inhaberschuldverschreibungen im Nominalbetrag von insgesamt € 25.000.000,- neu begeben.

Im Bestand ist ein nachrangiges Schuldscheindarlehen im Nominalbetrag von € 25.000.000,-, fällig im Oktober 2011 und mit einem Zinssatz von 6,10 %, welches zehn von Hundert des Gesamtbetrages der nachrangigen Verbindlichkeiten übersteigt.

- In den nachstehenden Verbindlichkeiten sind folgende Beträge enthalten, die auch Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen oder Beteiligungsunternehmen sind:

	Verbindlichkeiten gegenüber			
	verbundenen Unternehmen		Beteiligungsunternehmen	
Geschäftsjahr	Vorjahr	Geschäftsjahr	Vorjahr	
	€	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (P 1)	883.643	704.262	191.180.639	164.291
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (P 2)	525.246.874	627.421.974	30.321.426	32.518.338
verbriefte Verbindlichkeiten (P 3)	2.077.349	2.366.749	212.983.318	33.876.617
nachrangige Verbindlichkeiten (P 9)	0	0	0	0

- In den Verbindlichkeiten sind Fremdwährungsposten im Gegenwert von € 963.492.052 enthalten.

- Die unter Passivposten 12a „Gezeichnetes Kapital“ ausgewiesenen Geschäftsguthaben gliedern sich wie folgt:

Geschäftsguthaben	€
a) der verbleibenden Mitglieder	496.087.798
b) der ausscheidenden Mitglieder	10.092.519
c) aus gekündigten Geschäftsanteilen	1.332.576
Rückständige fällige Pflichteinzahlungen auf Geschäftsanteile	€ 47.525.590

- Die Ergebnisrücklagen (P 12c) haben sich im Geschäftsjahr wie folgt entwickelt:

	Gesetzliche Rücklage	andere Ergebnisrücklagen
	€	€
Stand 01.01.2002	187.132.828	187.644.120
Einstellungen aus Bilanzgewinn des Vorjahres	15.338.757	15.338.757
Einstellungen aus Jahresüberschuss des Geschäftsjahres	0	0
Entnahmen	0	0
Stand 31.12.2002	202.471.585	202.982.877

- Dem haftenden Eigenkapital per 31.12.2002 wurden gemäß § 10 Abs. 4a KWG nicht realisierte Reserven in Höhe von € 10.236.779 zugerechnet.

• Das Volumen der noch nicht abgewickelten Termingeschäfte, die einem Erfüllungsrisiko sowie Währungs-, Zins- und/oder sonstigen Marktpreisrisiken aus offenen und im Fall eines Adressenausfalls auch aus geschlossenen Positionen unterliegen, belief sich zum 31.12.2002 auf € 51.635 Mio. (Vorjahr: € 53.372 Mio.). Darin enthalten sind folgende Geschäftsarten:

Zinsswaps
 Zins-/Währungsswaps
 Währungsswaps
 Caps
 Swap-Optionen
 Forward Rate Agreements
 Devisentermingeschäfte
 Index-Optionen.

Diese Termingeschäfte mit Zins-, Wechselkurs- und Marktpreisschwankungen werden nahezu ausschließlich zur Deckung von Positionen abgeschlossen.

Nachstehend sind die bestehenden Kontrakte im derivativen Geschäft hinsichtlich ihrer Risikostruktur aufgegliedert. Entsprechend den international üblichen Usancen werden die Nominalvolumina ausgewiesen, die aber nicht mit dem Ausfallrisikobetrag gleichgesetzt werden dürfen.

in Mio. €	Nominalwert		Marktwert		Kreditäquivalent	
	31.12.2002	31.12.2001	31.12.2002	31.12.2001	31.12.2002	31.12.2001
Zinsrisiken						
Restlaufzeiten						
- bis 1 Jahr	25.831	22.994	161	109	162	58
- 1 bis 5 Jahre	15.959	21.968	381	236	425	301
- über 5 Jahre	8.020	6.756	213	189	328	287
	49.810	51.718	755	534	915	646
Währungsrisiken						
Restlaufzeiten						
- bis 1 Jahr	898	684	18	15	23	22
- 1 bis 5 Jahre	812	770	27	108	68	146
- über 5 Jahre	0	36	0	4	0	7
	1.710	1.490	45	127	91	175
Aktien u. so. Preisrisiken						
Restlaufzeiten						
- bis 1 Jahr	101	122	2	2	7	8
- 1 bis 5 Jahre	14	42	0	0	1	3
- über 5 Jahre	0	0	0	0	0	0
	115	164	2	2	8	11
Summe - insgesamt -	51.635	53.372	802	663	1.014	832

Der nominelle Betrag der dem Handelsbestand zugeordneten Derivaten beträgt zum 31.12.2002 € 20.454 Mio., mit einem Marktwert von € 93 Mio. und einem Kreditäquivalent von € 94 Mio.

• Von den Verbindlichkeiten sind durch Übertragung von Vermögensgegenständen gesichert: €
 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 1.969.516.664

II. Gewinn- und Verlustrechnung

- Die Erträge der Bank wurden überwiegend im Inland erzielt.
- Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag entfallen auf das Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit.

E. Sonstige Angaben

• Im Geschäftsjahr beliefen sich die Gesamtbezüge des Vorstands auf € 1.836.140, des Aufsichtsrats auf € 255.747 und der früheren Vorstandsmitglieder und ihrer Hinterbliebenen auf € 669.959.

• Für frühere Mitglieder des Vorstands und deren Hinterbliebene bestehen zum 31.12.2002 Pensionsrückstellungen in Höhe von € 8.316.085.

• Am Bilanzstichtag betragen die Forderungen an und aus eingegangenen Haftungsverhältnissen für	€
Mitglieder des Vorstands	1.767.698
Mitglieder des Aufsichtsrats	14.252.777

• Im Geschäftsjahr wurden von Mitgliedern des Vorstands Mandate in Aufsichtsratsgremien folgender Kapitalgesellschaften i. S. d. § 267 (3) HGB wahrgenommen:

Treuhand Hannover GmbH, Steuerberatungsgesellschaft
 DAPO International Finance N. V., Amsterdam
 Deutsche Ärzteversicherung AG, Köln

• Beteiligungen an großen Kapitalgesellschaften, die 5 % der Stimmrechte überschreiten, bestanden wie folgt:

Treuhand Hannover GmbH, Steuerberatungsgesellschaft
 DAPO International Finance N. V., Amsterdam

• Nicht in der Bilanz ausgewiesene oder vermerkte finanzielle Verpflichtungen, die für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung sind, bestehen in Höhe von € 70.087.004.

Haftsummenverpflichtungen aus der Übernahme von Geschäftsanteilen	€
bei Genossenschaften	12.480.884
Garantieverpflichtung gegenüber der Sicherungseinrichtung des BVR	57.606.120

- Die Zahl der 2002 durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer betrug:

	Vollzeitbeschäftigte	Teilzeitbeschäftigte
Kaufmännische Mitarbeiter	1.697	122
Gewerbliche Mitarbeiter	24	0
Gesamt	1.721	122

Außerdem wurden durchschnittlich 39 Auszubildende beschäftigt.

- Mitgliederbewegung

	Zahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile	Haftsummen €
Anfang 2002	90.579	307.234	460.851.000
Zugang 2002	5.424	69.255	103.882.500
Abgang 2002	2.369	11.571	17.356.500
Ende 2002	93.634	364.918	547.377.000

Die Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um	€
Die Haftsummen haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um	114.769.860
Höhe des Geschäftsanteils € 1.500,-, Höhe der Haftsumme € 1.500,-	86.526.000

Name und Anschrift des zuständigen Prüfungsverbandes:

RWGV
 Rheinisch-Westfälischer
 Genossenschaftsverband e. V.
 Mecklenbecker Straße 235-239
 48163 Münster

Mitglieder des Vorstands (Vor- und Zuname)

Werner Wimmer, *Bankvorstand, Sprecher*
Gerhard K. Girner, *Bankvorstand*
Jürgen Helf, *Bankvorstand*
Günther Herion, *Bankvorstand* (ab 01.04.2003)
Günter Preuß, *Bankvorstand*
Werner Albert Schuster, *Bankvorstand*

Mitglieder des Aufsichtsrats (Vor- und Zuname)

Dr. med. dent. Wilhelm Osing, <i>Vorsitzender, Zahnarzt</i>	Gerhard Reichert, <i>Apotheker</i>
Dr. med. Ulrich Oesingmann, <i>1. stv. Vorsitzender, Arzt</i>	Dr. med. dent. Bernhard Reilmann, <i>Zahnarzt</i>
Hermann Stefan Keller, <i>2. stv. Vorsitzender, Apotheker</i>	Dr. med. Manfred Richter-Reichhelm, <i>Arzt</i>
Dr. med. dent. Wilfried Beckmann (ab 14.06.2002), <i>Zahnarzt</i>	Dr. med. Wolf-Rüdiger Rudat, <i>Arzt</i>
Wolfgang Fischer*), <i>Bankangestellter</i>	SR Peter Saueremann, <i>Arzt</i>
Hans-Günter Friese, <i>Apotheker</i>	Christian Scherer*), <i>Bankangestellter</i>
Wolfgang Häck*), <i>Bankangestellter</i>	PhR Dr. rer. nat. Hartmut Schmall, <i>Apotheker</i>
Norbert Hinke*), <i>Bankangestellter</i>	Michael Sell*), <i>Bankangestellter</i>
Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe (ab 14.06.2002), <i>Arzt</i>	Prof. Dr. med. Karsten Vilmar (bis 14.06.2002), <i>Arzt</i>
Britta Jansen*), <i>Bankangestellte</i>	Heike Vocke*), <i>Bankangestellte</i>
Dr. med. dent. Hans-Hermann Liepe, <i>Zahnarzt</i>	Dr. med. Wolfgang Wesiack, <i>Arzt</i>
Dipl.-Stom. Peter Luthardt (bis 14.06.2002), <i>Zahnarzt</i>	Dr. med. dent. Fritz-Josef Willmes, <i>Zahnarzt</i>
Heidi Methner*), <i>Bankangestellte</i>	OPhR Dr. rer. nat. Helmut Wittig, <i>Apotheker</i>

*) von den Arbeitnehmern gewählt

Düsseldorf, den 20. Februar 2003
Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG
Der Vorstand

Wimmer

Girner

Helf

Preuß

Schuster

Bestätigungsvermerk für das Geschäftsjahr 2002

Bestätigungsvermerk:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG, Düsseldorf, für das zum 31. Dezember 2002 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung des Vorstandes der Genossenschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IdW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Genossenschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Genossenschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Düsseldorf, den 30. Mai 2003
PwC Deutsche Revision
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Erner, Wirtschaftsprüfer

ppa. Koschwitz, Wirtschaftsprüfer

Aktivseite

	€	€	€	€	Vorjahr T€
1. Barreserve					
a) Kassenbestand			15.396.826,87		17.832
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken			179.735.195,01		292.569
darunter: bei der Deutschen Bundesbank	179.735.195,01				(292.569)
c) Guthaben bei Postgiroämtern			0,00	195.132.021,88	0
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind					
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen			0,00		0
darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	0,00				(0)
b) Wechsel			0,00	0,00	0
darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	0,00				(0)
3. Forderungen an Kreditinstitute					
a) täglich fällig			244.943.141,60		37.969
b) andere Forderungen			2.651.482.876,32	2.896.426.017,92	1.861.980
4. Forderungen an Kunden				13.513.872.987,34	12.320.767
darunter: durch Grundpfandrechte gesichert	2.092.766.104,56				(1.982.303)
Kommunalkredite	104.591.021,71				(86.659)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					
a) Geldmarktpapiere					
aa) von öffentlichen Emittenten		0,00			0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00				(0)
ab) von anderen Emittenten		129.420.279,05	129.420.279,05		0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00				(0)
b) Anleihen und Schuldverschreibungen					
ba) von öffentlichen Emittenten		135.917.245,64			118.315
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	135.917.245,64				(118.315)
bb) von anderen Emittenten		3.145.209.254,15	3.281.126.499,79		2.938.879
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	2.551.578.084,20				(2.291.371)
c) eigene Schuldverschreibungen			89.828.137,35	3.500.374.916,19	103.498
Nennbetrag	87.474.113,35				(100.563)
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				56.497.756,97	69.698
7. Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften					
a) Beteiligungen			14.130.544,12		14.969
darunter: an Kreditinstituten	4.607.862,98				(4.608)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00				(0)
b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			6.253.634,18	20.384.178,30	6.149
darunter: bei Kreditgenossenschaften	6.240.102,26				(6.136)
bei Finanzdienstleistungsinstituten	0,00				(0)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen				41.993.628,55	53.314
darunter: an Kreditinstituten	3.599.733,82				(4.111)
an Finanzdienstleistungsinstituten	1.292.236,21				(0)
9. Treuhandvermögen				3.198.985,62	3.504
darunter: Treuhandkredite	461.464,97				(666)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch				0,00	0
11. Immaterielle Anlagewerte				0,00	0
12. Sachanlagen				154.265.187,36	141.751
13. Sonstige Vermögensgegenstände				329.580.078,77	269.955
14. Rechnungsabgrenzungsposten				38.072.783,33	32.077
Summe der Aktiva				20.749.798.542,23	18.283.226

Passivseite

	€	€	€	€	Vorjahr T€
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
a) täglich fällig			930.885.284,37		285.637
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			3.824.110.861,50	4.754.996.145,87	3.913.922
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden					
a) Spareinlagen					
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten		256.757.718,01			247.055
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten			376.501.029,75	633.258.747,76	292.265
b) andere Verbindlichkeiten					
ba) täglich fällig		2.843.396.302,74			2.355.905
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		5.414.712.672,45	8.258.108.975,19	8.891.367.722,95	4.953.010
3. Verbriefte Verbindlichkeiten					
a) begebene Schuldverschreibungen			5.456.400.369,77		4.755.467
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten				0,00	0
darunter: Geldmarktpapiere	0,00				(0)
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	0,00				(0)
				3.198.985,62	3.504
4. Treuhandverbindlichkeiten					
darunter: Treuhandkredite	461.464,97				(666)
5. Sonstige Verbindlichkeiten				172.098.741,70	156.834
6. Rechnungsabgrenzungsposten				70.251.163,88	58.201
7. Rückstellungen					
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen			58.452.369,58		53.613
b) Steuerrückstellungen			4.478.703,16		15.040
c) andere Rückstellungen			25.388.297,05	88.319.369,79	12.911
8. Sonderposten mit Rücklageanteil				0,00	0
9. Nachrangige Verbindlichkeiten				192.001.089,12	151.694
10. Genusrechtskapital				299.968.427,73	269.969
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	0,00				(0)
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken				0,00	0
12. Eigenkapital					
a) Gezeichnetes Kapital			389.668.771,77		362.791
b) Kapitalrücklage			0,00		0
c) Ergebnisrücklagen					
ca) gesetzliche Rücklage		187.132.828,52			171.794
cb) andere Ergebnisrücklagen		187.644.120,40	374.776.948,92		172.305
d) Bilanzgewinn			56.750.805,11	821.196.525,80	51.309
Summe der Passiva				20.749.798.542,23	18.283.226
1. Eventualverbindlichkeiten					
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		0,00			0
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		203.987.352,88			179.427
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		0,00	203.987.352,88		0
2. Andere Verpflichtungen					
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		0,00			0
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen		0,00			0
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		630.634.540,37	630.634.540,37		550.094

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 01.01.2001 bis 31.12.2001	€	€	€	€	Vorjahr T€
1. Zinserträge aus					
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften		972.362.883,02			858.252
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen		163.083.621,48	1.135.446.504,50		144.667
2. Zinsaufwendungen			797.221.228,41	338.225.276,09	696.738
3. Laufende Erträge aus					
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren			1.823.844,07		2.254
b) Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			7.196.606,02		2.641
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen			0,00	9.020.450,09	0
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen				0,00	0
5. Provisionserträge			96.902.872,40		120.548
6. Provisionsaufwendungen			19.639.976,26	77.262.896,14	22.268
7. Nettoertrag aus Finanzgeschäften				3.754.005,98	6.111
8. Sonstige betriebliche Erträge				6.962.494,73	10.809
9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil				0,00	0
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen					
a) Personalaufwand					
aa) Löhne und Gehälter		101.311.666,60			93.463
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		22.247.819,66	123.559.486,26		21.787
darunter: für Altersversorgung	7.235.995,39				(7.457)
b) andere Verwaltungsaufwendungen			118.285.485,53	241.844.971,79	109.206
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen				14.142.694,67	13.567
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen				13.210.342,00	7.813
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft			45.092.831,80		41.621
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft			0,00	-45.092.831,80	0
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere			15.843.224,25		9.757
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren			0,00	-15.843.224,25	0
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme				0,00	222
18. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil				0,00	0
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			48.098.850,79	105.091.058,52	128.840
20. Außerordentliche Erträge			0,00		0
21. Außerordentliche Aufwendungen			0,00		0
22. Außerordentliches Ergebnis				0,00	(0)
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			48.098.850,79		77.156
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen			247.940,44	48.346.791,23	389
25. Jahresüberschuss				56.744.267,29	51.295
26. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr				6.537,82	14
				56.750.805,11	51.309
27. Entnahmen aus Ergebnisrücklagen					
a) aus der gesetzlichen Rücklage			0,00		0
b) aus anderen Rücklagen			0,00	0,00	0
				56.750.805,11	51.309
28. Einstellungen in Ergebnisrücklagen					
a) in die gesetzliche Rücklage			0,00		0
b) in andere Ergebnisrücklagen			0,00	0,00	0
29. Bilanzgewinn				56.750.805,11	51.309

A. Allgemeine Angaben

- Keine Bemerkungen.

B. Erläuterungen zu den Bilanzierungs-, Bewertungs- und Umrechnungsmethoden

- Bei Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt:

Die Forderungen an Kreditinstitute und an Kunden wurden mit dem Nennwert oder den Anschaffungskosten angesetzt, wobei der Unterschiedsbetrag zwischen dem höheren Nennwert und dem Auszahlungsbetrag passiv abgegrenzt wurde. Die bei den Forderungen an Kunden erkennbaren Bonitätsrisiken sind durch Einzelwertberichtigungen gedeckt. Für die latenten Kreditrisiken wurde unter Berücksichtigung der steuerlichen Richtlinien eine Pauschalwertberichtigung gebildet. Für die besonderen Risiken des Geschäftszweiges der Kreditinstitute wurde zusätzliche Vorsorge getroffen.

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens haben wir nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet, die des Anlagevermögens nach dem gemilderten Niederstwertprinzip. Abschreibungen auf Wertpapiere des Anlagevermögens waren nicht erforderlich.

Die Anschaffungskosten bei Wertpapieren der gleichen Gattung haben wir nach der Durchschnittsmethode ermittelt.

Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften sowie Anteile an verbundenen Unternehmen wurden zu Anschaffungskosten bzw. mit dem niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert.

Die Sachanlagen wurden zu den Anschaffungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt.

Die Abschreibungen wurden bei Gebäuden linear über die Nutzungsdauer bzw. mit fallenden Staffelsätzen, beim beweglichen Sachanlagevermögen linear über die Nutzungsdauer vorgenommen. Geringwertige Wirtschaftsgüter i. S. des § 6 Abs. 2 EStG wurden voll abgeschrieben.

Die Verbindlichkeiten wurden grundsätzlich zum jeweiligen Rückzahlungsbetrag passiviert. Unterschiedsbeträge zwischen dem niedrigeren Ausgabebetrag und dem Rückzahlungsbetrag von Verbindlichkeiten wurden unter den Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen und periodengerecht aufgelöst. Abgezinsten Sparbriefe und Schuldverschreibungen wurden zum Barwert ausgewiesen.

Für alle laufenden Pensionen und Pensionsanwartschaften haben wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Anwendung des steuerlichen Zinssatzes Rückstellungen berechnet. Auch für die übrigen ungewissen Verbindlichkeiten wurden Rückstellungen in angemessener Höhe gebildet.

- Posten, denen Beträge zu Grunde liegen, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung lauteten, wurden auf EURO wie folgt umgerechnet:

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurden mit den historischen Anschaffungskursen bewertet.

Fremdwährungsforderungen und -verbindlichkeiten sowie am Bilanzstichtag nicht abgewickelte Kassageschäfte haben wir mit dem Kassamittelkurs umgerechnet. Für die Umrechnung nicht abgewickelter Termingeschäfte haben wir den Terminkurs am Bilanzstichtag herangezogen. Ergebnisse aus der Währungsumrechnung wurden vereinnahmt.

C. Entwicklung des Anlagevermögens 2001 (volle EURO)

	Anschaffungs-/ Herstellungs- kosten	Zugänge	Zuschreibungen	Umbuchungen (+ / -)	a) Abgänge b) Zuschüsse	Abschreibungen (kumuliert)	Buchwert am Bilanzstichtag	Abschreibungen Geschäftsjahr
	€	€	€	€	€	€	€	€
Immaterielle Anlagevermögen	0	0	0	0	a) 0 b) 0	0	0	0
Sachanlagen:								
a) Grundstücke und Gebäude	171.347.627	16.188.449	0	0	a) 737.860 b) 0	64.468.099	122.330.117	4.493.601
b) Betriebs- und Geschäftsausstattung	93.862.618	10.931.981	0	0	a) 1.120.071 b) 0	71.739.458	31.935.070	9.649.094
a.	265.210.245	27.120.430	0	0	1.857.931	136.207.557	154.265.187	14.142.695

	Anschaffungs- kosten	Veränderungen (saldiert)	Buchwerte am Bilanzstichtag
	€	€	€
Wertpapiere des Anlagevermögens	0	0	0
Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	21.118.145	-733.967	20.384.178
Anteile an verbundenen Unternehmen	53.313.609	-11.319.980	41.993.629
b.	74.431.754	-12.053.947	62.377.807
Summe a und b	339.641.999		216.642.994

D. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

I. Bilanz

- In den Forderungen an Kreditinstitute sind € 870.856.708 Forderungen an die zuständige genossenschaftliche Zentralbank enthalten.

- Die in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen haben folgende Restlaufzeiten:

(Vorjahreszahlen in Klammern)

	Zinsab- abgrenzung	bis drei Monate	mehr als drei Monate bis ein Jahr	mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	mehr als fünf Jahre
	€	€	€	€	€
Andere Forderungen an Kreditinstitute (A 3b) (ohne Bausparguthaben)	161.054.958 (208.631.331)	2.030.850.368 (1.283.721.340)	271.355.026 (140.000.000)	102.143.336 (163.498.361)	86.079.188 (66.129.188)
Forderungen an Kunden (A 4)	3.743.866 (3.911.505)	309.723.478 (206.351.330)	557.256.896 (497.373.481)	3.134.123.952 (2.894.454.448)	7.732.913.883 (7.158.133.835)

- In den Forderungen an Kunden (A 4) sind € 1.776.110.912 (Vorjahr: € 1.560.541.912) Forderungen mit unbestimmter Laufzeit enthalten.

- Von den in der Bilanz ausgewiesenen Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren (A 5) werden im auf den Bilanzstichtag folgenden Geschäftsjahr € 646.800.712 (Vorjahr: € 292.958.495) fällig.

- In den Forderungen sind folgende Beträge enthalten, die auch Forderungen an verbundene Unternehmen oder Beteiligungsunternehmen sind:

	Forderungen an				€
	verbundene Unternehmen		Beteiligungsunternehmen		
	Geschäftsjahr	Vorjahr	Geschäftsjahr	Vorjahr	
Forderungen an Kreditinstitute (A 3)					
	€	€	€	€	€
Forderungen an Kreditinstitute (A 3)	0	0	163.401.206		0
Forderungen an Kunden (A 4)		404.706	1.229.034	67.571.483	77.935.654
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere (A 5)		0	0	188.936.687	189.270.163

- In folgenden Posten sind enthalten:

(Vorjahreszahlen in Klammern)

	börsenfähig	börsennotiert	nicht börsen- notiert	nicht mit dem Niederstwert bewertete börsenfähige Wertpapiere
	€	€	€	€
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere (A 5)	3.500.374.916 (3.160.691.438)	2.895.485.718 (3.037.568.891)	604.889.198 (123.122.547)	0 (0)
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (A 6)	5.462.527 (5.739.625)	5.413.633 (5.739.625)	48.894 (0)	0 (0)
Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften (A 7)	6.443.005 (6.401.106)	6.329.828 (6.287.928)	113.178 (113.178)	
Anteile an verbundenen Unternehmen (A 8)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	

- Die Genossenschaft besitzt Kapitalanteile in Höhe von mindestens 20 % an anderen Unternehmen:

Eine entsprechende Aufstellung ist beim Amtsgericht – Genossenschaftsregister – Mühlenstraße 34, 40213 Düsseldorf, hinterlegt und kann dort eingesehen werden.

Ein Konzernabschluss wurde im Hinblick auf § 296 Abs. 2 HGB nicht aufgestellt, weil die Unternehmen insgesamt für die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von untergeordneter Bedeutung sind.

- Die in der Bilanz ausgewiesenen Treuhandgeschäfte betreffen Treuhandkredite über € 461.465 und treuhänderisch gehaltene Gesellschaftseinlagen von € 2.737.521.

• Im Aktivposten 12 (Sachanlagen) sind enthalten:	€
im Rahmen der eigenen Tätigkeit genutzte Grundstücke und Bauten	114.834.378
Betriebs- und Geschäftsausstattung	31.935.071

• Im Posten „Sonstige Vermögensgegenstände“ sind folgende Beträge größeren Umfangs enthalten:	€
Aktivierete Prämien aus Optionen	293.234.831

- In den Rechnungsabgrenzungsposten sind € 36.720.169 Disagioträge aus aufgenommenen Verbindlichkeiten enthalten.
- Nachrangige Vermögensgegenstände sind in den Posten „Forderungen an Kreditinstitute“ (€ 66.129.188), „Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“ (€ 10.070.336) sowie „Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere“ (€ 217.305) mit insgesamt € 76.416.829 (Vorjahr: € 76.424.254) enthalten.
- In den Vermögensgegenständen sind Fremdwährungsposten im Gegenwert von € 61.852.405 enthalten.
- In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind € 685.372.348 Verbindlichkeiten gegenüber der zuständigen genossenschaftlichen Zentralbank enthalten.

- Die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten weisen folgende Restlaufzeiten auf:
(Vorjahreszahlen in Klammern)

	Zinsab- grenzung	bis drei Monate	mehr als drei Monate bis ein Jahr	mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	mehr als fünf Jahre
	€	€	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist (P 1b)	157.757.665 (159.088.970)	590.621.968 (1.320.353.459)	373.582.063 (27.890.251)	873.436.254 (591.088.612)	1.828.712.911 (1.815.500.392)
Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten (P 2ab)	0 (0)	165.467.177 (104.114.361)	145.909.527 (103.962.169)	60.422.226 (79.326.386)	4.702.100 (4.861.637)
Andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist (P 2bb)	58.186.618 (62.932.319)	3.032.040.533 (2.571.594.125)	205.203.271 (239.160.145)	1.139.800.193 (828.386.377)	979.482.057 (1.250.936.881)
Andere verbrieftete Verbindlichkeiten (P 3b)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)

Von den begebenen Schuldverschreibungen (P 3a) werden im auf den Bilanzstichtag folgenden Jahr € 1.108.881.768 (Vorjahr: € 1.045.938.939) fällig.

- Im Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“ sind folgende wesentliche Einzelbeträge enthalten:

	€
Passivierte Prämien aus Optionen	128.605.287
Zinsen Genussscheine	19.185.685
Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt und Sozialversicherungsträgern	10.499.750

- Im Passiven Rechnungsabgrenzungsposten (P 6) sind Disagiobeträge, die bei der Ausreichung von Forderungen in Abzug gebracht wurden, über € 66.970.709 enthalten.

- Angaben zu Passivposten 9 (Nachrangige Verbindlichkeiten):
Im Geschäftsjahr fielen Aufwendungen in Höhe von € 9.419.491 an.

Eine vorzeitige Rückzahlungsverpflichtung ist ausgeschlossen.

Die Nachrangigkeit ist wie folgt geregelt:

Im Falle des Konkurses oder der Liquidation der Bank sind die Verbindlichkeiten erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückzuzahlen. Die Laufzeit dieser Verbindlichkeiten beträgt 8 und 10 Jahre.

Die nachrangigen Verbindlichkeiten sind mit folgenden Zinssätzen ausgestattet:

Nachrangige Inhaberschuldverschreibungen variabel mit 6 Monats-Libor zuzüglich 0,4 % bis 0,6 %. Nachrangige Schuldscheindarlehen mit Festzinssätzen von 4,76 % bis 7,55 %.

Im Berichtsjahr wurden nachrangige Schuldscheindarlehen im Nominalbetrag von insgesamt € 40.000.000 neu begeben.

Darunter ein Schuldscheindarlehen im Nominalbetrag von € 25.000.000, fällig im Oktober 2011 und mit einem Zinssatz von 6,10 %, welches zehn von Hundert des Gesamtbetrages der nachrangigen Verbindlichkeiten übersteigt.

- In den nachstehenden Verbindlichkeiten sind folgende Beträge enthalten, die auch Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen oder Beteiligungsunternehmen sind:

	Verbindlichkeiten gegenüber			
	verbundenen Unternehmen Geschäftsjahr	verbundenen Unternehmen Vorjahr	Beteiligungsunternehmen Geschäftsjahr	Beteiligungsunternehmen Vorjahr
	€	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (P 1)	704.262	2.990.108	164.291	259.388
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (P 2)	627.421.974	734.022.546	32.518.338	43.706.030
verbrieftete Verbindlichkeiten (P 3)	2.366.749	2.370.144	33.876.617	31.240.736
nachrangige Verbindlichkeiten (P 9)	0	0	0	0

- In den Verbindlichkeiten sind Fremdwährungsposten im Gegenwert von € 769.250.993 enthalten.

- Die unter Passivposten 12a „Gezeichnetes Kapital“ ausgewiesenen Geschäftsguthaben gliedern sich wie folgt:

Geschäftsguthaben	€
a) der verbleibenden Mitglieder	381.317.939
b) der ausscheidenden Mitglieder	6.813.645
c) aus gekündigten Geschäftsanteilen	1.537.188
Rückständige fällige Pflichteinzahlungen auf Geschäftsanteile	€ 73.711.373

- Die Ergebnisrücklagen (P 12c) haben sich im Geschäftsjahr wie folgt entwickelt:

	Gesetzliche Rücklage	andere Ergebnisrücklagen
	€	€
Stand 01.01.2001	171.794.072	172.305.364
Einstellungen aus Bilanzgewinn des Vorjahres	15.338.756	15.338.756
Einstellungen aus Jahresüberschuss des Geschäftsjahres	0	0
Entnahmen	0	0
Stand 31.12.2001	187.132.828	187.644.120

- Das Volumen der noch nicht abgewickelten Termingeschäfte, die einem Erfüllungsrisiko sowie Währungs-, Zins- und/oder sonstigen Marktpreisrisiken aus offenen und im Fall eines Adressenausfalls auch aus geschlossenen Positionen unterliegen, belief sich zum 31.12.2001 auf 53.372 Mio. € (Vorjahr: 29.819 Mio. €). Darin enthalten sind folgende Geschäftsarten:

Zinsswaps
 Zins-/Währungsswaps
 Währungsswaps
 Caps
 Swap-Optionen
 Forward Rate Agreements
 Devisentermingeschäfte
 Index-Optionen.

Diese Termingeschäfte mit Zins-, Wechselkurs- und Marktpreisschwankungen werden nahezu ausschließlich zur Deckung von Positionen abgeschlossen.

Nachstehend sind die bestehenden Kontrakte im derivativen Geschäft hinsichtlich ihrer Risikostruktur aufgegliedert. Entsprechend den international üblichen Usancen werden die Nominalvolumina ausgewiesen, die aber nicht mit dem Ausfallrisikobetrag gleichgesetzt werden dürfen.

in Mio. €	Nominalwert		Marktwert		Kreditäquivalent	
	31.12.2001	31.12.2000	31.12.2001	31.12.2000	31.12.2001	31.12.2000
Zinsrisiken						
Restlaufzeiten						
- bis 1 Jahr	22.994	4.902	109	98	58	20
- 1 bis 5 Jahre	21.968	16.693	236	178	301	44
- über 5 Jahre	6.756	6.298	189	181	287	55
	51.718	27.893	534	457	646	119
Währungsrisiken						
Restlaufzeiten						
- bis 1 Jahr	684	1.208	15	49	22	17
- 1 bis 5 Jahre	770	598	108	72	146	20
- über 5 Jahre	36	0	4	0	7	0
	1.490	1.806	127	121	175	37
Aktien u. so. Preisrisiken						
Restlaufzeiten						
- bis 1 Jahr	122	81	2	2	8	2
- 1 bis 5 Jahre	42	39	0	0	3	1
- über 5 Jahre	0	0	0	0	0	0
	164	120	2	2	11	3
Summe - insgesamt -	53.372	29.819	663	580	832	159

Der nominelle Betrag der dem Handelsbestand zugeordneten Derivaten beträgt zum 31.12.2001 24.174 Mio. €, mit einem Marktwert von 51 Mio. € und einem Kreditäquivalent von 53 Mio. €.

• Von den Verbindlichkeiten sind durch Übertragung von Vermögensgegenständen gesichert: €
 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 1.682.499.889

II. Gewinn- und Verlustrechnung

- Die Erträge der Bank wurden überwiegend im Inland erzielt.
- Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag entfallen unter der Berücksichtigung der Auswirkungen des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2002 sowie der Inanspruchnahme der Übergangsregelung auf das Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit.

E. Sonstige Angaben

- Im Geschäftsjahr beliefen sich die Gesamtbezüge des Vorstands auf € 1.535.945, des Aufsichtsrats auf € 169.469 und der früheren Vorstandsmitglieder und ihrer Hinterbliebenen auf € 573.746.
- Für frühere Mitglieder des Vorstands und deren Hinterbliebene bestehen zum 31.12.2001 Pensionsrückstellungen in Höhe von € 8.105.417.

- Am Bilanzstichtag betragen die Forderungen an und aus eingegangenen Haftungsverhältnissen für

Mitglieder des Vorstands	€	1.867.288
Mitglieder des Aufsichtsrats	€	14.778.957

- Im Geschäftsjahr wurden von Mitgliedern des Vorstands Mandate in Aufsichtsratsgremien folgender Kapitalgesellschaften i. S. d. § 267 (3) HGB wahrgenommen:

Treuhand Hannover GmbH, Steuerberatungsgesellschaft
 DAPO International Finance N. V., Amsterdam
 Deutsche Ärzteversicherung AG, Köln

- Beteiligungen an großen Kapitalgesellschaften, die 5 % der Stimmrechte überschreiten, bestanden wie folgt:

Treuhand Hannover GmbH, Steuerberatungsgesellschaft
 DAPO International Finance N. V., Amsterdam

- Im Rahmen der Euro-Bargeldeinführung haben wir von der Deutschen Bundesbank € 59.114.136 erhalten und davon im Subfrontloading, sowie der Ausgabe von Starterkits über insgesamt € 18.976.108 an unsere Kunden weitergeleitet.

- Nicht in der Bilanz ausgewiesene oder vermerkte finanzielle Verpflichtungen, die für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung sind, bestehen in Höhe von € 63.432.602.

Haftsummenverpflichtungen aus der Übernahme von Geschäftsanteilen

bei Genossenschaften	€	12.480.869
Garantieverpflichtung gegenüber der Sicherungseinrichtung des BVR	€	50.951.733

- Die Zahl der 2001 durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer betrug:

	Vollzeitbeschäftigte	Teilzeitbeschäftigte
Kaufmännische Mitarbeiter	1.662	94
Gewerbliche Mitarbeiter	30	0
Gesamt	1.692	94

Außerdem wurden durchschnittlich 29 Auszubildende beschäftigt.

- Mitgliederbewegung

	Zahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile	Haftsummen €
Anfang 2001	91.223	307.903	461.854.500
Zugang 2001	1.384	9.241	13.861.500
Abgang 2001	2.028	9.910	14.865.000
Ende 2001	90.579	307.234	460.851.000

Die Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um	€
Die Haftsummen haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um	24.306.638
Höhe des Geschäftsanteils € 1.500,-, Höhe der Haftsumme € 1.500,-	1.003.500

Name und Anschrift des zuständigen Prüfungsverbandes:

Genossenschaftsverband Rheinland e. V., Severinstraße 214-218, 50676 Köln

Mitglieder des Vorstands (Vor- und Zuname)

Werner Wimmer, Bankvorstand, *Sprecher*
Gerhard K. Girner, *Bankvorstand ab 01.01.2002*
Jürgen Helf, *Bankvorstand*
Günter Preuß, *Bankvorstand*
Werner Albert Schuster, *Bankvorstand*

Mitglieder des Aufsichtsrats (Vor- und Zuname)

Dr. med. dent. Wilhelm Osing, <i>Vorsitzender, Zahnarzt</i>	SR Peter Saueremann, <i>Arzt</i>
Dr. med. Ulrich Oesingmann, <i>1. stv. Vorsitzender, Arzt</i>	Michael Sell* (ab 22.06.2001), <i>Bankangestellter</i>
Hermann Stefan Keller, <i>2. stv. Vorsitzender, Apotheker</i>	Heike Schaumburg* (ab 22.06.2001), <i>Bankangestellte</i>
Wolfgang Fischer* (ab 22.06.2001), <i>Bankangestellter</i>	Christian Scherer* (ab 22.06.2001), <i>Bankangestellter</i>
Hans-Günter Friese, <i>Apotheker</i>	PhR Dr. rer. nat. Hartmut Schmall, <i>Apotheker</i>
Wolfgang Häck*, <i>Bankangestellter</i>	Klaus Schöller* (bis 22.06.2001), <i>Bankangestellter</i>
Norbert Hinke*, <i>Bankangestellter</i>	Prof. Dr. med. Karsten Vilmar, <i>Arzt</i>
Britta Jansen* (ab 22.06.2001), <i>Bankangestellte</i>	Heike Vocke* (ab 22.06.2001), <i>Bankangestellte</i>
Dr. med. dent. Hans-Hermann Liepe, <i>Zahnarzt</i>	Andreas Wagner* (bis 22.06.2001), <i>Bankangestellter</i>
Dipl.-Stom. Peter Luthardt, <i>Zahnarzt</i>	Dr. med. Wolfgang Wesiack, <i>Arzt</i>
Heidi Methner* (ab 22.06.2001), <i>Bankangestellte</i>	Dr. med. dent. Fritz-Josef Willmes, <i>Zahnarzt</i>
Gerd Minnerop* (bis 22.06.2001), <i>Bankangestellter i. R.</i>	Rita Winkler* (bis 22.06.2001), <i>Bankangestellte</i>
Dr. med. Manfred Richter-Reichhelm (ab 22.06.2001), <i>Arzt</i>	Dr. med. Lothar Wittek (bis 22.06.2001), <i>Arzt</i>
Gerhard Reichert, <i>Apotheker</i>	OPhR Dr. rer. nat. Helmut Wittig, <i>Apotheker</i>
Dr. med. dent. Bernhard Reilmann, <i>Zahnarzt</i>	Corinna Renz* (bis 22.06.2001), <i>Finanzberaterin</i>
Dr. med. Wolf-Rüdiger Rudat, <i>Arzt</i>	

*) von den Arbeitnehmern gewählt

Düsseldorf, den 20. Februar 2003
Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG
Der Vorstand

Wimmer

Girner

Helf

Preuß

Schuster

Bestätigungsvermerk für das Geschäftsjahr 2001

Bestätigungsvermerk:

Die PwC Deutsche Revision AG – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – hat für uns die Prüfung gemäß § 55 Abs. 3 GenG in Verbindung mit § 340k HGB durchgeführt.

Wir erteilen folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2001 geprüft. Die Buchführung sowie Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung des Vorstandes der Genossenschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IdW) in Deutschland festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Genossenschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Genossenschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Köln, den 31. Mai 2002
GENOSSENSCHAFTSVERBAND RHEINLAND E. V.

i. V. Höltken, Wirtschaftsprüfer

i. V. Holz, Wirtschaftsprüfer

Aufgrund des vorstehenden
Börsenzulassungsprospektes sind

die € 150.000.000 Teilschuldverschreibungen
eingeteilt in Stück 150.000 Teilschuldverschreibungen
mit fester/variabler Verzinsung und ohne feste Laufzeit
mit bedingter Verpflichtung zur Zahlung
von Zinsen und Rückzahlung
abhängig vom Erhalt von Gewinnbeteiligungen und Rückzahlung
einer Stillen Beteiligung am Unternehmen der

DEUTSCHE APOTHEKER- UND ÄRZTEBANK EG

Düsseldorf

– ISIN DE 0001365880 –
der Capital Issuing GmbH
Norderfriedrichskoog

zum Börsenhandel im amtlichen Markt
der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen worden.

Frankfurt am Main, September 2003

Deutsche Bank
Aktiengesellschaft

**Bayerische Hypo- und
Vereinsbank AG**